

Landesrechnungshof

TIVELOP
Projektentwicklung und
Projektmanagement GmbH



tirol

Tiroler Landtag

Abkürzungsverzeichnis

siehe Berichtsende

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: Jänner - August 2005

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 21.10.2005, Zl. BE-0209/25

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. TILAK-Konzern.....	5
2.1 Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH	5
2.2 TIVELOP Projektentwicklung und Projektmanagement GmbH	10
2.3 Tochtergesellschaften der TIVELOP	12
3. Gebarungsüberblick	18
3.1 Jahresabschlüsse	18
3.2 Analyse der Bilanzen	19
3.3 Analyse der Gewinn- und Verlustrechnung.....	25
4. Personalangelegenheiten.....	32
4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	32
4.2 „Weitergabe“ von Landesbediensteten durch die TILAK	33
4.3 Personalstruktur in der TIVELOP	37
4.4 Gehaltsstruktur der TIVELOP	39
4.5 Geschäftsführer.....	40
5. Räumliche Unterbringung.....	46
5.1 Allgemeines.....	46
5.2 Maximilianstraße 35	46
5.3 Sonstige Büroflächen der TIVELOP.....	48
6. Projektfinanzierung - Bundesanteil.....	49
6.1 Zuständigkeit der TILAK.....	49
6.2 Rahmenvereinbarung 1981.....	50
6.3 Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Bund	51
6.4 Interne Genehmigungen	52
6.5 Mitwirkung der Landesregierung	53
6.6 Übereinkommen über die Finanzierung des Projektes „Klinik 2015“	53
6.7 Verrechnung TILAK- Eigenleistungen.....	56
6.8 Bewertung der Bundesverhandlungen.....	61
7. Geschäftsfelder	63
7.1 Allgemeines.....	63
7.2 Development, Projektmanagement und Bauträgerleistungen.....	64
7.2.1 Development	64
7.2.2 Projektmanagementleistungen	65
7.2.2.1 Allgemeines	65
7.2.2.2 PM - Kinder- und Herzzentrum KIZ - HZ.....	66

7.2.2.2.1 Ausgangslage.....	66
7.2.2.2.2 Auftrag TIVELOP.....	71
7.2.2.2.3 Bewertung Gesamtabwicklung KIZ	74
7.2.3 TIVELOP- Bauträgerleistungen	81
7.2.3.1 TCC Hall BA I.....	81
7.2.3.2 TCC Hall BA II.....	91
7.2.3.3 Kritik BA II	94
7.3 Projektcontrolling und Projektfinanzierung	97
7.3.1 Allgemeines	97
7.3.2 Leistungsbild Baukostencontrolling	98
7.3.3 Leistungsbild Rahmenterminplanung und SAP-Koordination.....	99
7.3.4 Leistungsbild Finanzierung.....	100
7.3.5 Honorarverrechnung.....	101
7.3.6 Bewertung Leistung Baukostenüberwachung/Baucontrolling	102
7.4 Medizintechnik-Planung	103
7.4.1 Entstehung und Organisation	103
7.4.2 Honorarvereinbarung.....	107
7.4.3 Projektsablauf Gerätebeschaffung	113
7.4.4 Projektsbeispiele – 60/40 Geräte	114
7.4.4.1 Blutzellzähl- und Differenziersystem.....	114
7.4.4.2 Ultraschallgerät.....	115
7.4.4.3 Hochenergetische Blitzlampe	115
7.4.4.4 Kritik und Bewertung.....	116
7.4.5 Projektsbeispiele Bauprojekte	118
7.4.5.1 Vergabe „Biplane Kardangiographie Anlage“	118
7.4.5.2 Chirurgie Flachbau G0/G01 – Herstellungsüberwachung	119
7.5 IT-Planung.....	122
7.5.1 Entstehung und Organisation	122
7.6 Financial Services	124
8. Vergabewesen	124
9. Schlussbemerkungen.....	127

Bericht über die Einschau bei der TIVELOP Projektentwicklung und Projektmanagement GmbH

1. Einleitung

Prüfungskompetenz Gemäß § 1 Abs. 1 lit. c des Gesetzes vom 12.12.2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (LGBl. 18/2002) obliegt diesem die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, an denen das Land Tirol allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfungszuständigkeit des LRH unterliegen, mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land Tirol allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf die Unternehmen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen.

Im Herbst 2000 gründete die im Alleineigentum des Landes stehende „TILAK - Tiroler Landes-Krankenanstalt-Gesellschaft m.b.H.“ als 100%ige Tochtergesellschaft die Firma TIVELOP Projektentwicklung und Projektmanagement GmbH mit dem Sitz in Innsbruck. Diese Firma, im Folgenden kurz TIVELOP genannt, gründete zwischenzeitlich zwei eigene Tochterunternehmen, an denen sie zu je 100 % beteiligt ist, die TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH (2001) und die TCC Studentenheim GmbH (2003).

Prüfungsumfang Eine dort durchgeführte Einschau des LRH bezog sich hauptsächlich auf die Gebarung der TIVELOP seit dem Zeitpunkt ihres Entstehens im Jahr 2000 sowie - am Rande - auch auf die Gebarung der von dieser gegründeten Tochtergesellschaften TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH und TCC Studentenheim GmbH jeweils bis inkl. dem Geschäftsjahr 2003.

Weiters wurden die Aktivitäten der Gesellschaft in den einzelnen Geschäftsfeldern und die Abwicklung von Bau- und anderen Projekten der TILAK, soweit diese die TIVELOP betrafen, einer Ein-

schau unterzogen. Zu diesem Zweck war es notwendig, die gegenseitigen Auftragsbeziehungen, die gegenseitigen Personalverflechtungen sowie die gegenseitigen Zahlungsströme zu erheben und darzustellen.

Abgrenzung	Durch die engen organisatorischen und gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen war eine Abgrenzung nicht immer leicht möglich, da auf verschiedenen Ebenen - Land Tirol, TILAK, TIVELOP und TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH sowie TCC Studentenheim GmbH - geprüft werden musste.
Maßstab	Als Maßstab für die Beurteilung, wem eine wirtschaftliche Tätigkeit zu Gute kommt, versuchte der LRH, in der Nutzenhierarchie des Steuerzahlers vorerst die Sicht und die Interessen des Landes Tirol, dann der TILAK und erst zum Schluss die der TIVELOP zu berücksichtigen.
Prüfauftrag	Der LRH prüfte im Jahr 2003 die Tochtergesellschaften im IT-Bereich der TILAK und streifte dabei auch die Tätigkeiten der TIVELOP. Der LRH sieht es als seine Aufgabe, nach nunmehr rd. vier Jahren ihres Bestehens über die Aktivitäten, die Ziele bzw. die Zielerreichung dieser Gesellschaft dem Tiroler Landtag zu berichten. Der LRH führte eine Vor-Ort-Prüfung bei der TIVELOP und deren Tochtergesellschaften durch und tätigte zusätzlich Erhebungen bei der TILAK und in den für Krankenanstalten und Finanzen zuständigen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung.
Grundsätzliches	Sämtliche im Bericht enthaltenen Rechnungsbeträge sind Nettobeträge, enthalten also keine Mehrwertsteuer.
Empfehlungen	Soweit der Bericht Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge enthält, die als Empfehlungen nach Art. 69 TLO gekennzeichnet sind und die ihrer Textierung nach an die Gesellschaften (TILAK oder TIVELOP bzw. Töchter) gerichtet sind, sind diese so zu verstehen, dass die Landesregierung (siehe Art. 69 Abs. 4 TLOdie die Landesregierung zu vertreten hat....) bzw. das zuständige Regierungsmitglied als Eigentümerversorger auf die Gesellschaftsorgane (Geschäftsführer und Aufsichtsrat) im Sinne dieser Empfehlungen einwirken soll.

Über die in den Monaten Jänner - Juli 2005 von zwei PrüferInnen durchgeführte Prüfung wird wie folgt berichtet.

*Stellungnahme
der Regierung*

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Gegenstand der Prüfung des Landesrechnungshofes eine 100%-ige Tochterfirma der TILAK – Tiroler Landes-Krankenanstalt-Gesellschaft mbH ist, sodass die Einflussmöglichkeiten der Landesregierung auf die TIVELOP Projektentwicklung und Projektmanagement GmbH nur mittelbar über die Eigentümerrechte an der TILAK ausgeübt werden können. In der ersten Phase obliegt es daher den beiden genannten Gesellschaften, zum gegenständlichen Rohbericht des Landesrechnungshofes Stellung zu nehmen, zumal die für die Abgabe der Äußerung zur Verfügung stehende Frist knapp bemessen ist, sodass eingehende Gespräche mit den Verantwortlichen zu den teilweise doch sehr komplexen Themenstellungen noch nicht geführt werden konnten. Das Verfahren nach Art. 69 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 wird jedoch ausreichend Gelegenheit bieten, die Kritikpunkte und Empfehlungen des Landesrechnungshofes eingehend zu analysieren und die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen einzuleiten. Die Erklärungen der TIVELOP und der TILAK sind dieser Äußerung angeschlossen.

Replik des LRH

Der LRH hat schon mehrfach darauf hingewiesen, dass das LRHG nur eine Stellungnahme der Landesregierung zu den Rohberichten des LRH vorsieht. Stellungnahmen von geprüften Unternehmen auf die die Regierung verweist sind daher an sich unbeachtlich - es sei denn die Regierung erhebt diese zur eigenen Äußerung. Wie auch in der Vergangenheit möchte aber der LRH die Abgeordneten des Tiroler Landtages vollständig informieren und gibt daher im Folgenden auch die Stellungnahmen der TIVELOP und der TILAK wieder.

Allerdings wird in diesem Zusammenhang auf die unbefriedigende Rechtslage hingewiesen, die sich hier wieder einmal manifestiert.

*Stellungnahme
der TIVELOP*

Die im Kapitel Unternehmensgegenstand angeführten Geschäftsfelder zeigen die Vielfältigkeit der durch die TIVELOP betriebenen Geschäftsfelder auf, weshalb verständlich ist, dass die Anforderung an den Landesrechnungshof (LRH) zur seriösen und tief greifenden Prüfung dieser einzelnen Aktivitäten recht hoch waren.

Aus diesem Grund ist auch verständlich, dass einige Interpretationen aus Sicht des geprüften Unternehmens korrekturbedürftig sind,

und wir dürfen gerne auf diese im Folgenden eingehen.

Wir wurden natürlich durch die kurzfristig anberaumte 6-monatige Prüfung (auch über Zeiten vor Zuständigkeit des LRH) in unserer operativen Geschäftstätigkeit aufgrund unserer wirtschaftlich ausgerichteten, d.h. knappen Personalstrukturen belastet. Dennoch haben wir uns bemüht, den LRH bestmöglich zu unterstützen. Zugleich möchten wir unsererseits uns beim LRH für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfphase bedanken.

Aus dem Bericht geht richtigerweise hervor, dass etliche der Prüfungsinhalte nicht die TIVELOP betreffend, sondern ihr übergeordnete Instanzen. Wir können naturgemäß nur auf die die TIVELOP direkt betreffenden Themen eingehen.

*Stellungnahme
der TILAK*

Mit Schreiben vom Mai 2005 wurde seitens der TILAK Herrn LAD-Stv. HR Dr. Schwamberger im Zuge der im Rahmen der Neustrukturierung der TILAK vorgesehenen Ausgliederung unserer Beteiligung TIVELOP vorgeschlagen, die TILAK-spezifischen Tätigkeitsbereiche der TIVELOP (Medizintechnikplanung, Bauprojektcontrolling, Baukostenverfolgung, Finanzierungsabwicklungen, etc.) entweder in die TILAK zu reintegrieren oder mit der Firma E&E Unternehmensberatung und EDV GmbH zu fusionieren, wobei die TILAK in diesem Fall vorweg alle Anteile der E&E Unternehmensberatung und EDV GmbH übernehmen sollte. Eine Bündelung des Know-hows beider Unternehmen würde die Marktchancen wesentlich verbessern.

Eine Übertragung der um die voraufgeführten TILAK-spezifischen Agenden reduzierte TIVELOP als Mutterunternehmen der TCC Errichtungs- und Betriebs GmbH und der TCC Studentenheim GmbH an eine eventuell neu zu gründende EWZ-Holding GmbH erscheint zur Grunderwerbssteuervermeidung (diese wäre bei einer gänzlichen Veräußerung der TCC Errichtungs- und Betriebs GmbH an die EWZ-Holding GmbH zu leisten) sinnvoll.

Wir gehen davon aus, dass die Neustrukturierung und somit auch der Gesellschafterwechsel bei der TIVELOP mit Ende des laufenden Wirtschaftsjahres (31.12.2005) erfolgen wird.

Bezüglich der im Bericht angesprochenen Kritikpunkte bzw. Empfehlungen dürfen wir im Übrigen wie folgt Stellung nehmen:

Die Errichtung sowohl der TIVELOP als auch deren beider Tochterunternehmen erfolgte ausschließlich nach vorheriger Befassung der jeweils zuständigen TILAK Gremien.

Hinweis Gemäß § 6 Abs. 2 TirLRHG sind in den Berichten des LRH die veröffentlicht werden geeignete Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und zum Schutz sonstiger berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu treffen. In Vollzug dieser Bestimmung sind personenbezogene Daten den Geschäftsführer betreffend und Feststellungen die Honorarleistungen der geprüften Unternehmung betreffend, anonymisiert. Zur grundsätzlichen Problematik dieser Notwendigkeit wird auf die Diskussion zum Bericht über die TISCOVER AG verwiesen.

2. TILAK-Konzern

2.1 Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

**Entstehungs-
geschichte** Bis zum Jahr 1990 waren für den Bereich der Landeskrankenanstalten mehrere Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung zuständig; es gab jeweils eigene Referate für die gesundheitlichen Aufgaben, die Personalangelegenheiten, die Finanzen und die Bauprojekte der Krankenanstalten. Zudem verteilte sich die politische Verantwortung auf mehrere Regierungsmitglieder.

Motive und Ziele Es bestand daher das Bestreben, alle Entscheidungszuständigkeiten in einer Hand zu konzentrieren, nicht zuletzt, um die stetig steigende Kostenentwicklung im Gesundheitssektor, welche für den Tiroler Landeshaushalt zu einer zunehmenden Belastung geworden war, in den Griff zu bekommen. Neben der Senkung der Zuwachsraten im Kostenbereich sollte jedoch auch der medizinische Versorgungsauftrag weiterhin sichergestellt sein.

Die Landesregierung und der Tiroler Landtag erhofften sich, diese Ziele mit der Installation eines ausgegliederten gemeinnützigen Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit, welches zur Gänze im Eigentum des Landes Tirol steht, zu verwirklichen.

Gründung der TILAK Mit Gesellschaftsvertrag vom 3.12.1990 wurde die „Tiroler Landeskrankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.“ als privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen mit einem Stammkapital von S 500.000,-- errichtet. Das Stammkapital beträgt nunmehr infolge der Euro- Umstellung € 37.000,--.

Übertragungsvertrag Der neu gegründeten Gesellschaft wurde mit Vertrag vom 11.1.1991 die Rechtsträgerschaft für die vier Landeskrankenanstalten Innsbruck, Hochzirl, Natters und das Psychiatrische Krankenhaus in Hall in Tirol samt den angeschlossenen Betrieben und Schulen übertragen. Im so genannten „Übertragungsvertrag“ sind die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner Land Tirol und TILAK festgehalten, wie z.B. wechselseitige Zahlungsverpflichtungen, Regelungen betreffend Bestands-Gegenstände, Mietzins, Mietdauer, Erhaltungspflichten, Vorräte an Medikamenten, Brennstoffen usw.

Das Land stellt der TILAK Zuschüsse laut Investitionsplan bereit und verpflichtete sich im Übertragungsvertrag, für die Liquidität der Gesellschaft Sorge zu tragen und allfällige Verluste abzudecken.

Personalzuweisungsgesetz Mit Landesgesetz vom 15.10.1990, LGBl. 75/1990, erfolgte die Zuweisung zur Dienstleistung der im Krankenanstaltenbereich tätigen Landesbediensteten an die TILAK unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten. Vorgesetzter dieser „dienstzugewiesenen“ Beamten und Vertragsbediensteten im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften wurde der für Personalangelegenheiten zuständige GF der Gesellschaft. Dieser ist nur an den Stellenplan des Landes gebunden, innerhalb dieses Stellenplans jedoch in allen Angelegenheiten der Bediensteten, welche bis auf wenige Ausnahmen (vor allem leitende Bedienstete) Landesbedienstete sind, allein zuständig und selbstständig verantwortlich. Der gesamte Personalaufwand für diese Bediensteten wird dem Land Tirol von der TILAK ersetzt.

Erweiterung der Aufgaben Die Übertragung der Aufgaben des Landes im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen und der Verwaltung des dem Betrieb der Krankenanstalten gewidmeten beweglichen Vermögens an die TILAK erfolgte gesetzlich (zuvor traf der „Übertragungsvertrag“ Regelungen) erst mit Landesgesetz vom 22.3.1995, LGBl. 45/1995. Die TILAK hat damit alle Aufgaben, die an den Landeskrankenanstalten mit der Planung, Durchführung und Kontrolle sämtlicher baulichen und technischen Angelegenheiten verbunden waren, vom Land übernommen.

**TILAK-Gesetz
LGBl. 62/2004** Am 30.6.2004 verabschiedete der Tiroler Landtag das „Gesetz über die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH“, LGBl. 62/2004, kurz TILAK-Gesetz genannt. Mit diesem Gesetz wurde der gesamte Übertragungsakt - u. a. auch die Zuweisung der Landesbediensteten - auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage gestellt und die Landesregierung ausdrücklich verpflichtet, die Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages nach den Kriterien der Sparsamkeit,

Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sicherzustellen. Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit der Erfüllung dieser Aufgaben durch Tochtergesellschaften vor, allerdings mit der Auflage eines maßgeblichen Einflusses der TILAK auf deren Willensbildung.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Im Laufe der Jahre war es zu mehrfachen Änderungen des Gesellschaftsvertrages gekommen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Änderungen bzw. Ergänzungen des Unternehmenszweckes hinsichtlich Beteiligungen und Tochtergesellschaften der TILAK. So wurde der TILAK erstmals in der GV vom 5.11.2001 die Möglichkeit eingeräumt, sich zur Erfüllung ihres Unternehmenszweckes an anderen Unternehmen zu beteiligen und Tochtergesellschaften zu gründen. Seit der GV vom 11.9.2002 ist durch die TILAK sicherzustellen, dass das Landeskontrollamt die Verwendung von Landesmitteln prüfen kann, sofern diese Gesellschaften solche in Anspruch nehmen.

Neufassung Gesellschaftsvertrag

Am 6.7.2004 beschloss die GV eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages. Damit wurden die von der Landesregierung und vom Tiroler Landtag gefassten Beschlüsse über die Neustrukturierung der TILAK eingeleitet.

Unternehmenszweck

Der Gesellschaftsvertrag der TILAK führt als Unternehmenszweck insbesondere die Sicherstellung einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung Tirols an. Diese ist vor allem durch die Führung und Wahrnehmung der Rechtsträgerschaft der TILAK zu gewährleisten. Dabei ist in wesentlichen strategischen Fragen auf die Vorgaben des Landes und des gesetzlichen Versorgungsauftrages Bedacht zu nehmen. Des Weiteren sind die Erfordernisse der medizinischen Lehre und Forschung des am LKH Innsbruck eingerichteten klinischen Bereiches der Medizinischen Universität zu berücksichtigen sowie die für deren Forschung benötigten Einrichtungen und Anlagen bereitzustellen. Ausdrücklich wird auch die Gründung von Tochtergesellschaften und die Beteiligung an anderen Unternehmen zur Erfüllung des Unternehmenszweckes ermöglicht, weiters die Prüfung der Verwendung von Landesmitteln durch den LRH.

Organe

Als Organe der Gesellschaft sehen Gesetz und Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung, den AR (vormals VR) und die GV vor. Zur Beratung des Eigentümerversprechers in der GV, das ist der Landeshauptmann, ist auf Gesellschafterebene zusätzlich ein Beirat eingerichtet. Dieser besteht aus Vertretern von Land, Gemeindeverband, Stadt Innsbruck, TGKK und Medizinischer Universität. Neben den

gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben haben sich die genannten Einrichtungen bei ihrer Aufgabenerfüllung an die jeweiligen Geschäftsordnungen zu halten, z. B. hat der Landeshauptmann vor den Eigentümerentscheidungen, welche ihm als Vertreter des einzigen Gesellschafters Land Tirol zukommen, die Meinung des Beirates einzuholen.

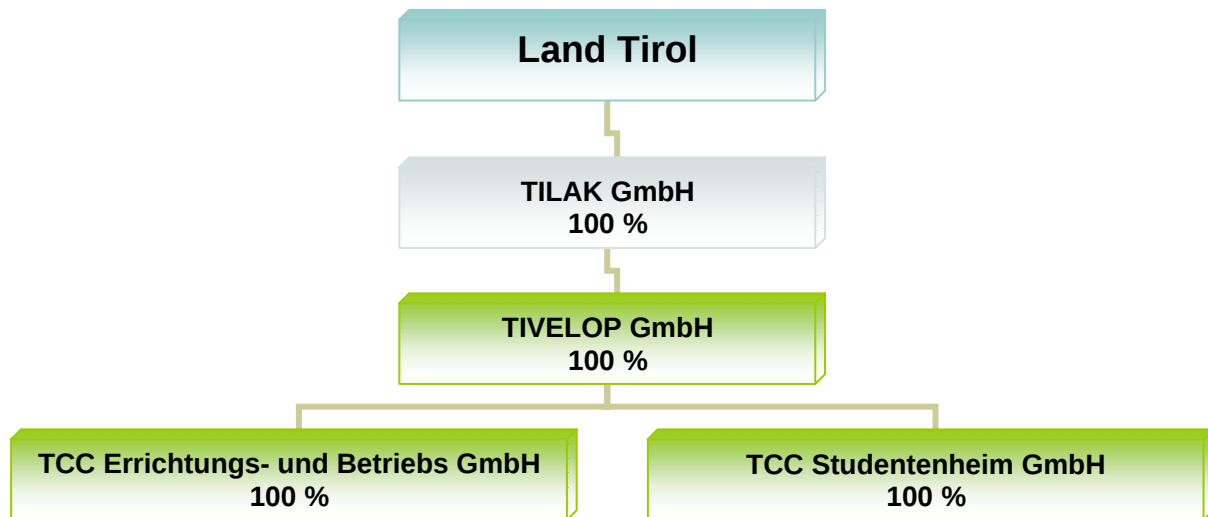
Tochtergesellschaften und Beteiligungen Mit der Auslagerung verschiedenster Arbeitsbereiche in eigens gegründete Tochtergesellschaften und der Beteiligung an anderen Unternehmungen sollten positive wirtschaftliche Effekte für das Unternehmen TILAK, das Land Tirol und die Qualität der medizinischen Versorgung erzielt werden.

Wie im Bericht des Landeskontrollamtes vom 12.03.2002 über die direkten und indirekten Beteiligungen des Landes detailliert aufgezeigt wurde, gründete die TILAK im Zeitraum 1993 - 2002 insgesamt 13 Tochter- und Subgesellschaften. Derzeit ist die TILAK an 14 Tochter- und 2 Enkelunternehmungen beteiligt.

Erst mit dem Beschluss der GV vom 5.11.2001 stimmte der Eigentümer der TILAK den in der Vergangenheit erfolgten Gründungen und Beteiligungen der TILAK zu. Die im Dezember 2000 erfolgte Gründung der TIVELOP Projektentwicklung und Projektmanagement GmbH sowie die im Oktober 2001 erfolgte Gründung der TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH wurden damit vom Eigentümer Land Tirol de facto „abgesegnet“.

Die Beteiligungsstruktur hinsichtlich der TIVELOP stellt sich wie folgt dar:

Beteiligungsstruktur TIVELOP



Beteiligungs- verwaltung

Innerhalb der TILAK erfolgt eine laufende Kontrolle der Beteiligungen. An die Stelle der ursprünglichen dreigliedrigen Zuordnung der Beteiligungen trat mit Vorstandsbeschluss vom Juni 2004 eine Aufteilung auf die beiden Vorstände.

Die TIVELOP ist dem Vorstandsdirektor für Finanzen, BuT zugeordnet, während deren Töchter in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandsdirektors für Personal und Medizin fallen. Der Gesamtvorstand ist gemäß Geschäftsordnung für die Beteiligungsverwaltung, für das Outsourcing von Unternehmensteilen und die Bestellung und Abberufung von GF zuständig.

Innerorganisatorisch wird die Beteiligungsverwaltung von der Abteilung Finanz- und Beteiligungscontrolling wahrgenommen, welche dem Vorstand vierteljährlich einen Bericht über die Ertrags- und Vermögenslage aller TILAK-Tochtergesellschaften vorzulegen hat. Dem AR der TILAK ist mindestens einmal jährlich über die Lage der jeweiligen Gesellschaft und über drohende erhebliche Verluste zu berichten.

2.2 TIVELOP Projektentwicklung und Projektmanagement GmbH

Projektsidee	In der 16. VR-Sitzung vom 29.05.2000 stellte der TILAK-Vorstand das Vorhaben dar, „Projektmanagementleistungen für Klinikbauten und Objekte aller Art im Gesundheitswesen zusammen mit Partnern aus der Baubranche „nach außen“ anzubieten“. Nach diesem Unternehmenskonzept sollte die TIVELOP das „Kaufmännische PM“ und die TILAK-internen bzw. externen Partner das „Technische PM“ übernehmen. Zu einer Zusammenarbeit mit externen Partnern ist es nie gekommen - was rückblickend in vergaberechtlicher Hinsicht für die TILAK und die TIVELOP von Vorteil war.
Motiv	Mit der Gründung einer eigenen Projektentwicklung und Projektmanagement GmbH erhoffte sich die TILAK, das spezifische Know-how, das innerhalb des Unternehmens in den Bereichen Bautechnik, Gebäudetechnik, Medizintechnik und IT-Planung erworben wurde, (auch) auf dem „freien Markt“ gewinnbringend anbieten zu können. Mit den zu erzielenden Erlösen sollte eine zusätzliche Einnahmequelle für die TILAK zur Finanzierung des medizinischen Fortschrittes geschaffen werden. Ein weiteres Argument für die Gründung der TIVELOP war laut Aussage der TILAK, dass auf Grund der sinkenden Bautätigkeit in der TILAK die eigene Abteilung „Bau und Technik - BuT“ langfristig nur durch externe Aufträge ausgelastet werden könne. Ein zusätzlicher Vorteil in der Gründung einer eigenen Gesellschaft wurde im Zusammenhang mit dem Finanzierungsbeitrag des Bundes bei Investitionsprojekten gesehen. Es wurde angenommen, dass der Bund über die bestehenden Verrechnungssätze für TILAK-PM-Leistungen und TILAK-Personalkosten für Bauleitungen hinaus (s. u.) nur solche Kosten in die Bemessungsgrundlage für seinen Beitrag einbezieht, deren zugrunde liegenden Leistungen von Dritten erbracht werden. Diese Argumentationslinie wurde allerdings erst ein halbes Jahr nach der Gesellschaftsgründung ins Treffen geführt. Nach diesem Auslagerungs-Modell sollten also bisher vom Bund nicht akzeptierte TILAK-Eigenleistungen an die TIVELOP weiterverrechnet und dann den Investitionsprojekten wieder zugeschlagen werden. Die TILAK stellte sich vor, durch Verleasen von Mitarbeitern einen Teil des Personalaufwandes in die TIVELOP zu verlagern, der

dann dadurch als Drittleistung dem Bund verrechnet werden kann.

weitere Gründe	Eindeutig standen für die TILAK bei der Vorstellung dieses Projektes bzw. dieser Idee Wirtschaftlichkeitsüberlegungen im Vordergrund. Einerseits sollte zur Begrenzung der Haftung und aus organisatorischen Gründen eine eigene GmbH gegründet werden, andererseits war eine Ausgliederung aber auch deshalb notwendig, da im Rahmen der TILAK eine Gewinnerzielung auf Grund der für sie geltenden Gemeinnützigkeitsvorschriften nicht möglich ist.
Genehmigungen	Nach Zustimmung des Eigentümerversprechers im August 2000 zur „Auslagerung von Baumanagementleistungen“ genehmigte der TILAK-Vorstand die Firmengründung im September 2000. Der VR erteilte seine Zustimmung zur Gründung der Gesellschaft im Oktober desselben Jahres.
Gründung TIVELOP	Im November 2000 unterfertigte der TILAK-Vorstand schließlich die Erklärung über die Errichtung der TIVELOP Projektentwicklung und Projektmanagement GmbH mit einem Stammkapital von € 500.000,--, welches zur Gänze von der TILAK als einziger Gesellschafterin übernommen wurde. Die neu errichtete Gesellschaft mit dem Sitz in Innsbruck wurde unter FN 203408f im Firmenbuch des Landesgerichtes Innsbruck eingetragen.
Unternehmensgegenstand	Der Unternehmensgegenstand ist gemäß § 2 der Errichtungserklärung „im Bereich bzw. Umfeld von Klinikbauten und Objekten im Gesundheitswesen im In- und Ausland angesiedelt und umfasst insbesondere die Geschäftsfelder (a) Bau-, Projektmanagement und -koordination; (b) Projektentwicklung und -akquisition; (c) Projektcontrolling, -steuerung und -buchhaltung; (d) Projektfinanzierung, (e) Terminplanung und -controlling; (f) SAP-Consulting; (g) sonstige Unternehmensberatungsleistungen; (h) Beteiligung an anderen Unternehmen der gleichen Art.“
Erweiterungen	Mit Generalversammlungsbeschluss der TIVELOP vom Oktober 2001 wurde der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft um nunmehr (c) Bauträgerleistungen, Liegenschaftsverwaltung und -Verwertung, (d) Medizintechnik-Planungsleistungen, -einkauf, -verkauf, und -wartung, erweitert, mit Generalversammlungsbeschluss vom August 2004 wurden (e) IT- Planungsleistungen und (f) Organisation und Durchführung von Buchhaltungen und Rechnungswesen sowie alle damit in Verbindung stehenden Tätigkeiten hinzugefügt.

Organe Als Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die GV eingerichtet. Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Gesellschaft und die Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten, die nicht der GV vorbehalten sind. In der GV ist die TILAK als alleinige Eigentümerin der TIVELOP vertreten.

Kritik Der LRH stellte kritisch fest, dass mit Ausnahme der GV im März 2004 alle GV - entgegen den gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen - zu spät abgehalten wurden.

Zum alleinigen GF wurde vom TILAK-Vorstand Ing. Mag. Bernhard Pöll zunächst als alleinvertretungsbefugter GF bestellt. Seit dem 21.07.2004 übt er die Geschäftsführung gemeinsam mit Mag. Thomas Sieberer aus. Letzterer ist bzw. war gleichzeitig auch GF der Biocrates Life Sciences GmbH und der Triumphzentrum Verwaltungsgesellschaft mbH.

Mit der Bestellung eines zweiten GF sollte Ing. Mag. Pöll, welcher inzwischen im Rahmen der TIVELOP auch die Geschäftsführung für die Tochtergesellschaften der TIVELOP übernommen hat, entlastet und zudem das Vier-Augen-Prinzip eingeführt werden.

Personal Zur Erfüllung der an sie gestellten Aufgaben übernahm die TIVELOP schritt- bzw. phasenweise die bisher im Bereich Projektmanagement, Projektcontrolling, Projektfinanzierung und MT-Planung der TILAK beschäftigten Mitarbeiter im Rahmen eines „Personalleasing-Modelles“ (s. u.).

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere die Verrechnung der von der TIVELOP zu übernehmenden Leistungen und des von der TILAK zur Verfügung gestellten Personales wurden - mit einigen Ausnahmen - zwischen der TILAK und der TIVELOP vertraglich geregelt.

2.3 Tochtergesellschaften der TIVELOP

TCC Errichtungs- und Betriebs-gesellschaft mbH Im Zusammenhang mit den Plänen zur Errichtung des „TILAK-Competence Centers“ in Hall beabsichtigte die TILAK die Gründung einer Tochtergesellschaft durch die TIVELOP. Diese Gesellschaft sollte die Errichtung, den Auf- und Ausbau sowie die Finanzierung des

UNIT-Gebäudes (Baustufe 1) sowie des HITT-Gebäudes (Baustufe 2) übernehmen.

Nach Ansicht der TILAK sollte mit dieser Konstruktion das Haftungsrisiko für die TIVELOP und somit für die TILAK als deren Eigentümerin ausgeschaltet bzw. minimiert werden. Das Risiko des Gesellschafters ist bei einer GmbH mit dem Verlust des Stammkapitals begrenzt.

Der VR der TILAK stimmte im Oktober 2001 einstimmig der Gründung der Gesellschaft „TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH“ durch die TIVELOP als deren 100%ige Tochtergesellschaft mit einem Stammkapital von € 35.000,-- zu.

Die Firma wurde im Oktober 2001 unter FN 215037g im Firmenbuch des Landesgerichtes Innsbruck eingetragen. Die Gründungskosten sollten bis zu einem Höchstbetrag von € 7.000,-- durch die neu gegründete Firma getragen werden, die restlichen Kosten übernahm die TIVELOP.

Gesellschaftszweck Neben dem oben angeführten primären Gesellschaftszweck dieser Firma sind der Betrieb, die Vermietung/Verpachtung und Verwertung des Zentrums samt Nebeneinrichtungen und die Beteiligung an anderen Unternehmen der gleichen Art im Gesellschaftsvertrag angeführt. Im Jahr 2004 wurde der Unternehmenszweck um die Gründung von Tochtergesellschaften im In- und Ausland erweitert.

Organe Die Geschäftsführung erfolgte bis zum August 2004 durch Ing. Mag. Bernhard Pöll alleine. Zu diesem Zeitpunkt wurden zwei weitere GF bestellt, Ing. Romed Giner und Roland Bauer. Eine Vertretung erfolgt seitdem jeweils durch zwei der drei GF gemeinsam. Als weiteres Organ der Gesellschaft ist nur die GV eingerichtet, die derzeit aus den Personen Pöll und Sieberer als Eigentümervetreter der TIVELOP besteht.

Stellungnahme der TIVELOP *Auf Grund der Personalunion in den Geschäftsführungen TIVELOP und TCC wurde die „de-facto-Generalversammlung“ der TCC Errichtungs- und Betriebs GmbH in Person des TILAK-Vorstandes definiert, der die tatsächlichen Beschlüsse trifft und diese zur Formalumsetzung an die TCC Generalversammlung (=TIVELOP Geschäftsführung) weiterleitete.*

Ergebnisab- führungsvertrag

Zwischen der TIVELOP und der TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH wurde ein auf fünf Jahre befristeter Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Die TIVELOP erhoffte sich, dadurch die in der Anfangsphase der neu gegründeten Firma erwarteten Verluste mit den eigenen erwarteten Gewinnen steuersenkend saldieren zu können. Der LRH bemerkt hierzu, dass bei dieser Vorgangsweise aber auch die wirtschaftlichen Risiken auf die TIVELOP und zum Teil weiter auf die TILAK übertragen werden.

Kritik

Nach Ansicht des LRH hat sich das Haftungsrisiko für die TILAK durch die Gründung der TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH weder dem Grunde noch der Höhe nach verändert, da durch den Ergebnisabführungsvertrag Verluste der TCC von der TIVELOP übernommen werden. Aber auch ohne diesen Vertrag verbleibt ein Haftungsrisiko der TILAK über den Verlust des Stammkapitaleinsatzes der TIVELOP bei einer allfälligen Insolvenz der TCC. Dieser ist zwar mit der Stammeinlage bei der TIVELOP begrenzt, durch die tatsächliche Verflechtung am „Eduard-Wallnöfer-Zentrum“ in Hall würde die TILAK aber auch ihren Finanzierungsbeitrag für die Gebäudeerrichtung in Höhe von rd. 3,0 Mio. € verlieren.

Das bedeutet, dass „aus Haftungsgründen“ allein die Errichtung einer zusätzlichen Gesellschaft mit den für die Gründung und den laufenden Betrieb verbundenen weiteren Kosten nicht erforderlich gewesen wäre.

Stellungnahme der TIVELOP

Der Hauptgrund für die im Immobilienbereich generell übliche Gründung von eigenständigen Errichtungs- und Betriebsgesellschaften liegt in dem Zweck, für bestimmte abgegrenzte Immobilienprojekte eigene Wirtschaftseinheiten (GmbH's) zu schaffen, die für die Errichtung, den Betrieb und auch die Aufnahme der Finanzierungen zuständig sind. Diese Vorgehensweise hat sich nachweislich auch in der Zusammenarbeit mit den finanzierenden Banken als Vorteil erwiesen und ist darüber hinaus auch zweifellos branchenüblich.

Stellungnahme der TILAK

Für die Gründung der TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft stand für die TILAK nicht haftungsrechtliche Aspekte im Vordergrund, sondern es war beabsichtigt, die Errichtung und den laufenden Betrieb des UMIT-Gebäudes über eine eigene Gesellschaft abzuwickeln. Mittels des Instrumentes „Ergebnisabführungsvertrages“ und der damit verbundenen Verlustübernahme in die TIVELOP wollte man die Körperschaftssteuerbelastung dieser Gesellschaft minimieren. Im Zuge der Neustrukturierung wird die Empfehlung des LRH, den Ergebnisabführungsvertrag gegen das neue Gruppenbe-

steuerungsmodell auszutauschen, geprüft und allenfalls umgesetzt werden.

Replik des LRH

Diese von der TILAK geführte Argumentation ist nicht nachvollziehbar, da im Vorfeld der Gesellschaftsgründung der Haftungsausschluss als einziger Grund für die Errichtung einer eigenen Tochtergesellschaft genannt wurde. In der 23. Sitzung des TILAK-Verwaltungsrates vom 8.10.2001 wurde ausdrücklich erklärt, dass „...man nicht die Gründung der TCC vorgeschlagen hätte, sondern in diesem Fall die Tivelop beauftragt hätte, wenn man sich der Haftung nicht entledigen wolle. Man wolle die Verantwortung und die Verrichtung dieser Abläufe außerhalb der TILAK haben. Nur aus diesem Grund habe man die Errichtung dieser Gesellschaft vorgeschlagen.“

Die angeführte Minimierung der Körperschaftssteuerbelastung der TIVELOP hätte auch durch die Geltendmachung der Sonderabschreibung bei der TIVELOP selbst erzielt werden können.

Der LRH ist weiters der Ansicht, dass das Argument der „branchenüblichen Vorgangsweise“ für die Gründung einer Errichtungs- und Betriebsgesellschaft nicht maßgebend sein sollte. Vielmehr sind in der Regel organisatorische Abgrenzungsfragen, steuerrechtliche Aspekte und der Ausschluss von Haftungsrisiken in jedem einzelnen Fall abzuklären und abzuweigen.

TCC- Studentenheim GmbH

Im Zuge der Projektentwicklung des UMIT-Gebäudes stellte die TCC fest, dass auch ein Studentenheim für die Gesamtkonzeption am Areal erforderlich sei. Bundesförderungen für Studentenheime „erhalten nur juristische Personen, insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nach Satzung ... Heimplätze für Studierende zur Verfügung stellen“ (§ 3 Studentenheimgesetz). Da weder die TCC noch die TIVELOP diese Voraussetzung erfüllten, war die Gründung einer eigenen Gesellschaft für die Errichtung und den Betrieb eines Studentenheimes erforderlich.

In der GV der TIVELOP im Jänner 2003 wurde die Entscheidung zur Gründung einer solchen Gesellschaft vorerst bis zur „Grundsatzentscheidung des Landeshauptmannes“ zurückgestellt. Der VR stimmte im April bzw. Mai 2003 der Gründung der TCC-Studentenheim GmbH (als Tochtergesellschaft der TIVELOP) im Umlaufwege zu.

Bereits im Mai 2003 gründete die TIVELOP, wiederum vertreten durch ihren damals alleinigen GF Ing. Mag. Pöll, die Firma TCC Studentenheim GmbH als weitere 100%ige Tochtergesellschaft mit einem Stammkapital von € 35.000,--. Diese Firma wurde unter FN 235274t im Firmenbuch des Landesgerichtes Innsbruck eingetragen. Bezüglich der Gründungskosten wurde eine mit der TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH gleich lautende Regelung getroffen.

Gesellschaftszweck Der Unternehmensgegenstand der TCC Studentenheim GmbH ist sehr umfassend und beinhaltet (a) den Erwerb, die Verwertung, Veräußerung, Anmietung und Nutzung von Grundstücken, Baurechten und anderen Bestandsrechten sowie Teilen davon; (b) die Errichtung, den Auf- und Ausbau, Finanzierung, Betrieb, Vermietung, Verpachtung und Verwertung von Unterkünften - v. a. für in Ausbildung befindliche Personen, insbesondere Studenten und Studentinnen – samt Nebeneinrichtungen; (c) Vermietung und Betrieb derartiger Unterkünfte sowie alle damit verbundenen wirtschaftlichen Nebentätigkeiten; (d) Vermietung, Verpachtung und Betrieb derartiger Einrichtungen auch als Hotelbetrieb; (e) alle Handlungen, Geschäfte und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen; (f) die Beteiligung an anderen Unternehmen der gleichen Art.

Organe Alleiniger GF auch dieser Firma wurde zunächst Ing. Mag. Pöll. Als zweiter allein vertretungsbefugter GF wurde im April 2004 Mag. Wolfgang Markl bestellt. Weiteres Organ dieser Gesellschaft ist nur die GV, welche wie bei der TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH wiederum aus den GF der TIVELOP Pöll und Sieberer besteht.

Vom GF der TIVELOP und der TCC Studentenheim GmbH wurde im Namen der beiden Firmen - analog zur TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH - ein (identischer) Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, ohne jedoch hierfür die Zustimmung der GV der TIVELOP einzuholen.

Stellungnahme der TIVELOP *Der Ergebnisabführungsvertrag (EAV) zur TCC Studentenheim GmbH wurde analog dem durch die GV beschlossenen EAV zur TCC E+B GmbH eingerichtet, allerdings wurde in der nachfolgenden GV im Zuge der Genehmigung des Jahresabschlusses 2003 die rückwirkende Aufhebung dieses Ergebnisabführungsvertrages aus finanztechnischen Gründen beschlossen.*

Replik des LRH	Wie aus der Stellungnahme der TILAK ersichtlich, sollte mit der Verlustübernahme durch die TIVELOP deren Körperschaftssteuerbelastung minimiert werden. Die Stellungnahme der TIVELOP, dass die Aufhebung des EAV mit der TCC Studentenheim GmbH aus „finanztechnischen Gründen“ erfolgte, ist damit nunmehr nicht in Einklang zu bringen. Vielmehr ist der LRH der Ansicht, dass die Aufhebung im haftungsrechtlichen Interesse der TILAK gelegen ist. Der Ergebnisabführungsvertrag mit der TCC Studentenheim GmbH wurde eigenmächtig ohne Befassung der Generalversammlung abgeschlossen. Er wurde von ein und derselben Person als Geschäftsführer beider Vertragsparteien geschlossen. Der LRH weist wiederholt darauf hin, dass durch Personalunionen solchen Verselbstständigungstendenzen Vorschub geleistet wird.
Patronatserklärung	In der GV der TIVELOP vom März 2004 wurde - nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2003 - die Aufhebung des (eigenmächtig) abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrages beschlossen. „Als Ausgleich“ erklärte die TILAK, die Haftung für ein allfälliges negatives Eigenkapital der TCC Studentenheim GmbH in Form einer Patronatserklärung zu übernehmen.
Kritik	Der Abschluss einer Bürgschaftserklärung - hier in Form einer Patronatserklärung - macht die Argumentation des (zuständigen) TILAK-Vorstandes hinfällig, Risiko für die Muttergesellschaften auszulagern, da die TILAK in diesem Fall eine unmittelbare wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung für die Enkelgesellschaft übernahm.
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass sämtliche Organfunktionen bei den Tochtergesellschaften von einer einzigen Person wahrgenommen wurden: der Vertreter der Eigentümer in den GV der beiden Tochtergesellschaften, der alleinige GF der TIVELOP, war gleichzeitig alleiniger GF der beiden Tochtergesellschaften. Derartige Konstruktionen widersprechen den Vorsichtsprinzipien durch fehlende „interne“ Kontrolle, können Interessenskollisionen hervorrufen und Verselbstständigungstendenzen Vorschub leisten. Mit der Einführung des Vier-Augen-Prinzips durch die Bestellung mehrerer GF im Jahr 2004 wurde diese Problematik beseitigt.

Stellungnahme
der TIVELOP

Selbstverständlich wäre es nicht generell zielführend, Personalunionen in verschiedenen Gesellschaften zu schaffen. In der Phase der Projektentwicklung und Projekterrichtung von Immobilienprojekten, zu deren Zweck bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt eigene Wirtschaftseinheiten (Errichtungs-GmbH's) gegründet werden, entstehen üblicherweise jedoch keine Interessenskonflikte. Vielmehr ist es angeraten, wenn nicht sogar zielführender, dass der Projektentwickler auch die Agenden des Betriebes bzw. der Folgekostenauswirkungen der Investitionsplanung verantwortlich im Auge behält. So bestätigen sich nunmehr in TCC Baustufe 1 besonders wirtschaftliche Immobilienbetriebskosten als Ergebnis einer vorausschauenden FM-gerechten Planung. Selbstverständlich wurden in den fortgeschrittenen Projektphasen sodann 4-Augenprinzipien eingeführt, und es wurden auch die Schlussabrechnungen durch die jeweils anderen Geschäftsführungskollegen in den Errichtungsgesellschaften geprüft und freigegeben.

3. Gebarungsüberblick

3.1 Jahresabschlüsse

Allgemeines

Das geprüfte Unternehmen stellte dem LRH sämtliche ihm vorliegenden Jahresabschlüsse seit seiner Gründung im Jahr 2000 und sämtliche Jahresabschlüsse seiner Tochtergesellschaften zur Verfügung. Die jeweiligen Abschlüsse wurden von einem beeideten Steuerberater erstellt und von den GV der TIVELOP pflichtgemäß begutachtet und sodann beschlossen.

Der LRH hält vorerst fest, dass erstmals im Geschäftsjahr 2003 zwei der drei Größenmerkmale gemäß § 221 Abs. 1 HGB (mehr als 6,25 Mio. € Umsatz, mehr als 3,125 Mio. € Bilanzsumme und mehr als 50 Dienstnehmer) für die Einstufung als „kleine Kapitalgesellschaft“ überschritten wurden. Somit bestand für den gesamten Berichtszeitraum keine Prüfungspflicht. Eine solche besteht erstmals für das Geschäftsjahr 2005.

Gebarungs-
entwicklung

Da das erste Geschäftsjahr der TIVELOP ein Rumpfwirtschaftsjahr ist und nur den Zeitraum 20.12.2000 - 31.12.2000 umfasst, wird dieses in der nachfolgenden detaillierten Darstellung und Erörterung der Bilanzen sowie GuV nicht berücksichtigt.

Für die Folgejahre 2001 - 2003 wird eine Analyse der vorliegenden Jahresabschlüsse der TIVELOP durchgeführt. Für das Geschäftsjahr 2004 war zum Zeitpunkt der Berichtserstellung der Jahresabschluss noch nicht erstellt. Sofern die Jahresabschlüsse auch die Beteiligungen an der TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH sowie der TCC Studentenheim GmbH betrafen, wurde darauf Bezug genommen.

3.2 Analyse der Bilanzen

Die Gegenüberstellung und Entwicklung der nachfolgenden, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den Gliederungsvorschriften des HGB zusammengefassten Bilanzpositionen vermitteln einen Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der TIVELOP GmbH (Beträge in €). Zur besseren Darstellung wurden auch die Positionen des Jahresabschlusses 2001 in Euro-Beträge umgewandelt.

Bilanz der TIVELOP

	BILANZ DER TIVELOP GmbH in € 1.000	2001	2002	2003
	AKTIVA			
A.	Anlagevermögen			
	Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	10.042	15.333	27.319
	Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000	35.000	70.000
	Wertpapiere (Wertrechte des Anlagevermögens)	15.424	15.424	15.424
	Summe Anlagevermögen	60.466	65.757	112.743
B.	Umlaufvermögen			
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	241.912	317.164	3.402.820
	Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	42.960	0	280.000
	sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	0	108.970	25.598
	Geldbestände	596.783	898.199	258.442
	Summe Umlaufvermögen	881.655	1.324.333	3.966.860
C.	Rechnungsabgrenzungen	0	3.234	16.352
	Summe Aktiva	942.121	1.393.324	4.095.955

	PASSIVA			
A.	Eigenkapital			
	Stammkapital	35.000	35.000	35.000
	Bilanzgewinn/Bilanzverlust	35.828	91.015	128.441
	Summe Eigenkapital	70.828	126.015	163.441
B.	Rückstellungen			
	Rückstellungen für Abfertigungen	3.103	14.364	20.609
	Steuerrückstellungen	16.299	3.874	0
	sonstige Rückstellungen	13.124	39.549	99.899
	Summe Rückstellungen	32.526	57.787	120.508
C.	Verbindlichkeiten			
	erhaltene Anzahlungen	264.168	140.000	2.386.303
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	331.530	738.343	708.425
	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	79.615	338.068
	sonstige Verbindlichkeiten	243.069	251.564	379.210
	Summe Verbindlichkeiten	838.767	1.209.522	3.812.006
	Summe Passiva	942.121	1.393.324	4.095.955

Sachanlagen

Die Sachanlagen setzen sich aus Büromaschinen, Büroeinrichtungen und EDV-Anlagen zusammen. Geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 13 EStG 1988 wurden im jeweiligen Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang behandelt. Auf eine Analyse des Sachanlagevermögens wird auf Grund der untergeordneten Bedeutung im gegenständlichen Fall verzichtet.

Finanzanlagevermögen

Unter der Position „Anteile an verbundenen Unternehmen“ sind folgende Beteiligungen ausgewiesen:

1. 100 %ige Beteiligung an der TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH mit einer geleisteten Stammeinlage von € 35.000,-- (seit 2001);
2. 100 %ige Beteiligung an der TCC Studentenheim GmbH mit einer geleisteten Stammeinlage von € 35.000,-- (seit 2003).

Die sonstigen Wertpapiere des Anlagevermögens dienen zur Deckung der Abfertigungsrückstellung.

Ergebnisabführungsvertrag	Wie schon erwähnt, wurde zwischen der TIVELOP und der TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH im November 2001 für die Geschäftsjahre 2001 - 2005 ein Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Die hierfür erforderliche Voraussetzung des Vorliegens einer Organschaft - finanzielle, organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung - war im Berichtszeitraum gegeben. Auf Grund dieses Vertrages ist das steuerliche Ergebnis der TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH der TIVELOP als Organträger zuzurechnen und sind Sonderausgaben bei ihr abzuziehen.
Vorteile	Durch die steuerliche Zusammenrechnung innerhalb dieser Organschaft können steuerliche Verluste, die beispielsweise in der Anlaufphase einer Tochtergesellschaft entstehen, mit steuerlichen Gewinnen der Muttergesellschaft Körperschaftssteuer senkend ausgeglichen werden.
Nachteile	Um jedoch die steuerrechtlichen Vorteile zu nutzen, muss der Organträger, also die Muttergesellschaft, zwingend auch alle handelsrechtlichen Verluste der Tochtergesellschaft übernehmen. Das bedeutet, dass das Risiko der Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft übertragen wird.
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass das Steuerreformgesetz 2005 mit dem neu eingeführten Modell der Gruppenbesteuerung die Möglichkeit einräumt, ab dem Wirtschaftsjahr 2005 steuerliche Vorteile und wirtschaftliches Risiko zu trennen.
Empfehlung nach Art. 69 TLO	Wenn man der Argumentation folgt, dass der Ergebnisabführungsvertrag nur aus steuerrechtlichen Gründen abgeschlossen wurde, empfiehlt der LRH, diesen gegen das neue Gruppenbesteuerungsmodell auszutauschen, da dadurch die steuerrechtlichen Vorteile genutzt werden können, ohne dass die TIVELOP das Haftungsrisiko für die TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft zu tragen hat.
Stellungnahme der TIVELOP	<i>Uns ist diese steuerrechtliche Neuerung ab 2005 selbstverständlich bekannt, und wir prüfen genau diese Vorgehensweise, auf das neue Gruppenbesteuerungsmodell umzustellen. Diese Möglichkeit besteht allerdings erst seit 1.1.2005, weshalb bislang zur steuerlichen Optimierung ein EAV notwendig war.</i>

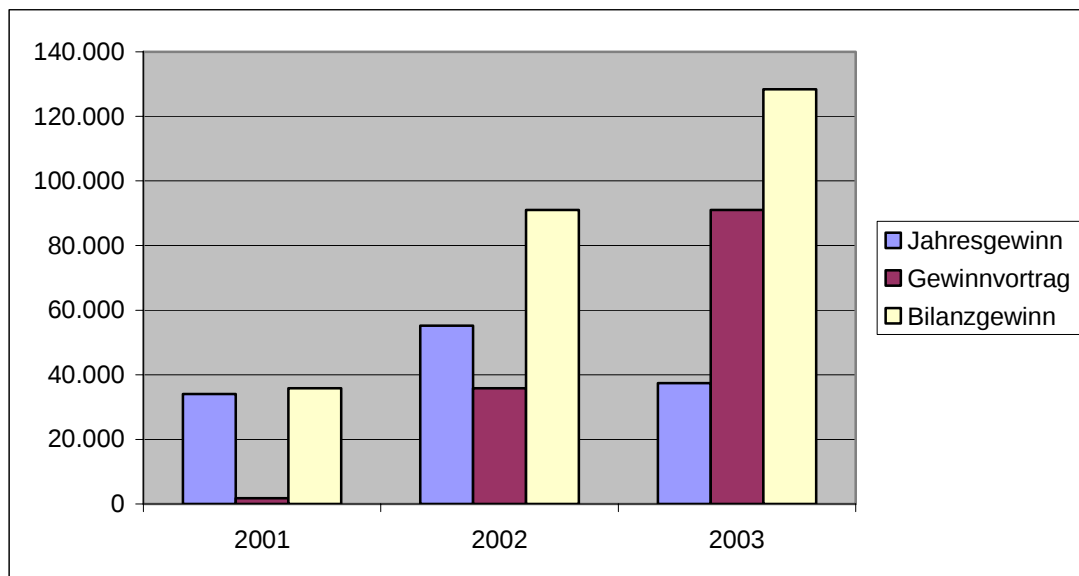
Patronatserklärung	Auch mit der TCC Studentenheim GmbH existierte ursprünglich ein im Wesentlichen identischer Ergebnisabführungsvertrag. In der GV vom März 2004 beschlossen die Eigentümer der TIVELOP jedoch, diesen Vertrag zu stornieren und an Stelle dessen eine Patronatserklärung der TILAK für ein allfälliges negatives Eigenkapital der TCC Studentenheim GmbH auszustellen. Der TILAK- Vorstand erklärte sich so- dann in einem Schreiben vom April 2004 bereit, diese „Patronatserklä- rung zur Rückabsicherung des in den Bilanzen 2003 und 2004 ent- standenen, negativen Eigenkapitals abzugeben“.
Kritik	Der LRH stellt kritisch fest, dass bis zur Berichtslegung diese Patro- natserklärung weder vorliegt noch deren nähere Bestimmungen fest- stehen.
Wertansatz Beteiligungen	Der Wertansatz der Beteiligungen ist trotz des in der Bilanz 2003 der TCC Studentenheim GmbH ausgewiesenen negativen Eigenkapitals von € - 235.094,73 als schlüssig zu bezeichnen, da dieses aus der Inanspruchnahme der 7%igen Sonderabschreibung in Höhe von € 266.000,-- für die Errichtung des Studentenheimes resultiert. Auch wenn das für die Dauer von zwei Jahren zur Ankurbelung von Investi- tionen eingeführte „Steuerzuckerl“ der 7%igen Sonderabschreibung nach Auflösung des Ergebnisabführungsvertrages nicht mehr steuer- senkend zugunsten der TIVELOP genutzt werden kann, so bleiben die Vorteile daraus für die TCC Studentenheim GmbH durch die zeitli- che Aufteilung der Steuerbelastung auf die Folgejahre erhalten.
Wertpapiere	Bei den sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich um Wertpapiere zur Deckung der Abfertigungsrückstellung.
Umlaufvermögen	Das Umlaufvermögen besteht hauptsächlich aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber den beiden Tochtergesell- schaften sowie aus dem Bestand an liquiden Mitteln. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beliefen sich im Geschäftsjahr 2003 auf rd. 3,4 Mio. €. Bei den „Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen“ handelt es sich um ein Verrechnungskonto mit der TCC Studentenheim GmbH. Im Jahr 2003 bestand dieses Konto lediglich aus einer Mehr- wertsteuerverrechnung in Höhe von € 280.000,--. Dieser Betrag resul- tiert aus irrtümlich in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträgen, welche auf Grund der Umsatzsteuerbefreiung für Lieferungen und Leistungen innerhalb einer Organschaft nachträglich korrigiert wur- den.

Bezüglich des Bestandes bzw. der Veränderung der liquiden Mittel wird auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung (siehe Punkt 3.3 Analyse der GuV) verwiesen.

Eigenkapital Das Stammkapital der TIVELOP ist zur Gänze einbezahlt. 100%ige Alleingesellschafterin ist die TILAK.

Bilanzgewinn Der Bilanzgewinn betrug im Jahr 2001 € 35.828,--, im Jahr 2002 € 91.015,-- und stieg im Jahr 2003 auf € 128.440,80. Gewinne wurden bisher nicht ausgeschüttet. Die Entwicklung des Bilanzergebnisses wird in der nachfolgenden Graphik veranschaulicht:

Entwicklung Bilanzergebnis (Beträge in €)



Rückstellungen Die Abfertigungsrückstellung wurde für den GF der Gesellschaft gebildet, dem laut Geschäftsführervertrag eine Abfertigung in Höhe von mindestens sechs Bruttomonatsgehältern zusteht. Die sonstigen Rückstellungen per 31.12.2003 bestehen aus Verpflichtungen gegenüber Dienstnehmern und Rückstellungen für Beratungskosten.

Verbindlichkeiten Die Verbindlichkeiten der TIVELOP weisen im Geschäftsjahr 2003 unter „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ eine Summe von € 338.000,-- aus und unter „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ eine Summe von € 708.000,--. Die „erhaltenen Anzahlungen“ stiegen auf Grund der Baumaßnahmen

der TCC in Hall von durchschnittlich € 200.000,-- in den Vorjahren auf € 2.386.383,-- im Jahr 2003.

Kritik

Der LRH weist darauf hin, dass entgegen den Bestimmungen des HGB die Verbindungen zwischen der TIVELOP und ihren Tochtergesellschaften aus den Bilanzen nicht ersichtlich sind. Auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften sind prinzipiell alle beteiligungs- und verrechnungsmäßigen Verflechtungen mit „verbundenen“ Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in der Bilanz gesondert darzustellen. Zielsetzung dieser handelsrechtlichen Vorschrift ist das Aufzeigen von Unternehmensverflechtungen.

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten der TIVELOP gegenüber ihren Tochtergesellschaften hätten daher unter „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen werden oder zumindest in den Erläuterungen aufscheinen müssen, um nicht den Eindruck zu vermitteln, dass es sich bei diesen Positionen um Geschäftsverbindungen mit „externen“ Partnern handelt. Dies gilt gleichermaßen für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber den Töchtern als auch für die von den beiden Tochtergesellschaften getätigten „Anzahlungen“ für die Bauträgertätigkeit der TIVELOP im Zusammenhang mit der Errichtung des Studentenheimes.

Working Capital

Das Working Capital, also der Überschuss der kurzfristigen Aktiva über die kurzfristigen Passiva betrug zum 31.12.2003 € 71.307,--. An langfristigen Passiva existierten zum 31.12.2003 lediglich die Rückstellungen für Abfertigungen in Höhe von € 20.609,--. Das Unternehmen verfügte daher zu diesem Zeitpunkt über ausreichende Liquidität.

3.3 Analyse der Gewinn- und Verlustrechnung

Die komprimierten GuV der TIVELOP stellen sich wie folgt dar:

Entwicklung Gewinn- und Verlustrechnung

Jahre	2001	2002	2003
EINNAHMEN			
Umsatzerlöse	1.538.315	2.168.260	11.634.664
sonstige betriebliche Erträge	19.321	42.831	48.656
Betriebsleistung	1.557.636	2.211.091	11.683.320
AUSGABEN			
Materialaufwand	1.067.170	1.176.293	10.503.050
Personalaufwand	53.757	734.609	683.770
Abschreibungen	6.711	6.643	10.257
sonstige betriebliche Aufwendungen	372.103	99.178	142.798
Summe Ausgaben	1.499.741	2.016.723	11.339.875
Jahre	2001	2002	2003
Betriebsergebnis	57.895	194.368	343.445
Zinserträge	6.715	10.026	21.792
Zinsaufwand und ähnliche Aufwendungen	18	0	172
Verlustübernahme TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH	13.122	121.534	309.024
Finanzergebnis	- 6.425	- 111.508	- 287.404
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	51.470	82.860	56.041
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	17.426	27.674	18.614
Jahresgewinn/Jahresverlust	34.044	55.186	37.427
Gewinnvortrag Vorjahr	1.783	35.828	91.014
Bilanzgewinn	35.827	91.014	128.441

Erlösentwicklung

Die Erlöse entwickelten sich von € 1.538.315,-- im Jahr 2001 bzw. € 2.168.260,-- im Jahr 2002 auf € 11.634.664,-- im Jahr 2003. Diese „Umsatzsteigerung“ lässt sich hauptsächlich mit der Bautätigkeit der verbundenen Unternehmen erklären - und zwar mit der Errichtung des TILAK Competence Centers in Hall durch die TCC Betriebs- und Errichtungsgesellschaft mbH sowie mit der Errichtung eines Studentenheimes durch die TCC Studentenheim GmbH, für die die TIVELOP die Bauträgerabwicklung inne hatte.

Das bedeutet, dass in der Praxis die TIVELOP die Bauzuschüsse der Fördergeber (s. u.) vereinnahmte, aber auch die Bauausgaben für die eigentlichen Bauherrn - die TCC - tätigte. Für die TIVELOP handelte es sich dabei effektiv um durchlaufende Beträge, die sie 1:1 an die TCC weiterverrechnete.

Stellungnahme der TIVELOP

Es werden hier zwei getrennte Geschäftsprozesse vermengt:

- a) Zum einen erbringt die TIVELOP-GmbH die komplette Bauträgerabwicklung auf Rechnung der TCC Errichtungs- und Betriebs GmbH bzw. der TCC Studentenheim GmbH. Diese Leistungen werden an die Errichtungsgesellschaften als Bauträgerleistungen verrechnet.*
- b) Die Errichtungsgesellschaften selbst nehmen die Finanzierungen auf und vereinnahmen allfällige Bauzuschüsse der Fördergeber. Andererseits tragen die Errichtungsgesellschaften die an sie verrechneten Bauträgerleistungen (der TIVELOP GmbH).*

Es ist richtig, dass die Bauträgerleistungsverrechnung an die Errichtungsgesellschaften nach dem IST-Kosten-Prinzip erfolgte, und im Gegenzug keine Bauträgerrisiken durch die TIVELOP GmbH übernommen wurden. Dennoch verbleibt die organisatorische Bauträger-Gesamtverantwortung bei der TIVELOP GmbH.

Replik des LRH

Dem LRH ist klar, dass es sich um zwei getrennte Geschäftsprozesse handelt und dass die Tochtergesellschaften der TIVELOP die Förderungsgelder erhielten. Der LRH machte nur deutlich („in der Praxis bedeutet dies“), dass diese Förderungsgelder praktisch an die TIVELOP gingen, welche die Bauausgaben für ihre Tochtergesellschaften tätigte.

Aufwandsanalyse

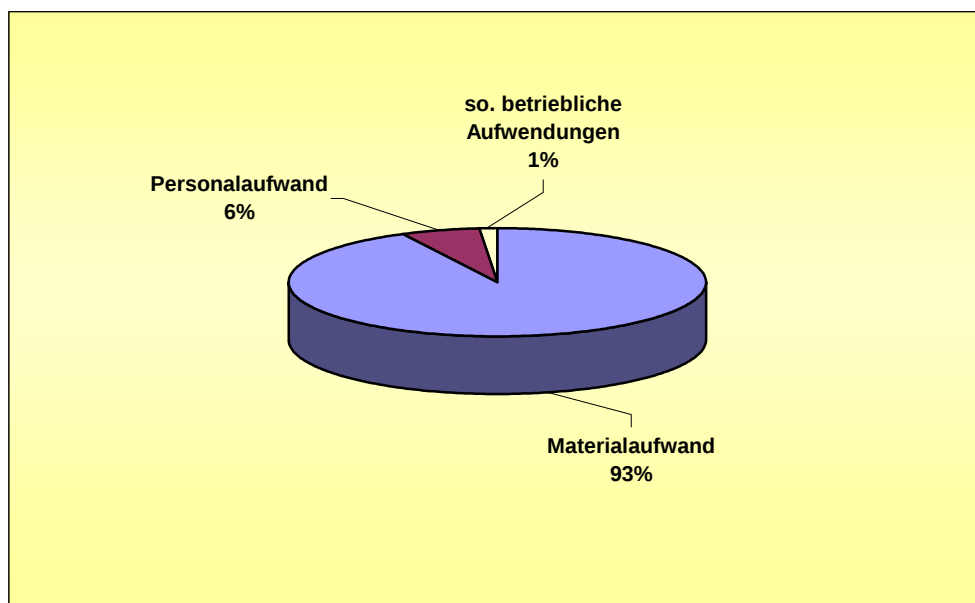
Die nachfolgende Darstellung zeigt die Gesamtaufwendungen der TIVELOP laut GuV des Berichtszeitraumes. Das Finanzergebnis, welches hauptsächlich die Verlustübernahme für die Tochtergesellschaft TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH umfasst, ist in dieser Darstellung nicht enthalten.

Gesamtaufwendungen der TIVELOP in € (ohne Finanzergebnis):

Aufwandsverteilung	2001	2002	2003
Materialaufwand	71,16 %	58,33 %	92,62 %
Personalaufwand	3,58 %	36,43 %	6,03 %
Abschreibungen	0,45 %	0,33 %	0,09 %
sonstige betriebliche Aufwendungen	24,81%	4,91 %	1,26 %
	100 %	100 %	100 %

Die Aufwandsverteilung des Jahres 2003 stellt sich graphisch wie folgt dar:

Aufwandsverteilung 2003:



Materialaufwand

Analog zu den gestiegenen Erlösen aus der Bauträgertätigkeit für die TCC stiegen auch die Aufwendungen für diese Leistungen vom Jahr 2002 auf das Jahr 2003 um € 9.326.757,17 auf € 10.503.049,98 an. Verbucht wurden diese Leistungen in der Position „Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen“.

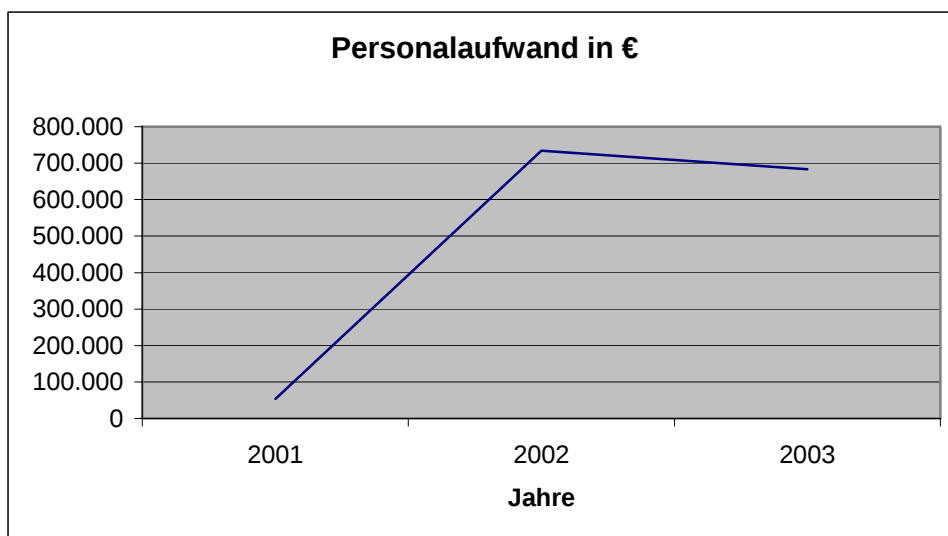
Personalaufwand

Die Verbundenheit der TIVELOP mit der TILAK als 100%ige Tochtergesellschaft zeigt sich nicht nur in ihrer rechtlichen, organisatorischen und räumlichen Nähe, sondern auch im Bereich des Personalwesens. Bei der Mehrzahl der Mitarbeiter handelt es sich um Landesbedienstete, die von der TILAK der TIVELOP zum Dienst zugewiesen wurden (s. u.).

Aus den Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen und den Lohnverrechnungen der TIVELOP ist zu entnehmen, dass die TIVELOP im Jahr 2001 inklusive der Geschäftsführung „durchschnittlich“ einen Angestellten, in den Jahren 2002 und 2003 je zwei Angestellte beschäftigte.

Im Vergleich dazu stieg der in den Jahresabschlüssen ausgewiesene Personalaufwand von € 53.756,50 im Jahr 2001 auf € 734.609,-- im Jahr 2002 bzw. € 683.770,08 im Jahr 2003 überproportional an. Diese Entwicklung stellt sich graphisch wie folgt dar:

Entwicklung Personalaufwand:



Der dargestellte Anstieg im Bereich des Personalaufwandes ist hauptsächlich damit zu erklären, dass die TIVELOP ab dem Jahr 2002 die Personalkosten der dienstzugewiesenen TILAK- Bediensteten nicht mehr unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“, sondern unter der Position „Personalaufwand“ verbuchte. Der LRH stellte fest, dass es sich bei diesen „Kosten für beigestelltes Personal“ um typische Fremdleistungen handelt, die unter „Auf-

wendungen für bezogene Leistungen“ auszuweisen sind. Die von der TIVELOP gewählte Darstellung spiegelt nicht die tatsächlichen Verhältnisse wider.

*Stellungnahme
der TIVELOP*

Wir sind der Ansicht, dass auf Grund der personalrechtlichen Dienstzuordnung der angesprochenen Mitarbeiter sowie auf Grund der Zuweisung der Dienstgeberfunktion an die GF der TIVELOP ein Ausweis dieses Aufwandes als Personalaufwand korrekt ist. Diese Ansicht teilt auch unser Steuerberater.

Replik des LRH

Die in den handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften vorgesehene Untergliederung der Position „Personalaufwand“ enthält keinen Spielraum für eine Zuordnung von „beigestelltem Personal“. Dieses ist daher unter der Position „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ oder unter „übrige betriebliche Aufwendungen“ auszuweisen, um dem Erfordernis, ein möglichst getreues Bild des Unternehmens darzustellen, zu entsprechen. In den Jahresabschlüssen 2000 und 2001 erfolgte diesbezüglich ein korrekter Ausweis, der Jahresabschluss 2003 enthält nicht einmal einen entsprechenden Hinweis im Anhang, sodass sich für einen Außenstehenden ein Personalaufwand von rund € 684.000,-- für zwei (!) Angestellte darstellt.

sonstige betriebliche Aufwendungen Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verteilen sich (zusammengefasst) auf nachstehende Positionen (Beträge in €):

Verteilung betriebliche Aufwendungen:

	2001	2002	2003
Instandhaltung, Reparaturen	0	488	3.267
Versicherungen	8.160	10.018	32.497
Transportkosten durch Dritte	0	12	0
Reise- und Fahrtspesen	7.992	10.310	8.164
Post- und Telefongebühren	6.193	4.613	4.868
Miete, Leasing	8.677	11.708	11.712
Dienstleistungen	24.701	4.942	6.159
Büromaterial, Buchhaltung, Lohnverrechnung	18.996	22.263	32.392
Fachliteratur, Zeitungen	0	177	19
Werbung	502	3.252	11.383
Rechts- und Beratungskosten	1.851	24.746	24.744
Aus- und Fortbildung	4.221	0	0
Pflicht- und Mitgliedsbeiträge	0	915	995
Spesen des Geldverkehrs	352	394	1.261
sonstige betriebliche Aufwendungen	675	0	0
Summe	82.320	93.838	137.461

Nach Durchsicht der Einzelbelege der „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ kam der LRH zur Ansicht, dass die Geschäftsgebarung der TIVELOP in diesem Bereich im Großen und Ganzen sparsam abgewickelt wurde und keinen Anlass zur Kritik ergab.

Finanzergebnis

Das negative Finanzergebnis der dargestellten drei Geschäftsjahre der TIVELOP ist auf die im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrages vereinbarte Verlustübernahme der TCC Betriebs- und Errichtungsgesellschaft zurückzuführen. Der Verlust der Tochtergesellschaft in Höhe von € 13.122,-- im Jahr 2001 bewirkte bei der TIVELOP ein negatives Finanzergebnis in Höhe von € - 6.424,--, der Verlust des Jahres 2002 in Höhe von € 121.534,-- ein solches von € - 111.508,-- und der Verlust im Jahr 2003 in Höhe von € 309.024,-- ein negatives Finanzergebnis von € - 287.404,--. Wie bereits erwähnt, waren diese Verluste zum größten Teil durch die in Anspruch genommene vorzeitige 7 %ige Sonderabschreibung, welche zeitlich auf die Jahre 2002 und 2003

begrenzt war und positive steuerliche Effekte bewirkt, zu Stande gekommen.

Kapitalflussrechnung (Cashflow) Bei der Erfolgsanalyse werden die Positionen der GuV analysiert, die zum jeweiligen Jahresergebnis geführt haben. Eine der wichtigsten Kennzahlen dazu ist der so genannte Cashflow. Der positive Cashflow drückt den in einer Periode aus der „gewöhnlichen“ betrieblichen Tätigkeit erwirtschafteten Überschuss der Betriebseinnahmen über die laufenden Betriebsausgaben aus. Er zeigt die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel eines Unternehmens auf und ist somit ein Indikator für die Ertrags- und Finanzkraft eines Unternehmens.

Der nach der Berechnungsmethode des Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ermittelte Cashflow der TIVELOP betrug im ersten vollen Geschäftsjahr € 561.666,--, verringerte sich im Jahr 2002 auf € 301.416,-- und errechnet sich im Jahr 2003 mit € - 639.758,--. Diese erhebliche Abnahme an liquiden Mitteln ist hauptsächlich auf die Verrechnungsmodalitäten der TIVELOP mit ihren beiden Tochtergesellschaften zurückzuführen.

Reorganisationsbedarf Für die Frage eines allfälligen Reorganisationsbedarfes nach dem Unternehmens-Reorganisationsgesetz sind die Eigenkapitalquote, der dynamische Verschuldungsgrad und die fiktive Schuldentilgungsdauer von Bedeutung.

Eigenkapitalquote Die Eigenkapitalquote, das ist der relative Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital, gibt Aufschluss über die Finanzierungsstruktur eines Unternehmens. Die Eigenkapitalquote der TIVELOP betrug im Jahr 2001 8 %, im Jahr 2002 9 % und sank im Jahr 2003 auf 4 %.

Verschuldungsgrad Der dynamische Verschuldungsgrad zeigt auf, welche Zeitspanne benötigt wird, um aus dem Cashflow die effektiven Schulden zu tilgen. Er betrug 1,4 Jahre im Jahr 2001 und 4 Jahre im Jahr 2002. Für das Jahr 2003 ergab sich rein nominell ein negativer Verschuldungsgrad.

fiktive Schuldentilgungsdauer Die fiktive Schuldentilgungsdauer lag 2003 durch die Verlustübernahme der TCC Betriebs- und Errichtungsgesellschaft mbH rein rechnerisch bei 68 Jahren.

Auf den ersten Blick liegen alle Voraussetzungen für den gesetzlich geforderten Reorganisationsbedarf vor. Da der Verlust der TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH jedoch (nur) aus der Inanspruchnahme der 7%igen vorzeitigen Sonderabschreibung resultiert, wird der vermutete Reorganisationsbedarf relativiert, was bedeutet, dass die gesetzlich geforderten Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Eigenkapital-
rentabilität

Zur Berechnung der innerbetrieblichen Verzinsung, also zur Ermittlung der Rendite des vom Eigentümer TILAK eingesetzten Kapitals, wird das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit durch das durchschnittliche Eigenkapital dividiert. Für das Jahr 2001 errechnet sich eine Eigenkapitalrentabilität von 95,7 %, für das Jahr 2002 von 84,2 % und für das Jahr 2003 immerhin noch von 38,7%.

Geschäftsjahr 2004

Nach Auskunft des GF der TIVELOP ist der Jahresabschluss 2004 zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht fertig gestellt. Informativ wurde mitgeteilt, dass das Unternehmen in diesem Zeitraum keine Gewinne, aber auch keine Verluste „erwirtschaftete“.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass sich die Geschäftstätigkeit der TIVELOP im Berichtszeitraum fast ausschließlich innerhalb des TILAK-Konzerns entfaltet hat. Aus diesem Grunde wurde auf die Ermittlung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen zum Großteil verzichtet, da diesen unter den gegebenen Voraussetzungen keine Aussagekraft zukommt.

4. Personalangelegenheiten

4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

„Zuweisungsgesetz“

Mit „Gesetz vom 15.10.1990 über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die TILAK“ wurde die Grundlage dafür geschaffen, dass Landesbedienstete, deren Dienststelle eine Landeskrankenanstalt ist, mit ihrer Zustimmung und unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten der TILAK zur Dienstleistung zugewiesen werden. Auch sonstige Landesbedienstete können jederzeit der TILAK zu denselben Bedingungen zugewiesen werden.

Der für Personalangelegenheiten zuständige GF der TILAK ist Dienststellenleiter im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften und als solcher Vorgesetzter dieser Landesbediensteten. Hinsichtlich der privatrechtlichen Dienstverhältnisse hat die TILAK sämtliche Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes selbstständig zu erledigen, insbesondere die Aufnahme, Kündigung und Entlassung der Landesvertragsbediensteten sowie sämtliche sich aus dem laufenden Dienstverhältnis ergebenden Erledigungen und Entscheidungen. Nicht jedoch steht ihr beispielsweise die Gewährung von Bezugserhöhungen oder allgemeinen Sozialleistungen des Landes zu, die im Weg der Dienstnehmervertretung gewährt werden.

Übertragungsvertrag Im Übertragungsvertrag vom Jänner 1991 werden nähere Bestimmungen bezüglich der Zuweisungen getroffen. Es wird vor allem festgehalten, dass die Anzahl der Dienstverhältnisse durch den jeweiligen Stellenplan des Landes beschränkt ist und die TILAK dem Land sämtliche Personalkosten zu ersetzen hat.

Das jeweilige Dienstverhältnis besteht mit dem Land Tirol, Dienstverträge für neu eintretende Vertragsbedienstete werden aber von der TILAK im Namen des Landes abgeschlossen.

TILAK-Gesetz Wie schon erwähnt, wurde der Gesellschaftsvertrag dahingehend erweitert, dass zur Erfüllung des Unternehmenszweckes auch die Gründung von Tochtergesellschaften und die Beteiligung an anderen Unternehmen zulässig ist. Dies war einer der Gründe für die Neufassung des TILAK-Gesetzes vom 30.6.2004, welches im Wesentlichen die Bestimmungen bezüglich der Zuweisung von Landesbediensteten zur Dienstleistung in den Landeskrankenanstalten wiederholt.

4.2 „Weitergabe“ von Landesbediensteten durch die TILAK

Baucontrolling Mit Vereinbarung vom Jänner 2001, mit welcher die TILAK die Erbringung der bisherigen Leistungen des TILAK-Baucontrollings an die TIVELOP übertrug, übernahm diese - rückwirkend mit 1.12.2000 - auch die (drei) Mitarbeiter dieser Abteilung. Die Übernahme erfolgte im Wege einer Dienstzuordnung unter Bekanntgabe des neuen Arbeitsplatzes „TIVELOP“.

Der genannten Vereinbarung entsprechend hat die TIVELOP die Personalkosten an die TILAK zu refundieren. Die Kosten der gesamten Lohnbuchhaltung sind in den vereinbarten Honorarsätzen berücksichtigt.

MT- Planung Mit Vertrag vom Jänner 2002 übernahm die TIVELOP von der TILAK auch die gesamten Medizintechnik-Planungs- und Überwachungsleistungen für „60:40 Geräte“ und Ersatzbeschaffungen im Gerätebereich mit Wirksamkeit 1.1.2001. Auch hier übernahm sie im Gegenzug die Personalkosten für die Mitarbeiter des bisherigen ZML-Planungsbereiches (zwei Projektleiter, eine Technikerstelle, 50 % Sekretariatsstelle, 50 % Leitungsfunktion s. u.). Diese Art der Übernahme wurde nun als „Personalleasing-Modell“ bezeichnet.

IT- Planung Für die Übernahme der IT-Planungen ab 2004 sollte ein gleiches Modell „mit Dienstzuordnung“ angewendet werden, eine dementsprechende Vereinbarung zwischen der TILAK und der TIVELOP liegt zwar im Entwurf vor, ist aber nicht unterfertigt.

weitere Mitarbeiter Im Geschäftsfeld „Projektmanagement“ und im Buchhaltungsbereich (anteilig) wurde jeweils ein Bediensteter dauernd der TIVELOP zur Dienstleistung zugeteilt und die Personalkosten von ihr getragen.

Neben der dauernden Dienstzuteilung wurden Mitarbeiter der TILAK, insbesondere der Abteilung BuT, für einzelne Projekte bzw. für einzelne, bestimmte Zeiträume von der TIVELOP beansprucht und für diese die Personalkosten übernommen. Für diese Mitarbeiter verblieb die dienstrechtliche Anordnungsbefugnis bei der TILAK.

rechtliche unklare Situation Ob das praktizierte Modell des „Personalleasing“ den Bestimmungen des Übertragungsvertrages bzw. den „Personalzuweisungsge-
setzen“ entsprach, wurde innerhalb der TILAK in Frage gestellt. Im Auftrag des TILAK-Vorstandes wurde auf verschiedenen TILAK-Ebenen versucht, die „interimistischen Personalleasing-Modelle zu bereinigen“.

Ergebnis Die TILAK holte schließlich im Oktober 2003 ein Rechtsgutachten zur Klärung der Frage ein, ob die Weitergabe der vom Land Tirol zugewiesenen Vertragsbediensteten an eigene Tochterunternehmen bzw. andere Unternehmungen, an denen sie beteiligt ist, zulässig ist. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass dies grundsätzlich möglich sei, die TILAK aber dabei die den Dienstnehmern

zustehenden Rechte nach dem L-VBG zu wahren habe. Da die alleinige Dienst- und Personalhoheit der TILAK zukomme, bestehe keine rechtliche Verpflichtung der TILAK, das Land Tirol zu informieren oder dessen Einverständnis einzuholen. Die TILAK müsse an den Tochtergesellschaften nicht (einmal) mehrheitlich beteiligt sein.

Die TILAK verfasste in Folge dessen einen Mustervertrag, der als Nachtrag zu den jeweiligen Dienstverträgen von den betroffenen Bediensteten unterfertigt werden sollte. Dieser Nachtrag beinhaltet im Wesentlichen eine Rückkehrgarantie in die TILAK zu den Bedingungen, welche ohne erfolgte Dienstzuweisung bestünden. Diese Nachträge zu den Dienstverträgen wurden jedoch von den an die TIVELOP und ihre Tochtergesellschaften dienstzugewiesenen Bediensteten nicht unterzeichnet. Im Mai 2004 wurde der GF der TIVELOP vom Personalvorstand ermächtigt, die von ihm teilweise bereits wahrgenommenen, „dienstrechtlichen Anordnungen und Weisungen an die dienstzugewiesenen Mitarbeiter vorzunehmen“.

Kritik Zeitpunkt

Der LRH stellt kritisch fest, dass die TILAK Personal-Outsourcing einfach praktizierte, ohne zuvor die rechtlichen Rahmenbedingungen und mögliche weitreichende Folgen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, sowohl für die TILAK und das Land Tirol als auch für die Bediensteten abzuklären. Es war nicht klar, ob dienstzugewiesenes Personal überhaupt weitergegeben werden darf und wenn ja, ob das L-VBG (weiterhin) für diese Bediensteten anzuwenden ist, ob und zu welchen Bedingungen eine Rückkehr zur TILAK möglich ist, wie Abfertigungsansprüche, Jubiläumsgelder, etc. zu handhaben sind.

Erst das TILAK-Gesetz 2004 brachte insoweit eine gewisse Klärung als es (prinzipiell) von einer Befugnis der TILAK zur Gründung von Tochtergesellschaften zur Besorgung der ihr vom Land übertragenen Aufgaben - bei maßgeblicher Einflussmöglichkeit auf deren Willensbildung - ausgeht. Diese Aufgaben sind:

- der Betrieb, die Erhaltung sowie allfällige Erweiterung der Landeskrankenanstalten und der mit diesen in Verbindung stehenden Einrichtungen,
- die Verwaltung des dem Betrieb der Landeskrankenanstalten und der mit diesen in Verbindung stehenden Einrichtungen gewidmeten beweglichen und unbeweglichen Landesvermögens,
- Aufgaben zur Sicherstellung einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung, insbesondere auch im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie der Forschung.

Allerdings steht der „Weiterzuweisung“ von (Landes-) Bediensteten an eine TILAK Tochtergesellschaft der Wortlaut des § 2 dieses Gesetzes entgegen, wonach (nur) von einer Zuweisung von Landesbediensteten an die Gesellschaft (TILAK) die Rede ist. Da eine eigene gesetzliche Regelung erforderlich war, um Landesbedienstete einer GmbH zur Dienstleistung zuzuweisen, ist es nach Ansicht des LRH unzulässig, Landesbedienstete durch ein sehr vereinfachtes Verfahren (teilweise faktische Handlungen) einer weiteren GmbH (also einer neuen juristischen Person) weiter zuzuweisen.

Die im erwähnten Rechtsgutachten angesprochene alleinige Dienst- und Personalhoheit ist durch das TILAK-Gesetz insoweit relativiert, als der für Personalangelegenheiten zuständige Geschäftsführer der Gesellschaft Dienststellenleiter im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften ist. Diese Funktion schließt nach Ansicht des LRH nicht die Berechtigung mit ein, einen Bediensteten einer Gesellschaft zuzuweisen. Wäre dem so, wäre ein eigenes Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten überflüssig gewesen, hätte doch auch der Leiter der Abteilung Personal des Landes als Dienststellenleiter die Landesbediensteten der TILAK zuweisen können.

*Stellungnahme
der TILAK*

Zur Klärung der personalrechtlichen Möglichkeiten bei der Zuordnung/Zuweisung von TILAK – Bediensteten an eigene Tochter-Unternehmen wurde ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben um in diesem Bereich eine abgesicherte Rechtsposition vertreten zu können. Die Zulässigkeit der Zuordnung/Zuweisung wurde grundsätzlich bejaht.

Replik des LRH

Der LRH erachtet es grundsätzlich für positiv, dass die TILAK zur Klärung der Frage, ob die Weitergabe der vom Land Tirol zugewiesenen Mitarbeiter zulässig ist, ein Rechtsgutachten eingeholt hat. Er hält jedoch an seiner Kritik fest, dass dies erst „nach getaner Tat“ erfolgte. Zur Schlussfolgerung des Gutachtens, welches übrigens von einem Rechtsanwalt erstellt wurde und welches die Weitergabe grundsätzlich bejaht, verweist der LRH auf seine bereits dargelegten nachvollziehbaren Ausführungen und bemerkt ergänzend, dass es zielführender gewesen wäre, den Eigentümer mit dieser Frage zu befassen.

4.3 Personalstruktur in der TIVELOP

Seit dem Jahr 2003 beabsichtigte die TIVELOP, neu eintretende Mitarbeiter nicht mehr über den Umweg der Zuweisung von Landesbediensteten anzustellen.

Angestellte

Tatsächlich wurden die im Jahr 2004 neu eintretenden Mitarbeiter direkt bei der TIVELOP nach dem Angestelltenrecht eingestellt: im Technischen Büro zwei Bedienstete, in der Buchhaltung und im neu geschaffenen Geschäftsfeld Financial Services eine Voll- und eine zu 50 % Teilzeitbeschäftigte.

Hinweis

Somit bestehen innerhalb der TIVELOP rechtlich verschiedenartige Dienstverhältnisse. Das Beschäftigungsausmaß der von der TILAK zugewiesenen Mitarbeiter (9 Dienstposten) und der nach dem Angestelltenrecht beschäftigten Bediensteten (7,7 Bedienstete) ist nunmehr nahezu gleich hoch.

Personalstand

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalstandes der TIVELOP seit dem Zeitpunkt ihres Bestehens. Dabei wird eine Zuordnung der Mitarbeiter zu den einzelnen Geschäftsfeldern vorgenommen; dauernd zugeteilte und direkt Beschäftigte sind zusammengefasst. Die für einzelne Projekte, insbesondere für das KHZ, zugeteilten Mitarbeiter der TILAK wurden außer Acht gelassen.

Zum Vergleich wird auch die Situation in den Geschäftsbereichen der TILAK vor der Übernahme durch die TIVELOP dargestellt.

Personalstand:

	TILAK	TIVELOP				
Geschäftsfeld	2000	2001	2002	2003	2004	2005*
GF inkl. Sekretariat	0	2	2	2	2,2	2,2
BCO	4	3	3	3	3	4
PM	0	1	2	2	2	1
IT	1	1	1	1	1	1
FS	0	1	1	1	2,5	2,5
MT-TB	3	3	4	5	8	6
Summe	8	11	13	14	18,7	16,7

*... Stichtag 30.06.2005
Teilbeschäftigungen sind auf 1/2 Stellen gerundet

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass sich die Zahl der Mitarbeiter in den nunmehr von der TIVELOP betreuten Geschäftsfeldern im Vergleich zu „TILAK-Zeiten“ innerhalb von fünf Jahren mehr als verdoppelt hat. Diese Ausweitung ist auf nachfolgende Gründe zurückzuführen:

- die Installation eines zweiten GF im vorgesehenen Ausmaß von 20 %,
- die Übernahme von Aufgaben im Rechnungswesen bzw. im Geschäftsfeld „Financial Services“ für die TIVELOP Tochtergesellschaften,
- die Durchführung von Aufgaben im Bereich Projektmanagement für die TILAK-Abteilung BuT,
- die Übernahme neuer Aufgaben in der Medizintechnik-Planung mit der Verbesserung der „Geräte Übernahmekoordination“ ab 2004.

Seit dem Jahr 2005 wird der „Medizintechnikgeräteeinkauf“ wieder von der TILAK selbst getätigt, die beiden zuständigen Sachbearbeiter kehrten zur TILAK zurück.

BuT

Ein wesentliches Motiv für die Ausgliederung von TILAK-Leistungen an die TIVELOP war das Argument, dass „der Bestand der TILAK-Abteilung BuT auf Grund des sinkenden TILAK-Bauvolumens langfristig durch externe Aufträge gesichert werden soll“. In dieser Abteilung waren damals neun Bedienstete mit „Projektleitungsaufga-

ben“ für TILAK-Bauprojekte betraut, der Personalstand für Projektleitungsaufgaben hat sich seither um einen Bediensteten erhöht, der jedoch vorwiegend Instandhaltungsaufgaben am LKH Innsbruck betreut.

Kritik

Nach Ansicht des LRH handelt es sich beim Argument „Sicherung der Arbeitsplätze in der Abteilung BuT“ um ein Scheinargument, das vielmehr dazu diene, die in der TILAK vorhandenen Widerstände gegen die TIVELOP-Gründung abzubauen. Seiner Ansicht nach ist die Behauptung „sinkendes Bauvolumen“ nach Durchsicht des im „Klinik 2015 Investitionsprogramm“ enthaltenen Bauvolumens nicht zutreffend, vielmehr ist dessen Umsetzung mit den bestehenden Bediensteten sogar eine Herausforderung für die Abteilung BuT.

Der LRH sieht es nicht als Aufgabe der TILAK, eine „Bauabteilung“ zu sichern. Vielmehr soll die Größe einer Abteilung dem durchschnittlich anfallenden Arbeitsvolumen angepasst sein. Falls dieses langfristig sinkt, sind von der TILAK im Rahmen des Dienstrechtes die entsprechenden Personalmaßnahmen zu setzen, um betriebswirtschaftlichen Erfordernissen zu entsprechen.

4.4 Gehaltsstruktur der TIVELOP

TIVELOP-Bedienstete Wie schon erwähnt, werden ab dem Jahr 004 neu eintretende Mitarbeiter nicht mehr nach dem L-VBG sondern nach dem Angestelltenrecht beschäftigt. Das Gehaltsniveau dieser Bediensteten liegt, abhängig von der Qualifikation, um rd. 15 % über dem Niveau vergleichbarer Vertragsbediensteter.

Eine Ausnahme bilden zwei Bedienstete im Bereich Medizintechnik-Planung, deren Entlohnung erheblich über dem Gehaltsschema von Vertragsbediensteten liegt und denen zudem weitere Vergünstigungen vertraglich zugestanden wurden.

TILAK-Bedienstete Die Arbeitsverhältnisse der meisten von der TILAK an die TIVELOP zugewiesenen Bediensteten im „b“-Bereich waren bereits vor deren Übertritt sondervertraglich geregelt. Zwei Bedienstete erhielten erst im Zusammenhang mit ihrem Übertritt einen Sondervertrag.

Diese Verträge hatten vor allem eine gehaltliche Besserstellung zum Inhalt, allerdings ist mit dem höheren Entgelt teilweise auch die Leistung von Überstunden abgedeckt.

Aber auch nach dem Übertritt dieser Bediensteten zur TIVELOP zeigt deren Gehaltsentwicklung eine gegenüber den allgemeinen Bezugserhöhungen und Vorrückungen der Vertragsbediensteten deutlich höhere Steigerung. Die Abweichung liegt zwischen 10 % und 30 %, im Einzelfall sogar bei rd. 45 %.

Der LRH stellte aber auch fest, dass mit den aufgezeigten Gehaltserhöhungen die insbesondere in der TILAK-Bauabteilung gewährten regelmäßigen Belohnungen - diese betrugen im Einzelfall mehr als ein Monatsentgelt - entfielen.

Kritik
Werkverträge

Im Jahr 2004 wurden an vier Mitarbeiter für Medizintechnik-Planungen zwischen € 1.000,-- und € 2.000,-- auf Werkvertragsbasis ausbezahlt. Nach Ansicht des LRH handelt es sich dabei effektiv um eine verdeckte Prämienauszahlung.

4.5 Geschäftsführer

Bestellung

In der ersten GV vom November 2000 wurde der bisherige Leiter der TILAK-Abteilung „Baucontrolling“, Ing. Mag. Bernhard Pöll, für eine Funktionsdauer von fünf Jahren, sohin bis zum 31.10.2005, zum alleinigen GF der TIVELOP bestellt. Der entsprechende Geschäftsführervertrag wurde im Februar 2001 abgeschlossen.

GF-Vertrag

Für die Geschäftsführungstätigkeit wurde zunächst ein monatliches Entgelt von € ■■■■ zzgl. Sonderzahlungen vereinbart, weiters für Projekte, deren Auftraggeber nicht unmittelbar die TILAK ist, eine erfolgsabhängige Prämie in Höhe von ■■■■ des Jahresergebnisses. Die weiteren Bestimmungen des Vertrages entsprechen, bis auf die großzügige Gewährung eines jährlichen, zweiwöchigen Bildungsurlaubes bzw. die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, den üblichen Gepflogenheiten derartiger Verträge. Der GF verpflichtete sich im Gegenzug, neben der geforderten Leistungserbringung für die TIVELOP seine Konzessionen als Unternehmensberater und Bau-träger ohne gesonderte Vergütung in die Gesellschaft einzubringen.

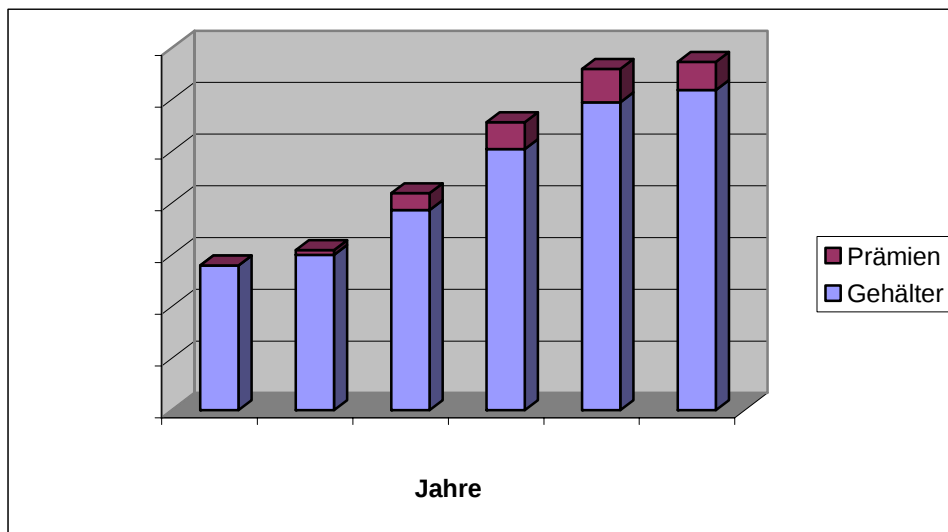
Vom Dezember 2000 bis inklusive März 2002 war der GF des neu gegründeten Unternehmens von der TILAK zum Dienst zugewiesen worden und bezog von dieser weiterhin seinen - nunmehr um monatlich rd. [REDACTED] reduzierten - Gehalt in Höhe von monatlich [REDACTED], welcher von der TIVELOP an die TILAK rückvergütet wurde. Der monatliche Gesamtgrundgehalt des GF der TIVELOP betrug sohin [REDACTED]. Im April 2002 wurde der GF gegen gänzlichen Entfall der TILAK-Bezüge karenziert.

Erweiterungen

Bis Ende 2004 erfuhr der GF-Vertrag insgesamt vier Ergänzungen, welche jeweils Funktionserweiterungen (Geschäftsführung TCC, Projektmanagement KHZ) mit einhergehenden Gehaltserhöhungen und weiteren Prämienzusagen zum Inhalt hatten. Mit den allgemeinen Bezugserhöhungen betrug der Grundgehalt des GF Ende 2004 [REDACTED].

Die Gehaltsentwicklung des GF stellt sich inklusive der TILAK-Beiträge und der ausbezahlten Prämien (zusammengefasst für alle drei Gesellschaften) wie folgt dar:

Gehaltsentwicklung Geschäftsführer (Beträge in €):



Karenz

Der im Jahr 2000 ausgewiesene Bezug (auf Basis des TILAK-Gehaltes) wurde vom LRH auf den Jahresbezug hochgerechnet. [REDACTED]

Kritik Bezugshöhe	Der LRH stellte fest, dass der jährliche Gesamtbezug (Gehalt plus Prämien) von rd. ■■■■■ im Jahr 1999 (letztes „TILAK-Jahr“) auf rd. ■■■■■ im Jahr 2004 anstieg, somit um ■■■■■ das sind mehr als ■■■■■ Neben diesem Anstieg ist aber auch die absolute Bezugssumme von rd. ■■■■■ für das letzte Geschäftsjahr 2004 - unter Berücksichtigung einer Führungsverantwortung für rd. 30 Bedienstete und eines unmittelbar von der TILAK stammenden Geschäftsvolumens von ■■■■■ als zu hoch zu bezeichnen. Eine in der Zeitschrift „TREND“ veröffentlichte Vergütungsstudie im Bereich der Führungskräfte in Österreich aus dem Jahr 2005 wies für die Alleingeschäftsführung in der Bauwirtschaft einen durchschnittlichen Bezug von rd. ■■■■■ aus. Mit seinem Gehalt liegt der GF um rd. ■■■■■ über diesem Niveau, vergleichsweise um rd. ■■■■■ über dem Gehaltsniveau sonstiger TILAK-Abteilungsleiter und ■■■■■ über dem Gehaltsniveau des höchsten Beamten des Landes Tirol.
Stellungnahme TIVELOP	<i>Zu diesem Kapitel wird lediglich ergänzt, dass dazu vertragliche Regelungen bzw. Generalversammlungsbeschlüsse zugrunde liegen.</i> <i>Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des TILAK-Vorstandes.</i>
Stellungnahme der TILAK	<i>In Anbetracht der umfangreichen und vielfältigen Tätigkeiten im Rahmen der Dreifach-Geschäftsführung erscheint die gewährte Entlohnung in der Aufbauphase vertretbar.</i>
Kritik Prämie 2000	Auf Grund des vom GF angegebenen Gewinnes für das Jahr 2000 stünde dem GF eine „Erfolgsprämie“ in Höhe von ■■■■■ zu. Die GV gewährte jedoch eine Erfolgsprämie von ■■■■■. Angesichts der Tatsache, dass sich die Geschäftstätigkeit der TIVELOP in diesem Jahr nur auf einen Monat beschränkte, bezweifelt der LRH den aus TILAK-externen Projekten ausgewiesenen Gewinn, zumal eine genaue Gewinnberechnung nicht vorliegt.
Kritik sonstige Prämien	Nach Ansicht des LRH wiesen auch die Prämienberechnungen für die Folgejahre erhebliche Mängel zugunsten des GF auf und wurden von der GV nie einer kritischen Prüfung unterzogen. Nach Ansicht des LRH enthalten die Gewinnberechnungen zwar die Erlösseite und den Fremdleistungsaufwand, der TIVELOP-eigene Personalaufwand wurde jedoch nicht bzw. nicht im vollen Umfang berücksichtigt.

Kritik Prämien TCC

Dem GF der TIVELOP gebührt für die Übernahme der Geschäftsführung der beiden Tochtergesellschaften ein zusätzliches monatliches Entgelt von [REDACTED] (TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH) bzw. [REDACTED] (TCC Studentenheim GmbH). Für die Erreichung der „operativen Ziele der Gesellschaften“ wurde eine Prämienvergütung von [REDACTED] des jeweiligen Basisbezuges vereinbart. Die Prämien der Jahre 2001 - 2004 in Höhe von gesamt [REDACTED] wurden auf Antrag des GF vom zuständigen Vorstand bewilligt und teilweise vor Bewilligung der GV ausbezahlt.

Der LRH stellte kritisch fest, dass die „operativen Ziele“ nirgends festgelegt wurden und die Zuerkennung der jeweiligen Jahresprämien de facto somit in das Ermessen des zuständigen Vorstandes gelegt wurden.

Kritik KHZ

Für die Gesamtprojektleitung des TILAK KHZ gewährte die GV der TIVELOP ihrem GF ab Jänner 2003 ein zusätzliches Monatsentgelt von [REDACTED]. Im Oktober 2004 legte die TIVELOP das PM für das KHZ zurück, die Übergabe sollte bis Ende November desselben Jahres abgeschlossen sein.

Der LRH stellte fest, dass im Mai 2005 das „KHZ Entgelt“ noch immer ausbezahlt wurde. Er ist der Ansicht, dass mit der „Soll-Übergabe“ im November 2004 der Anspruch auf diesen Gehaltsbestandteil nicht mehr (in voller Höhe) zusteht. Allenfalls nach diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen der TIVELOP bzw. des GF im Rahmen der Projektübergabe, rechtfertigen keinesfalls die Weiterbezahlung dieses Gehaltsbestandteiles in voller Höhe.

Stellungnahme der TILAK

Auf Grund der mit der Rückführung verbundenen Aufwendungen wurde seitens des TILAK Vorstands die Gewährung der gegenständlichen Zulage bis Ende des Kalenderjahres 2004 genehmigt bzw. als gerechtfertigt angesehen.

Replik des LRH

Im Zuge seiner Einschau stellte der LRH fest, dass sich der GF der TIVELOP mehr als ein halbes Jahr nach der Rückübertragung des PM-Leistungsauftrags an die TILAK noch immer das „KHZ-Entgelt“ in voller Höhe ausbezahlt. Der LRH hielt eine Weiterverrechnung bis Ende 2004 für gerechtfertigt. Infolge dessen holte der GF eine anwaltliche „Stellungnahme“ zur Dauer des Geschäftsführungsvertrages und zur Frage ein, ob dieses Monatsentgelt für die Gesamtprojektleitung des KHZ über den 31.10.2004 hinaus zu bezahlen ist. Der LRH nimmt zur

Kenntnis, dass die TILAK die Argumentation des LRH aufnahm und das KHZ-Entgelt nur bis Jahresende 2004 zuerkannte.

Kritik Ergänzungen

Wie schon erwähnt, wurde der Geschäftsführervertrag insgesamt viermal ergänzt, im Wesentlichen wurden in den Ergänzungsverträgen die neuen Aufgabenbereiche und die zusätzlichen Gehaltsbestimmungen geregelt. Der erste und der letzte Ergänzungsvertrag betreffen die Übernahme der Geschäftsführung für die Tochtergesellschaften für die jeweilige Dauer von fünf Jahren, wobei die Weitergeltung der übrigen Bestimmungen des TIVELOP-Geschäftsführungsvertrages ausdrücklich erwähnt ist.

Die einzelnen Geschäftsführungsfunktionen enden laut diesen Verträgen für die TIVELOP am 31.10.2005, für die TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH am 30.9.2006 und für die Studentenheim GmbH am 11.5.2008.

Nach Ansicht des LRH ist nicht klar, ob die Zusatzverträge die Funktionsdauer der Geschäftsführung für die TIVELOP ersetzen bzw. verlängern oder nicht, ob also die Geschäftsführungsfunktion in der TIVELOP - wie ursprünglich vereinbart - am 31.10.2005 endet oder entsprechend der letzten Ergänzung am 11.5.2008.

Stellungnahme
der TILAK

Auf Grund der mit der Vertragsgestaltung einhergehenden Unsicherheit bzw. Unklarheit betreffend die Beendigung der Geschäftsführer-Funktionen wurde seitens der Generalversammlung der TIVELOP im Umlaufwege am 24.06.2005 die Kündigung des Geschäftsführer-Vertrags (samt Ergänzungen 1-4) zum 31.12.2005 ausgesprochen; dies einerseits um eine für die Zukunft angemessene Form der Entlohnung sowie andererseits um die bevorstehende Neustrukturierung aller TILAK – Beteiligungen zu ermöglichen.

Replik des LRH

Die mit der Vertragsgestaltung einhergehende Unsicherheit bzw. Unklarheit ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die Verträge vom Geschäftsführer der TIVELOP selbst verfasst und offensichtlich unkritisch von den Gremien zur Kenntnis genommen wurden. Letztlich wurden aber die befürchteten Nachteile durch eine Kündigung des Geschäftsführungsvertrages samt Ergänzungen beseitigt.

Hinweis Der LRH stellte bei seiner Einschau fest, dass viele operative Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit Finanzierungsfragen des Investitionsprogramms „Klinik 2015“, an die Person des GF gebunden sind und sich wesentliches Wissen ausschließlich bei ihm konzentriert.

**Empfehlung
nach Art. 69 TLO**

Der LRH empfiehlt, dieses Know-how auf eine breitere Basis zu stellen, um eine Entlastung des GF zu bewirken und gleichzeitig die Abhängigkeit der TIVELOP und der TILAK von einer einzigen Person zu verringern.

**Stellungnahme
der TILAK**

Die TILAK wird mit Wirksamkeit zum 01.01.2006 alle Agenden des Bauprojektcontrolling, Baukostenverfolgung und Finanzierungsabwicklungen in die TILAK Abteilung Betriebsorganisation und strategische Infrastrukturplanung integriert um entsprechende Synergien im Planungsprozess zu nutzen und zugleich das Know-how auf eine breitere Basis zu stellen.

Replik des LRH

Der LRH begrüßt die Rückführung des Bauprojektcontrolling, der Baukostenverfolgung und der Finanzierungsabwicklungen in die TILAK, er ist jedoch der Ansicht, dass dieser Bereich nicht in die Abteilung Betriebsorganisation und strategische Infrastrukturplanung integriert werden soll, sondern in die Abteilung Finanz- und Beteiligungscontrolling.

Vier-Augen-Prinzip

Wie schon erwähnt, beabsichtigte die TILAK im Jahr 2004, bei den Tochtergesellschaften das Vier-Augen-Prinzip zu installieren, um eine gegenseitige Kontrolle in den Geschäftsführungen zu gewährleisten. Mit Juli 2004 wurde in der TIVELOP mit Mag. Thomas Sieberer ein zweiter GF bestellt. Die Gesellschaft wird seitdem durch beide Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

Mag. Sieberer war und ist auch GF von weiteren TILAK- Tochtergesellschaften. Er sollte laut Generalversammlungsbeschluss vom März 2004 auf Teilzeitbasis im Ausmaß von 20 % tätig sein und auch operative Aufgaben übernehmen. Seine Geschäftsführungskosten werden der TIVELOP von einer dieser Tochtergesellschaften „im Verhältnis seiner effektiv geleisteten Stunden zur Gesamtstundenzahl des jeweiligen Monats“ in Rechnung gestellt.

Tatsächlich fielen rd. 10 % seiner Arbeitsleistung in der TIVELOP an, wofür Geschäftsführungskosten in Höhe von durchschnittlich [REDACTED] pro Monat in Rechnung gestellt wurden.

Kritik
Vier-Augen-Prinzip

Der LRH anerkennt zwar das Bemühen der TILAK, bei den Tochtergesellschaften ein Vier-Augen-Prinzip zu installieren, er bezweifelt jedoch, dass beim vorliegenden Arbeitseinsatz des zweiten GF der erforderliche Ein- bzw. Überblick für die erwünschte Kontrolle und operative Tätigkeit möglich ist.

**Empfehlung
nach Art. 69 TLO**

Der LRH empfiehlt, das Vier-Augen-Prinzip auf eine effektivere und effizientere Basis zu stellen, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen.

5. Räumliche Unterbringung

5.1 Allgemeines

Allgemeines

Die einzelnen Dienststellen bzw. die Bediensteten der TIVELOP sind an verschiedenen Orten untergebracht. Die Geschäftsfelder BKC und Financial Services befinden sich am Standort Innsbruck Maximilianstr. 35, im 4. OG, das Geschäftsfeld IT-Planung befindet sich ebenfalls in der Maximilianstr. 35 im EG, und die Bediensteten des TB der Medizintechnik-Planung sind im ZVG der TILAK angesiedelt. Drei Bedienstete (ein GF, ein Projektleiter und eine Sekretärin) haben ihre Büros im TCC-Gebäude in Hall. Ein Archivraum befindet sich im Keller des Gebäudes „Marienheim“, ebenfalls in der Maximilianstraße.

5.2 Maximilianstraße 35

Mietvertrag

Die TILAK und die TIVELOP schlossen im Jänner 2001 einen Mietvertrag über die im 4. OG des Gebäudes Maximilianstraße gelegenen Büroräumlichkeiten im Gesamtausmaß von rd. 100 m² ab. Im DG befindet sich auch ein Archivraum. Die Gänge und die WCs im 4. OG waren bzw. sind in den Mietflächen nicht berücksichtigt. Im vereinbarten Mietzins von wertgesichert € 6,54 pro m² waren die damals vorhandenen Einrichtungsgegenstände sowie die Betriebskosten für Strom, Reinigung und Instandhaltung enthalten. Die

Kosten und Gebühren der Vertragserrichtung wurden von beiden Gesellschaften je zur Hälfte getragen. Der Mietvertrag wurde von der TIVELOP erstellt, er enthält keine Planunterlage, aus der das angemietete Flächenausmaß ersichtlich ist.

- Erweiterung(en) Mit der Übernahme von zwei weiteren Büroräumen im Oktober 2001 erhöhte sich die angemietete Gesamtfläche auf 135 m², der Mietzins wurde dementsprechend angepasst. Im Zuge der Geschäftsfelderweiterung um das Geschäftsfeld „Financial Services“ kamen zwei Büroräume im 4. OG und ein Archiv im EG hinzu. Eine Mietvertragsanpassung erfolgte diesmal nicht. Das Gesamtausmaß der von der TIVELOP benutzten Büroräumlichkeiten beträgt jetzt 213,68 m², davon 25,32 m² für die beiden Archive.
- Kritik Untervermietung Gemäß Übertragungsvertrag war es der TILAK nicht gestattet, die in Bestand gegebenen Liegenschaften samt den darauf errichteten baulichen Anlagen ohne Zustimmung des Landes Dritten zu überlassen. Eine dementsprechende Zustimmung des Landes wurde für den Mietvertrag mit der TIVELOP nicht eingeholt. Erst mit dem TILAK-Gesetz vom Juni 2004 wurde der TILAK auch die Verwaltung der mit den Landeskrankenanstalten in Verbindung stehenden Einrichtungen bzw. das der Erfüllung der Aufgaben (der TILAK) gewidmete, bewegliche und unbewegliche Landesvermögen übertragen (§ 1 Abs. 2 lit a und b, LGBl. 62/2004).
- Kritik Mietzinshöhe Nach Ansicht des LRH ist der im Jahr 2001 auf Vorschlag der TIVELOP vereinbarte Mietzins von € 6,54 pro m² (nunmehr € 6,87 pro m²) für innerstädtische Lagen als äußerst günstig für die TIVELOP und nachteilig für die TILAK zu bezeichnen, wenn man die sonstigen von der TILAK übernommenen Leistungen, wie Betriebskosten und Reinigung berücksichtigt.
- Kritik Mietvertragsgestaltung Auch die sonstigen Mietvertragsbedingungen, wie die Übernahme der Hälfte der Kosten und Gebühren für die Vertragserrichtung durch den Vermieter und eine Indexanpassung erst ab einem Schwellenwert von 5 %, sind von der TILAK großzügig gewährt worden.
- Kritik Mieterweiterung Die erste Mietflächenerweiterung im Oktober 2001 wurde zwar ordnungsgemäß zwischen den beiden Gesellschaften per Mietvertragsergänzung abgeschlossen, das Mietflächenausmaß von 135 m² laut Ergänzungsvertrag stimmte jedoch nicht mit den tatsächlich benutzten Flächen von 142,15 m² überein. Nach der zweiten Büroflä-

chenerweiterung (41,53 m² im 4. OG und 8,20 m² Archiv im EG) im Juni 2004 wurde die TIVELOP mehrfach von der TILAK (Abteilung Recht) aufgefordert, auf Grund der Inanspruchnahme neuer Räumlichkeiten den Mietvertrag entsprechend anzupassen bzw. einen Mietvertrag nach TILAK- Standard aufzusetzen; eine Rückmeldung von Seiten der TIVELOP ist jedoch unterblieben.

Kritik Nebenflächen Nach Ansicht des LRH sind die von der TIVELOP genutzten Nebenflächen im 4. OG (WC und Gänge) im Gesamtausmaß von insgesamt 21,80 m² bisher in den Mietverträgen nicht erfasst, und es wird von der TIVELOP auch kein Mietentgelt dafür geleistet.

Empfehlung nach Art. 69 TLO Der LRH empfiehlt, den Mietvertrag den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und diesen nach den Vertragsstandards der TILAK abzuschließen.

Stellungnahme TILAK *Die Nachverrechnung gemäß dem Ausmaß der tatsächlichen Nutzung sowie der Allgemeinflächen wurde bereits im Juni 2005 veranlasst.*

5.3 Sonstige Büroflächen der TIVELOP

Unterbringung TB Die Mitarbeiter des „Technischen Büros für Elektronik und Biomedizinische Technik“ der TIVELOP sind gemeinsam mit Bediensteten des Zentrums für Medizin-Labortechnik des LKH Innsbruck im 1. und im 3. OG des Zentralen Versorgungsgebäudes der TILAK im Südosten des TILAK-Areals untergebracht. Bei einer Flächenzuordnung, die dem Beschäftigungsverhältnis der Mitarbeiter zwischen TILAK und TIVELOP entspricht, sind 119,58 m² der TIVELOP zuzurechnen. Die Vergütung der Betriebskosten und des anteiligen Mietzinses an die TILAK erfolgt pauschal mit 12 % der von der TIVELOP zu übernehmenden Personalkosten.

IT-Planung Ein Mitarbeiter der TILAK Abteilung „Informationsmanagement“ wurde mit Jahresbeginn 2004 der TIVELOP zur Dienstleistung zugeteilt. Die räumliche Unterbringung erfolgte in einem 12,75 m² großen Büro im EG des Hauses Maximilianstraße 35. Eine mietvertragliche Regelung zwischen der TILAK und der TIVELOP ist noch nicht erfolgt. Die TIVELOP beabsichtigt, die Vergütung der Raumbenutzung über die seit eineinhalb Jahren ausständige Honorarvereinbarung für IT-Planungen zu regeln (s. u.).

**Empfehlung
nach Art. 69 TLO**

Nach Ansicht des LRH sollten Mietvertragsregelungen und Honorarvereinbarungen getrennt gesehen und geregelt werden. Eine Regelung über die Räumlichkeiten für den MT-Bereich und die von der IT-Planung benutzten Büroräumlichkeit sollte mit der Mietvertragsanpassung für den gesamten von der TIVELOP genützten Teil des Gebäudes Maximilianstraße 35 erfolgen.

TCC Hall

Wie schon erwähnt, sind seit Jahresbeginn 2005 drei Mitarbeiter der TIVELOP im TCC Gebäude Hall im 3. OG untergebracht. Für die Flächen im Gesamtausmaß von 70 m² bezahlt die TIVELOP der TCC die üblichen, auch den anderen Mietern verrechneten € 11,-- pro m² für Miete (€ 7,63 pro m²), Betriebskosten und Center Management.

6. Projektfinanzierung - Bundesanteil

6.1 Zuständigkeit der TILAK

Übertragungsvertrag

Im „Übertragungsvertrag“ zwischen dem Land Tirol und der TILAK aus dem Jahr 1991 ist u. a. geregelt, dass „Neu- und Zubauten von der Gesellschaft (der TILAK) als Generalunternehmer im Namen und auf Rechnung des Landes hergestellt werden. Ihr ist es weiters gestattet, ihren Auftrag ganz oder teilweise weiterzugeben. Als Generalunternehmer hat die Gesellschaft auch sämtliche Antragstellungen zur Erlangung von Zuschüssen, insbesondere solche des „KRAZAF“ und des Bundes vorzunehmen und zu betreiben (Art. V). Sie tritt in sämtliche vom Land Tirol im Rahmen des Betriebes ... abgeschlossenen Verträge mit allen Rechten und Pflichten ein (Art. VII, Pkt. 1)“.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die TILAK (LGBl. Nr. 75/1995) hat diese auch die dem Land Tirol als Träger von Privatrechten obliegenden Aufgaben hinsichtlich der Landeskrankenanstalten im Zusammenhang mit Neu-, Zu- und Umbauten sowie Sanierungsmaßnahmen zu besorgen.

In der GO für die Geschäftsführung wurde innerhalb der TILAK geregelt, dass diese Aufgaben federführend vom „Vorstand für Finanzen und BuT“ bzw. den ihm unterstellten Abteilungen „Bau und

Technik (BuT)“ in der Abwicklung sowie der Abteilung „Baucontrolling“ in allen Finanzierungsfragen wahrgenommen werden. Nach Gründung der TIVELOP wurde mit der TILAK ein Werkvertrag für die Übernahme der Dienstleistungen BKC, (Bau)Auftragsbearbeitung, Rahmenterminplanung, SAP-Koordination, Finanzierungsabwicklung der „60/40-Geräte“ und TILAK- Baucontrolling abgeschlossen und der TIVELOP damit diese Aufgaben übertragen. Da die Verhandlungen mit dem Bund somit von ein und derselben Person wahrgenommen werden, ist auch nach Ansicht des LRH eine persönliche und fachliche Kontinuität in den Finanzierungsverhandlungen gegeben.

6.2 Rahmenvereinbarung 1981

In Fortführung der Vereinbarung des Bundes mit dem Land Tirol aus dem Jahr 1972 über die Beitragsleistung des Bundes für Neubau- und Adaptierungsvorhaben im Bereich des Landeskrankenhauses Innsbruck schloss das Land Tirol 1981 eine weitere (Rahmen)Vereinbarung mit dem Bund über die Abgeltung der Mehrkosten für Bauvorhaben am Landeskrankenhaus (Universitätskliniken), die sich aus den Bedürfnissen des Unterrichts ergeben (gem. § 55, Ziff. 1 KAG BGBl. 1/1957). „Im Vorhinein vereinbarte Maßnahmen der Funktionsverbesserung und/oder Funktionserweiterung für das a.ö. Landeskrankenhaus Innsbruck, auch in bestehenden Objekten, unterliegen der Kostenteilung 40:60 zwischen Bund und Land Tirol. Alle anderen Herstellungen am Bestand gehören zum laufenden Aufwand, der auf Grund der Vereinbarung aus dem Jahr 1950 bis auf weiteres im Verhältnis von 18:82 zwischen Bund und Land verrechnet wird.“ Diese Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann nur einvernehmlich aufgelöst werden.

Wien und Graz

Beginn der 90er Jahre kamen die Länder bzw. die Trägergesellschaften für die Universitätskliniken Wien und Graz mit dem Bund überein, für definierte Projekte, das sind konkrete Bauvorhaben, die Finanzierung im Ausmaß von 50 % Bund und 50 % durch Land und Gesellschaft (in der Steiermark) durchzuführen. Die TILAK bemühte sich beim Bund seit Mitte der 90er Jahre (April 1994) ebenfalls, für die eigenen Bauvorhaben diese für die TILAK bzw. das Land Tirol günstigere Finanzierungsform zu erreichen.

In Analogie zur Steiermark erarbeitete die TILAK daraufhin ein Bau- und Finanzierungsprogramm (TILAK intern „Klinik 2005“ genannt) auf dem Areal der Universitätsklinik in Innsbruck, um mit dem Bund

in konkrete Verhandlungen über die 50:50 Finanzierung zu treten. Die Gespräche mit dem Bund führten jedoch damals, trotz der Bemühungen der TILAK, nicht zum gewünschten Erfolg.

6.3 Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Bund

Mitte des Jahres 2000 zeigte der Bund die Bereitschaft, die Verhandlungen über die Neugestaltung der Finanzierung des Bau- und Investitionsprogramms wieder aufzunehmen. Für das Bauprogramm am LKH Innsbruck sollte auf der Basis der bereits vorhandenen Zielplanungen (für die Universitätskliniken Innere Medizin; Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde; Hör-, Stimm- und Sprachstörungen; Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde; Einrichtungen im Chirurgiegebäude sowie Kinder- und Jugendheilkunde) und des darauf aufbauenden Bauleitplanes eine adaptierte Gesamtplanung über das Klinikareal konzipiert werden.

EntschlieÙung des
Tiroler Landtages

Der Tiroler Landtag fasste in seiner Sitzung am 5.7.2001 die EntschlieÙung: „Die Landesregierung wird aufgefordert, mit dem Bund in Verhandlung zu treten, um für Investitionen an den Universitätskliniken Innsbruck ebenfalls Zuschüsse in Höhe von 50 % zu erwirken, wie sie für die Universitätskliniken Wien und Graz geleistet werden.“

politische Zusage
Bund

Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Bundesminister für Finanzen bestätigten im Oktober 2001 dem Landeshauptmann von Tirol, dass für die Universitätsklinik Innsbruck der Finanzierungsschlüssel Bund/Land von 50:50 ab 1.1.2001 zur Anwendung gelangt. Die entsprechenden jährlichen Bundesbeiträge, welche von 2001 - inkl. 2014 in Summe ATS 4,4 Mrd. bzw. 319,76 Mio. € ausmachen, enthalten die Mehrwertsteuer und die Indexsteigerungen.

Vorarbeiten

Um die inhaltlichen Anforderungen des Bundes zu erfüllen, wurde von Seiten der TILAK eine „Bedarfsprüfung 2010/2015 für ausgewählte Fächer („Lohfert-Studie“)“ beauftragt bzw. eine Aktualisierung des Bauleitplanes durchgeführt. Die einzelnen Änderungen wurden jeweils in das neue Bauprogramm (nunmehr „Klinik 2015“ genannt) eingearbeitet und dem Bund vorgelegt.

Seit Beginn des Jahres 2002 verhandelten TILAK und Land die einzelnen Vertragspunkte mit dem Bund. Derzeit liegt eine weitgehend mit dem Bund abgestimmte Fassung (Stand 7.12.2004) vor. Der Vertrag bzw. das „Übereinkommen über die Finanzierung des Projektes Klinik 2015“ ist aber noch nicht unterfertigt.

In der Schlussphase der Verhandlungen Mitte des Jahres 2004 verlangte der Bund, insbesondere das BM für Finanzen, die Junktimmierung des Vertrags mit einer Teilauflösung der Vereinbarung aus dem Jahr 1981. Nach den Vorstellungen des Bundes sollten die Bestimmungen über die paktierten Geräte für Forschung und Unterricht (mit einem Finanzierungsschlüssel von 40:60 Bund – Land) sowie die Abgeltung des Klinischen Mehraufwandes (das ist jener Mehraufwand, der im Betrieb für Lehre und Forschung entsteht) für aufgehoben erklärt werden. Das Land Tirol stimmte diesem Ansinnen jedoch nicht zu, weil keine Übereinstimmung in der Frage erzielt werden konnte, ob der „neue“ Vertrag den Vertrag aus dem Jahr 1981 zur Gänze ersetzt oder ihn lediglich subsidiär überlagert. Die Abgeltung des Klinischen Mehraufwandes aus dem Betrieb ist gänzlich unabhängig vom Investitionsprogramm Klinik 2015 zu sehen.

6.4 Interne Genehmigungen

TILAK- Vorstand	Die einzelnen Phasen dieser Bau- und Investitionsplanung wurden jeweils mit Vorstandsbeschlüssen genehmigt, die Genehmigung der Bau- und Finanzierungsplanung erfolgte in der VOSI vom 18.5.2004. Das „Übereinkommen zwischen dem BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den Vertragspartnern Land Tirol und TILAK: Finanzierung des Projektes Klinik 2015 – Gesamtvertrag“ wurde am 6.7.2004 vom Vorstand genehmigt.
Aufsichtsrat	Der AR der TILAK befasste sich in seiner Sitzung vom 27.7.2004 mit dem Bauleitplan „Klinik 2015“ und dem Vertrag mit dem Bund betreffend das Bauprogramm „Klinik 2015“. Er stimmte dem Bauleitplan Klinik 2015 in der vorliegenden Form grundsätzlich zu, für die darin enthaltenen Projekte seien vor deren Start die notwendigen Beschlüsse herbeizuführen und die Folgekostenberechnungen zu erstellen. Weiters ersuchte er den Vorstand, die Verhandlung mit dem Bund im Einvernehmen mit dem Land Tirol auf Basis des dem AR vorgelegten Vertragsentwurfes (Fassung 12.7.2004) fortzuführen.

Beirat

Der TILAK-Beirat behandelte das Übereinkommen mit dem Bund über die Finanzierung des Projektes Klinik 2015 am 23.9.2004. Er beschloss einstimmig das „Bau- und Investitionsprogramm Klinik 2015“. Der Vorsitzende hielt zum Vereinbarungsentwurf fest, dass die alte Vereinbarung (Rahmenvertrag 1981) nur durch einen Regierungsbeschluss aufgehoben werden könne. Das Land beharrt auf Einhaltung der (alten) Vereinbarung. Diese Haltung des Landes Tirol wurden vom Landeshauptmann dem Bundesminister bzw. dem Bundesministerium für Finanzen inzwischen mehrfach mitgeteilt.

6.5 Mitwirkung der Landesregierung

Auch nach Wiederaufnahme der Finanzierungsverhandlungen mit dem Bund im Jahr 2000 bzw. 2001 wurden die notwendigen Verhandlungen im Ministerium von der TILAK bzw. TIVELOP und unter Beiziehung von TILAK-eigenen Experten geführt. Mit Ausnahme der Information zur Ministerzusage wurde das Land Tirol mit den Abteilungen der Landesregierung Gruppe Gesundheit und Soziales, Krankenanstalten, Finanzen und Justizariat von der TILAK erstmals im November 2002 gebeten, aus Landessicht zu einem Vertragsentwurf Stellung zu beziehen. Bis Mitte des Jahres 2004 wurden von Landesseite keine weiteren nennenswerten Aktivitäten gesetzt.

Ab Mitte des Jahres 2004 wurde das Land verstärkt in die Verhandlungen mit dem Bund einbezogen. Die jeweiligen Vertragsentwürfe (derzeit aktuell ist die 15te Fassung vom 7.12.2004) wurden mit dem Land auf Beamtenebene intensiv diskutiert, und es wurden auch die zuständigen Regierungsmitglieder verstärkt involviert.

6.6 Übereinkommen über die Finanzierung des Projektes „Klinik 2015“

Voraussetzung

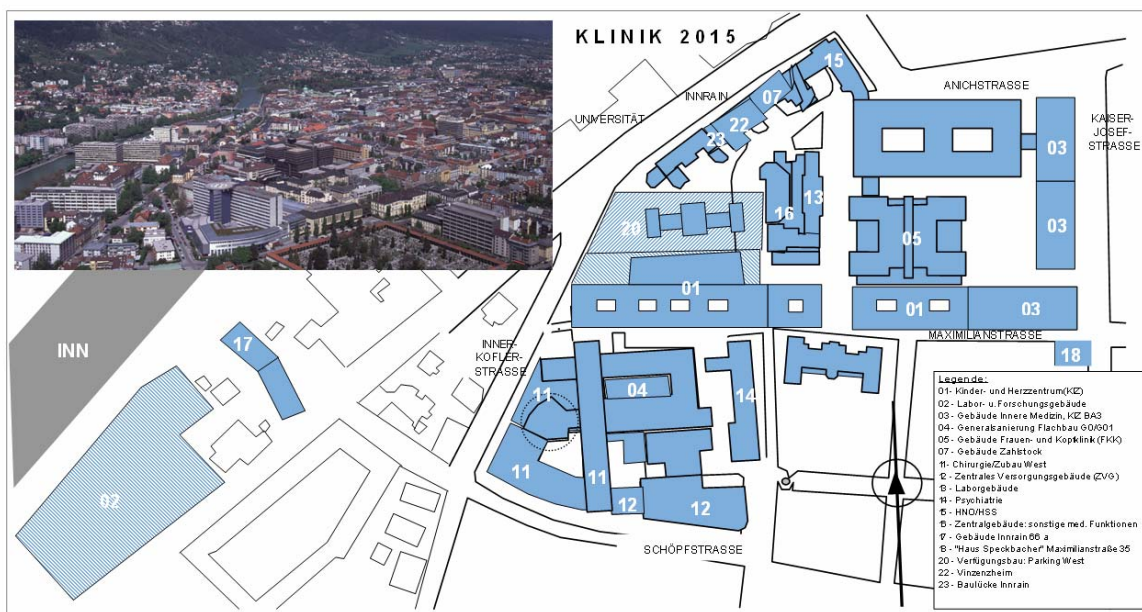
Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für den Abschluss des „Übereinkommens“ (so wird der Vertrag mit dem Bund bezeichnet) war die Entwicklung bzw. Fortführung eines Bauleitplanes für das Areal des Landeskrankenhauses Innsbruck. Die letzte Fassung stammt vom November 1997. Aus den vorhandenen Vorarbeiten, das waren ein städtebaulicher Wettbewerb, die Zielplanungen für einzelne Universitätskliniken (s. o.), die Erhebung des Ist-Zustandes der Kliniken und der Funktionseinrichtungen wurden die dadurch notwendigen Baumaßnahmen in eine zeitliche und logische Bauabfolge gebracht. Der Bund bestand darauf, in den Bauleitplan auch

bereits mit ihm akkordierte, frühere Bauaktivitäten aufzunehmen, deren Baumaßnahmen teilweise schon beendet sind.

Aus dem Bauleitplan wurde dann das „Bau- und Investitionsprogramm KLINIK 2015“ abgeleitet. Dieses besteht aus insgesamt 25 Projekten bzw. Maßnahmenpaketen. Alle Projekte wurden auf Basis einer Bedarfsplanung und anhand betriebsorganisatorischer, bautechnischer und finanztechnischer Standards (der TILAK, Normen, etc.) definiert, in einen Rahmentermin mit drei Bauetappen eingeordnet (laufende oder konkret geplante Projekte, Maßnahmen bis 2007 und Maßnahmen ab 2008) sowie ein überschlägiger Kostenrahmen ermittelt. Der Übersichtsplan bzw. die dazugehörige Projektsliste des „Klinik 2015“-Programmes ergibt nun folgendes Bild:

Bauleitplan Übersicht

Univ.klinik Innsbruck: Bau- und Investitionsprogramm KLINIK 2015



powered by TIVELOP

Projektliste Klinik 2015

Nr.	Projekt	Kosten in Mio. €
00	Vorgelegte bzw. genehmigte Projekte	110,149
01	Kinder- und Herzzentrum	145,000
01	Begleitmaßnahmen KHZ	25,000
02	Laborgebäude Innrain 80/82	24,320
03	Sanierung Innere Medizin	40,000
04	Sanierung Chirurgie Flachbau	27,600
05	Maßnahmen FKK	34,337
06	IT- Strategie 2003 - 2014	73,630
07	Sanierung Zahlstock	2,029
08	Logistik Center	0,286
09	Rückf. Psychologie/Psychotherapie	0,594
10	MR-Projekte	5,500
11	Maßnahmen Chirurgie	21,916
12	Aufstockung ZVG	6,800
14	Maßnahmen Psychiatrie	9,344
15	Sanierung HNO/HSS	3,568
17	Gebäude Innrain 66a	3,433
18	Maßnahmen Maximilianstr. 35	0,500
19	Erweiterung TZ/GZ Mutters	0,485
20	Parkhaus West	8,609
21	Energiekonzept und Adapt. FHW	8,330
22	Sanierung Vinzenzheim	2,490
23	Baulücke Innrain G01 - G3	1,000
24	Mammazentrum, Endokrinologie, FGZ	4,967
49	Sonstige Infrastruktur, Kleinprojekte	0,468
50	Sonstige Projekte Reserve	21,410
Gesamtsumme		581,765

Im geplanten Projektzeitraum 1.1.2001 - 31.12.2014 ergeben sich laut Vertrag für alle Projekte geschätzte Gesamtkosten von 581,38 Mio. €. Laut Projektliste betragen diese wegen der Einbeziehung von Projekten vor dem Jahr 2001 581,765 Mio. €. Der Bund soll hierfür einen 50%igen Kostenersatz, somit maximal 290,69 Mio. €, für die tatsächlich anfallenden Kosten leisten. Im Vergleich zur alten Vertragsregelung bedeutet diese Regelung bis zum Jahr 2015 eine Mehrbelastung für den Bund von rd. 58,1 Mio. €.

Abstimmung Universität	Der Bauleitplan bzw. das Investitionsprogramm wurde u. a. mit der Medizinischen Universität Innsbruck abgestimmt und von ihr bestätigt. Über die vorgelegten Projekte gab es mit dem Bund keine Differenzen.
Differenzen Bund	Insbesondere in folgenden Vertragspunkten konnte aber über lange Zeit keine Einigung erzielt werden: • Erhöhung der Verrechnung der Eigenleistungen für PM-Leistungen des TILAK Konzerns auf 4 %, • Festlegung der Kostenindexierung über die Vertragslaufzeit (mit letztlich 3 % nach einem Baukostenindex), • Procedere bei einer Veränderung der Projektsliste und/oder der Projektskosten.

6.7 Verrechnung TILAK- Eigenleistungen

Ausgangsbasis	Der Bund gewährte für die dem Land entstandenen Kosten für „Bauleitungen und Baudurchführungen“ einen jährlichen Pauschalbetrag, der sich aus den Ist-Kosten der Bauabteilung des Landes für Krankenhausbauten errechnete (bis 1991 als Teil der Landes-Hochbauabteilung, ab 1991 der Abteilung BuT der TILAK). Eine gesamtvertragliche Regelung hierfür gibt es nicht, die Sätze wurden jeweils in den Einzelverträgen mit dem Bund fixiert. Auf Wunsch des Bundes wurde diese Verrechnungsart auf eine Pauschalabgeltung zu einem Verrechnungssatz von 1,5 % der Projektkosten umgestellt. Für Kleinprojekte mit einem hohen Eigenplanungsanteil der TILAK kam ein Verrechnungssatz von 4,5 % zur Anwendung.
---------------	---

Nach dieser Vereinbarung können die jeweiligen Projektkosten (Baukosten, Honorare und Nebenkosten) um o. a. Prozentsätze erhöht werden, der Bund und das Land teilen sich die Gesamtkosten nach dem Finanzierungssatz. In den Projekt-Einzelvereinbarungen sowie den Projektsabrechnungen der TILAK mit dem Bund werden diese Kosten der Bauleitung und Baudurchführung explizit ausgewiesen.

Eine TILAK-interne Nachkalkulation im Jahr 1995 ergab einen „notwendigen, künftigen Verrechnungssatz von 2,5 % ab 1996, da sich die Leistungsbilder von der reinen Projektleitung im engen Sinn auf ein umfassenderes PM erweitern würden. Der Prozentsatz für Klein-

projekte und Eigenplanungen würde mit 4,5 % gleich bleiben.“ Zu diesem Zeitpunkt erlangte die TILAK auch Kenntnis vom 4%igen Verrechnungssatz der Universitätsklinik in Graz. Eine ausdrückliche Genehmigung des Bundes für eine Erhöhung des Verrechnungssatzes erfolgte nicht; in den Projekts-Einzelvereinbarungen und Projektsabrechnungen wurden die Sätze mit 2,5 % und 4,5 % verrechnet und bezahlt.

Prüfung LRH

Der LRH überprüfte die Projektsabrechnung für die Projekte „Univ. Klinik für Innere Medizin – Erweiterung der Isolierstation am Standort Kinderklinik“ und „Univ. Klinik für Neurologie – Funktionsverbesserung Neurologische Sonderstation“, die in den Jahren 1998 und 1999 abgewickelt wurden. Für beide Projekte wurde vom Bund ein Verrechnungssatz von 2,5 % (Univ. Klinik für Innere Medizin, Abrechnungssumme € 998.643,30) bzw. 4,5 % (Univ. Klinik für Neurologie, Abrechnungssumme € 289.263,95) gewährt und bezahlt.

Honorarsatz I

Erst im Zuge der Finanzierungsverhandlungen über „Klinik 2015“ teilte der Bund Anfang Februar 2002 mit, „dass unter der Voraussetzung der Unterfertigung des Vertrages „LKH 2015“ ... Projektmanagementleistungen in der Höhe von 2,5 % bzw. 4,5 % akzeptiert werden.“

PM-Satz neu

Im Zuge der Vertragsverhandlungen der TILAK mit dem Bund über das Investitionsprogramm „Klinik 2015“ wurde neuerlich über die TILAK-eigenen Projektmanagementleistungen diskutiert. Der Bund beabsichtigte zu Beginn der Verhandlungen, diese Leistungen auf 2,5 % (bzw. 2,55 % inklusive der Leistungen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz) und in Abhängigkeit von einem Leistungskatalog zu begrenzen. Ab November 2003 war der Bund jedoch bereit, die Honorare für Eigenleistungen der TILAK und ihrer Konzerntöchter mit einer Obergrenze von 4,0 % zu genehmigen. Die Eigenleistungen wurden dabei mit den Leistungsbildern der Honorarordnung für Projektsteuerung (HO-PS) und den Leistungen der TILAK-eigenen Abteilungen Betriebsorganisation und Recht definiert. Konzernvergaben für weitere Eigenleistungen würden einen Nachweis der preislichen Angemessenheit, einen so genannten Drittvergleich, erfordern. Im Übereinkommen mit dem Bund, welches noch nicht in Kraft ist, ist festgelegt, dass diese Kosten der TILAK den gedeckelten Gesamtkosten hinzuzurechnen sind, soweit sie nicht an Dritte übertragen werden und somit nicht in den projektrelevanten Honoraren enthalten sind.

Alt-Projekte

Die im Programm „Klinik 2015“ enthaltenen neuen Projekte werden nunmehr mit einem Verrechnungssatz von 4 % angesetzt, für die ebenfalls enthaltenen Alt-Projekte kommt der jeweils vereinbarte Satz (1,5 %, 2,5 % oder 4,5 %) zur Anwendung.

Die Verrechnungsmatrix mit dem Bund zeigt nun folgendes Bild:

Personalkosten TILAK-Eigenleistungen

	PM-Leistungen 1,5 - 2,5 - 4,0 %	Eigenplanung 4,5 %	Konzern Leistungen	Bemerkungen
60:40 Geräte	Nein	Nein	Ja	nun: Med. Uni IBK
Bauleistungen	Ja	Ja	zusätzlich	keine Eigenplanungen mehr
Geräte im Baubudget	Ja	Ja	zusätzlich	

Drittvergleich

Nach Auskunft der TIVELOP/TILAK sei der Bund, insbesondere das BM für Finanzen, zwar bereit, die PM-Eigenleistungen mit 4 % pauschaliert anzuerkennen, weitere bisher von ihr erbrachte immaterielle „Eigenleistungen“ (MT-Planung, IT-Planung, etc.) könnten jedoch nur extern, das heißt über Drittfirmen oder Konzerntöchter erbracht werden, um auch verrechnet werden zu können. Wie schon erwähnt, muss für den Bund die Preisangemessenheit über einen Drittvergleich gewährleistet sein.

Nach Ansicht des LRH wäre diese Haltung des Bundes unverständlich, da Kosten für notwendige Leistungen an einem Projekt unabhängig davon anfallen, ob diese Leistungen intern, also von der TILAK, oder extern, also von Drittfirmen oder TILAK- Töchtern, ausgeführt werden. Über die Höhe der anfallenden Kosten, insbesondere Personal- und Sachaufwand, ist natürlich das Einvernehmen herzustellen.

Klinik 2015
Gesamtvertrag

Laut Vertragspassus „Sonstige Eigenleistungen“ des „Klinik 2015“-Gesamtvertrages sind in den Projektmanagementleistungen „sonstige Eigenleistungen“ von sonstigen TILAK-Abteilungen oder TILAK-Beteiligungen nicht enthalten. Unter diesen „sonstigen Eigenleistungen“ sind z.B. TSZ-Bau- und Übersiedelungsleistungen, De- und Wiedermontagen für Bauprojekte, IT-Programmierungen für IT-Projekte, sonstige Planungs- und Beratungsleistungen, etc. angeführt, die als Substitut für Fremdleistungen zu verstehen sind.

„Im Zuge der Projektabwicklung soll hierfür effizienter Weise auch auf konzerninterne Bereiche zurückgegriffen werden ... und die Preisan gemessenheit durch ein formelles Vergabeverfahren oder einen Drittvergleich sichergestellt werden.“

Hinweis

Nach Ansicht des LRH eröffnet dieser Vertragspassus sehr wohl die Möglichkeit, die Bauprojekte zusätzlich zu den 4,0 % Projektmanagementleistungen mit den Kosten zusätzlicher TILAK- Eigenleistungen zu belasten, ohne dass das „Outsourcing-Modell“ über die TIVELOP erforderlich ist. Es ist dazu lediglich notwendig, die Kosten der Eigenleistungen ursachengerecht zu erfassen. Die Instrumente hierfür sind mit der Kostenrechnung in der TILAK jedenfalls vorhanden.

Stellungnahme TILAK

Zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung wurde seitens des Bundes die Verrechnung von Eigenleistungen nicht akzeptiert. Die Verrechnung war nur dann möglich, sofern eine – von der TILAK verschiedene - Rechtsperson diese Leistungen erbringt und eine entsprechende Rechnungslegung an die TILAK erfolgt.

Replik des LRH

Der LRH stellte jedenfalls fest, dass der Bund schon seit mehr als 15 Jahren Eigenleistungen der TILAK akzeptierte. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich im Laufe der Zeit die Art der Eigenleistungen veränderte, das heißt, dass statt Eigenplanungen neue Ingenieurleistungen wie PM- und IT-Leistungen hinzukamen. Die TILAK hätte sich schon früher und gemeinsam mit dem Land Tirol um die Anerkennung dieser Leistungen bemühen sollen, was letztlich ja auch geglückt ist.

Hinweis

Der LRH kam nach Gesprächen mit Bundesvertretern zur Ansicht, dass nicht gesichert ist, ob der Bund tatsächlich bereit ist, die zusätzlichen Eigenleistungen der TILAK-Abteilungen und TILAK-Tochtergesellschaften zusätzlich in die Kostenermittlungen der einzelnen Projekte aufzunehmen.

**Empfehlung
nach Art. 69 TLO**

Der LRH empfiehlt der Landesregierung, diesen Vertragspassus mit dem Bund und unter Beiziehung von Landesvertretern nochmals abzustimmen, um eventuellen Vertragsunstimmigkeiten vorzubeugen.

Kritik

Der LRH erachtet es als völlig ungeeignet, einen Drittvergleich mit Hilfe eines „formellen Vergabeverfahrens“ anzustellen. Die TILAK muss sich vor einer Leistungserbringung entscheiden, ob sie diese selbst, also mit Hilfe einer eigenen Abteilung, im Wege einer In-

house-Vergabe oder im Ausschreibungswege erbringen lässt. Falls sie aber letzteren Weg beschreitet, ist sie nach den Vergabevorschriften verpflichtet, den Best- oder Billigstbieter zu beauftragen. Eine Wahlmöglichkeit „doch Eigenleistung“ besteht dann nicht mehr.

Bundeszahlung

Nach Auskunft der TIVELOP war die Forderung des Bundes, nur externe Leistungen in den Projektskosten zu akzeptieren, eine der Prämissen, um Medizintechnik-Planungsleistungen im Wege eines Personalleasingmodells von der TILAK zur TIVELOP zu transferieren.

Der Bund hat für alle paktierten Geräteanschaffungen (60/40 Geräte) die Zahlungsanforderungen der TILAK in der vorgeschriebenen Höhe, das heißt inklusive der Medizintechnik-Planungshonorare (s. u.), nach der jeweils errechneten Gesamtsumme bezahlt.

Bundeszahlungen 60/40 Geräte (Beträge in €)

Gesamtsummenaufstellung Bund nach Gerätegruppen	2002 beantragt	2002 bezahlt	2003 beantragt	2003 bezahlt	2004 beantragt	2004 bezahlt
Nettosumme Gerätegruppe A [< 10.000,-]	45.793	45.793	41.686	41.686	36.293	36.293
Nettosumme Gerätegruppe B [10.001,- -100.000,-]	981.974	981.974	815.317	815.317	806.555	806.555
Nettosumme Gerätegruppe C [100.001,- -1.090.092,51]	1.086.352	1.086.352	279.359	279.359	1.429.882	1.429.882
Nettosumme Gerätegruppe D [> 1.090.092,51]	0	0	0	0	0	0
Bundesanteil Gesamt netto	2.114.119	2.114.119	1.136.362	1.136.362	2.272.730	2.272.730

Verrechnung TILAK/TIVELOP

Wie schon erwähnt, wurde der Großteil der Verhandlungen mit dem Bund über das Investitionsprogramm „Klinik 2015“ bzw. die Erstellung der Projektfinanzierung inklusive Bau- und Investitionsprogramm von der TIVELOP im Namen der TILAK wahrgenommen. Laut der zwischen der TILAK und der TIVELOP bestehenden Rahmenvereinbarung über die von der TIVELOP zu erbringenden Leistungen sind mit dem Honorar von 0,525 % auch die im Namen der TILAK zu erbringenden Leistungen erfasst. Der Prozentsatz von 0,525 versteht sich netto inkl. Nebenkosten und wird von den Errichtungskosten der TILAK Bau- und Investitionsprojekte berechnet. Die im Namen der TILAK zu erbringenden Leistungen sind die Finanzierungsabwicklung der 60/40 Geräte und alle Leistungen der früheren Abteilung „TILAK-

Baucontrolling“ (Budgetierung, Projekteröffnung, Finanzierung Gebietskörperschaften, etc.).

Für die „über die Rahmenvereinbarung hinausgehende Erstellung und Betreuung des Bau- und Investitionsprogramms „Klinik 2015“ verrechnete die TIVELOP der TILAK bis Ende des Jahres 2004 € 62.800,--.

Kritik

Nach Ansicht des LRH zählen diese Leistungen der TIVELOP zu ihren von der Rahmenvereinbarung umfassten Hauptleistungen und hätten der TILAK (der Mutter) nicht gesondert in Rechnung gestellt werden dürfen.

Stellungnahme
TIVELOP

Es ist richtig, dass die laufende Betreuung der Finanzierungsabwicklung Klinik 2015 auch aus unserer Sicht in der Rahmenvereinbarung zwischen TILAK und TIVELOP enthalten ist. Die zusätzlichen Verrechnungen wurden jedoch für die einmalige Programmierung des Bauprogrammes im Rahmen der dafür eingesetzten Sonder-Arbeitsgruppe verrechnet, so wie auch andere Mitglieder dieser Arbeitsgruppe (z.B. E&E GmbH) ihre Leistungen gesondert verrechnen. Die seitens TIVELOP verrechneten EUR 62.800,-- sind auch im Verhältnis zu der durch den LRH ermittelten Gesamtprogrammierungskosten Klinik 2015 von EUR 1.000.000,-- als gering zu bezeichnen – auch im Branchenvergleich.

Replik des LRH

Der LRH teilt die Ansicht der TIVELOP nicht. Es ist sowohl der Vergleich mit externen Firmen, diese erhalten so wie auch die TIVELOP für ihre Leistungen ein Honorar, als auch das „Geringfügigkeitsargument“ nicht angebracht. Was nach Ansicht des LRH allein zählt, ist die Tatsache, dass die Bundesverhandlungen im Honorar von 0,525 % enthalten sind und deshalb nicht extra von der TILAK zu vergüten wären.

6.8 Bewertung der Bundesverhandlungen

Feststellung

Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass auch nach mehr als zehn Jahren Finanzierungsverhandlungen der TILAK bzw. des Landes Tirol mit dem Bund noch keine endgültige Vereinbarung über das Gesamtprojekt „Klinik 2015“ zustande gekommen ist. Dem LRH ist bewusst, dass die Ausarbeitung eines Investitionsprogramms komplex und kostspielig ist und dementsprechend eine gewisse Zeit erfordert. Eine

Berechnung des TILAK- eigenen Planungsaufwandes ergab beispielsweise eine Summe von rd. 1,0 Mio. €. Er ist weiters der Ansicht, dass das Bau- und Investitionsprogramm „Klinik 2015“ ein sehr ehrgeiziges und ambitioniertes Konzept beinhaltet, das, will es in dieser Form umgesetzt werden, der Anstrengung aller Beteiligten bedarf - des Landes Tirol, der TILAK und der Medizinischen Universität.

Die Verhandlungen mit dem Bund (dem BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem BM für Finanzen) wurden jedoch - nach Ansicht des LRH - zu lange ausschließlich von der TILAK bzw. der TIVELOP geführt. Erst ab Mitte des Jahres 2004 wurden auch Vertreter des Amtes der Tiroler Landesregierung in die Verhandlungen eingebunden.

Top-down Projekt

Nach Ansicht des LRH betreffen diese Finanzierungsverhandlungen auch den „Finanzausgleich“ zwischen dem Bund und den Ländern. Häufig ist bei derartigen Themenkreisen ein Ergebnis nicht auf der „Beamtenebene“, sondern nur über „Politische Vereinbarungen“ zu erreichen. Er ist deshalb der Ansicht, dass die Landesregierung sich schon früher und effektiver in die Vertragsverhandlungen hätte einbringen sollen.

Empfehlung nach Art. 69 TLO

Auf Grund der Bedeutung des Vertrages für das Land Tirol empfiehlt der LRH der Landesregierung, die Bemühungen zum Abschluss des Vertrages zu intensivieren, um nicht ein Investitionsprogramm „Klinik 2020“ ausarbeiten zu müssen. Ein positiver Vertragsabschluss würde sowohl dem Gleichbehandlungsgrundsatz mit Wien und Graz als auch der EntschlieÙung des Tiroler Landtages entsprechen.

Stellungnahme der Regierung

Das zwischen dem Land Tirol bzw. der TILAK und dem Bund ausverhandelte "Übereinkommen über die Finanzierung des Projekts Klinik 2015" wurde bereits dem Tiroler Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung für den Oktober-Landtag (12./13. 10.) zugeleitet. Seitens des Eigentümervertreters wurde der Vertrag (vorbehaltlich der Zustimmung des Tiroler Landtages) bereits unterfertigt, nachdem das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ihr Einverständnis erklärt haben.

Es ist also davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Befassung des Finanzkontrollausschusses mit dem gegenständlichen Bericht eine Meinungsbildung im Tiroler Landtag bereits erfolgt ist.

Stellungnahme
TIVELOP

Zwischenzeitlich wurde die Vereinbarung Klinik 2015 seitens des Bundes zur Unterzeichnung freigegeben, und wurde auch bereits von den Vertretern des Landes und der TILAK unterfertigt.

Weiters konnte erreicht werden, dass die Definition von aktivierungs- und verrechnungsfähigen sonstigen Eigenleistungen erweitert wurde.

Stellungnahme TILAK

Die gegenständliche Vereinbarung wurde zwischenzeitlich von den zuständigen Vertretern der Tiroler Landesregierung und dem TILAK Vorstand unterfertigt. Die Gegenzeichnung durch Vertreter des Bundes steht aus, wurde jedoch inzwischen definitiv zugesagt.

7. Geschäftsfelder

7.1 Allgemeines

Schon mit der Gesellschaftsgründung der TIVELOP war es das erklärte Ziel, vorwiegend im Gesundheitsbereich alle zur Entwicklung, Planung und Ausführung eines Gebäudes notwendigen Leistungen, die bisher von der TILAK in den unterschiedlichen Abteilungen erbracht wurden, als Gesamtpaket sowohl innerhalb des TILAK-Konzerns als auch extern anbieten zu können. Das bedeutet, dass von der Projektidee bis zur Immobilienübergabe und, mit Aufnahme der Bauträgeraktivitäten, auch die Immobilienverrechnung von der TIVELOP am „freien Markt“ angeboten werden sollten.

Zur Umsetzung dieses Unternehmenszieles entwickelte die TIVELOP seit ihrer Gründung verschiedene Geschäftsfelder. Mit Jahresende 2004 bietet die Gesellschaft ihre Leistungen in folgenden Geschäftsfeldern an:

- Development
- Projektmanagement
- Bauträgerleistungen
- Projekt- Controlling/Projektfinanzierung
- Medizintechnik-Planung
- IT-Planung
- Unternehmensberatung
- Financial Services.

Konzessionen

Da zur gewerbsmäßigen Ausübung vieler dieser Leistungen eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist, wurden vom GF die hierfür notwendigen Ausbildungen in den Bereichen Unternehmensberatung, Immobilientreuhänder und Handelsgewerbe absolviert. Die Gewerbeberechtigung für „Elektronik – Biomedizinische Technik“ wird vom Leiter des TB der TIVELOP eingebracht.

Der LRH hat die Aktivitäten der TIVELOP in den einzelnen Geschäftsfeldern untersucht und stellte folgende Sachverhalte fest:

7.2 Development, Projektmanagement und Bauträgerleistungen

7.2.1 Development

In diesem Geschäftsfeld beabsichtigt die TIVELOP, mit Ausnahme der Ingenieurleistungen alle zur Errichtung eines Gebäudes erforderlichen Dienstleistungen in einem Gesamtpaket anzubieten - von der ersten Projektidee über Projektsdefinition bis zu Grundstücksfragen, Betriebsorganisationsplanungen mit darauf aufbauendem RFP, Finanzierungsfragen, Wahl der Rechtskonstruktion und ersten Kosten- und Terminplanungen. Im Bereich Projektentwicklung wurden von der TIVELOP bisher nur die Gebäude des TILAK- Konzerns in Hall über die Tochtergesellschaft „TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft“ entwickelt. Es sind dies in der ersten Baustufe UMIT, AZW und Studentenheim, in der zweiten Baustufe die Projekte Competence Center und Personalwohnhaus.

Stellungnahme TIVELOP

Der LRH hat die seitens der TIVELOP aufgebauten Kernkompetenzen rund um das Bauträgergeschäft richtig erkannt. Es wurden auch in all diesen Geschäftsfeldern namhafte Projekte umgesetzt.

Allen voran wurde das Projekt TCC Hall von Grund auf entwickelt und der BA1 komplett und schlüsselfertig abgewickelt, das auf Grund seiner Größenordnung (allein Baustufe 1 betrug ca. 33,00 Mio EUR) die Projektmanagementgruppe voll ausgelastet hat.

Dieses Projekt wurde zur vollsten Zufriedenheit der Kunden und im Kosten- und Terminrahmen abgewickelt.

Es kann deshalb unseres Erachtens nicht davon gesprochen werden, dass „nur“ das (Groß)Projekt TCC entwickelt wurde. Vielmehr ist es Absicht, die Kapazitätsplanung auf einem vernünftigen Niveau zu

halten und die akquirierten Projekte seriös und professionell und zur vollsten Zufriedenheit des Kunden abzuwickeln.

Die Kritik, dass bislang noch kaum externe Projekte abgewickelt worden seien, ist einerseits (vergleiche ARZ, Sanatorium Hochrum, EKZ etc) nicht zutreffend, andererseits war es Vorgabe der Generalversammlung, in erster Linie TILAK-interne bzw. Konzern-interne Projekte abzuwickeln.

Lediglich bei Kapazitätsreserven sollte und konnte verstärkt extern akquiriert werden.

Replik des LRH

Dem LRH ist das Kapazitätsargument der TILAK bzw. der TIVELOP bekannt. Die Vorgangsweise der beiden Gesellschaften war dann jedoch nicht konsequent. Wenn nämlich eine Gesellschaft gegründet wird um unter anderem am Markt zu reüssieren hätte auch der zweite logische Schritt, die richtige Personalausstattung, erfolgen müssen.

7.2.2 Projektmanagementleistungen

7.2.2.1 Allgemeines

Projektmanagement Definition

Nach der Norm „DIN 69901“ ist PM „jene Tätigkeit, welche in der Folge die Gesamtheit von Führungsaufgaben, -organisation, -techniken und -mitteln für die Abwicklung eines Projektes umfasst“. Der darunter zu verstehende Leistungsumfang bzw. die Leistungsbilder ergeben sich für die einzelnen Projektphasen aus der „Honorarordnung für Projektsteuerung“ der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten. Selbstverständlich ist auch die Erbringung von Teilleistungen möglich bzw. üblich.

Der Leistungsumfang der TIVELOP-PM-Aufträge außerhalb des TILAK Konzerns (ein Sozialprojekt, ein Bürogebäude, ein Sanatorium und eine Architektur- Wettbewerbsabwicklung) beinhaltete sowohl das gesamte Leistungsspektrum nach Honorarordnung als auch lediglich Teilleistungen in unterschiedlichen Ausmaßen. Die Gesamthonorareinnahmen für die unter dem Titel „Projektmanagement und Bauträgerleistungen“ durchgeführten Aufträge der Jahre 2001 - 2004 betrugen € 377.508,--.

7.2.2.2 PM - Kinder- und Herzzentrum KIZ - HZ

7.2.2.2.1 Ausgangslage

KIZ

Die bestehende Kinderklinik ist sanierungsbedürftig, und es bestand ein Konsens zwischen der Medizinischen Universität und der TILAK, die räumliche und strukturelle Situation für die Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde zu verbessern. Die Medizinische Fakultät und die TILAK einigten sich darauf, diese Verbesserung im Rahmen eines „KIZ“ in Angriff zu nehmen.

Nach diesem medizinischen Grundkonzept sollen alle am LKH Innsbruck zu behandelnden Kinder in einem Gebäude versorgt werden. Die derzeit disloziert untergebrachten Kinderstationen sollten im KIZ zusammengefasst werden. Weiters war geplant, dem steigenden Bedarf der Eltern- und Angehörigenbegleitung Rechnung zu tragen und generell mit der neuen Klinik ein „kindgerechtes“ Gesamtambiente zu schaffen.

Herz-Zentrum

Eine Arbeitsgruppe der Medizinischen Fakultät arbeitete im Frühjahr 2001 an Lösungsmöglichkeiten, die die räumliche Vernetzung der Disziplinen Kardiologie, Herzchirurgie, Gefäßchirurgie, Kinderkardiologie, Radiologie, Anästhesie und Intensivmedizin im Sinne eines „Kardiovaskulären Zentrums“ ermöglichen könnte. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die Schaffung eines „Herz-Gefäß-Zentrums“ die beste Fortsetzung des Entwicklungsplanes der Fakultät sei. Eine Grobverortung wurde von der Arbeitsgruppe nördlich der Chirurgie und westlich des neuen KIZ vorgenommen. In der Umsetzung bedeutet dies, dass die klinische Abteilung für Kardiologie in die Nähe der klinischen Abteilungen für Herzchirurgie und Gefäßchirurgie der Univ. Klinik für Chirurgie geführt wird. Mit diesem Plan würde dem internationalen Trend zur Bildung von Zentren an Großkrankenhäusern entsprochen werden. Dieser Plan wurde auch vom Krankenhausberater der TILAK, der im Rahmen des Bauleitplanes tätig war, befürwortet und von der TILAK übernommen.

Genehmigung RFP

Der TILAK-Vorstand genehmigte im April 2001 das RFP für das „KIZ“ mit einer „Nettonutzfläche“ von 15.744 m². Gemeint ist die NF, jene Fläche, die der Nutzung des Bauwerkes auf Grund seiner Zweckbestimmung dient. Der Vorstand beauftragte die Abteilung BuT, einen Architekturwettbewerb durchzuführen, in welchem auch eine städtebauliche Aussage über die Entwicklungsmöglichkeit der Inneren Medizin und des Flachbaues FKK zu treffen war. Das Flächenausmaß

hiefür wurde mit 9.100 m² berechnet, sodass gesamt eine Nettonutzfläche von 24.840 m² zu „beplanen“ war.

Nach Festlegung des Wettbewerbs-Siegerprojektes im März 2002 veranlasste die TILAK eine Projektsüberarbeitung. Durch die Hereinnahme des Herz-Kreislaufzentrums mit rd. 4.850 m² NF in die „Erweiterungsflächen West“ (Kardiologische Abteilung, Herz- und Gefäßchirurgie und sonstige Einrichtungen) und die Überbauung des Flachbaus FKK sollten „Erweiterungsflächen Ost“ mit rd. 1.800 m² NF für Provisorien und eine damals noch nicht festgelegte künftige Nutzung entstehen. Angedacht waren die Neurologie und die Klinische Abteilung für Endokrinologie. Damit würde die „Bebauungsstudie“ auch mit „Nutzungen“ versehen werden.

Nach weiteren Projektsüberarbeitungen, mit der Verortung von OPs im KIZ, der rechnerischen Verbesserung des NF zu Brutto-Grundflächen-Verhältnisses in der Flächenkalkulation und der Erhöhung der Kostenkennzahl von € 2.806,-- pro m² BGF auf € 3.055,-- pro m² BGF wurde dem TILAK-Beirat im Juli 2002 letztlich ein Projekt mit 22.200 m² NF (maximaler Baukörper) bzw. 43.290 m² BGF (BGF/NF-Verhältnis 1,95) und Errichtungskosten von 132,3 Mio. € vorgelegt.

Beiratsbeschluss
Juli 2002

Der TILAK-Beirat stimmte „dem Projekt KIZ mit Herzzentrum (KHZ), sonstige Erweiterungsfläche West und Erweiterungsfläche Ost mit 22.200 m² NF, 43.290 m² BGF und Kosten von 132,3 Mio. € einstimmig zu“.

Nach der Genehmigung des TILAK- Beirates wurden für die Architektenstudie von der TILAK einige Projektserweiterungen, das heißt Flächenerweiterungen, beauftragt: 5. Station Kinderklinik, zusätzliche Verbindungsgänge Chirurgie, Wirtschaftshof/Logistikzone und eine Parkebene. Die BGF erhöhte sich dadurch auf 50.000 m², die Errichtungskosten des Bauwerkes (nunmehr KHZ) erhöhten sich damit bei gleicher Kostenkennzahl auf 145,0 Mio. €.

Durch die Baumaßnahmen am KHZ wurden zusätzliche Baumaßnahmen (s. u.) notwendig. Die Koordination dieser Baumaßnahmen sollte im Gesamtkonzept KHZ erfolgen. Diese sollten budgettechnisch als eigenständige Projekte abgewickelt werden.

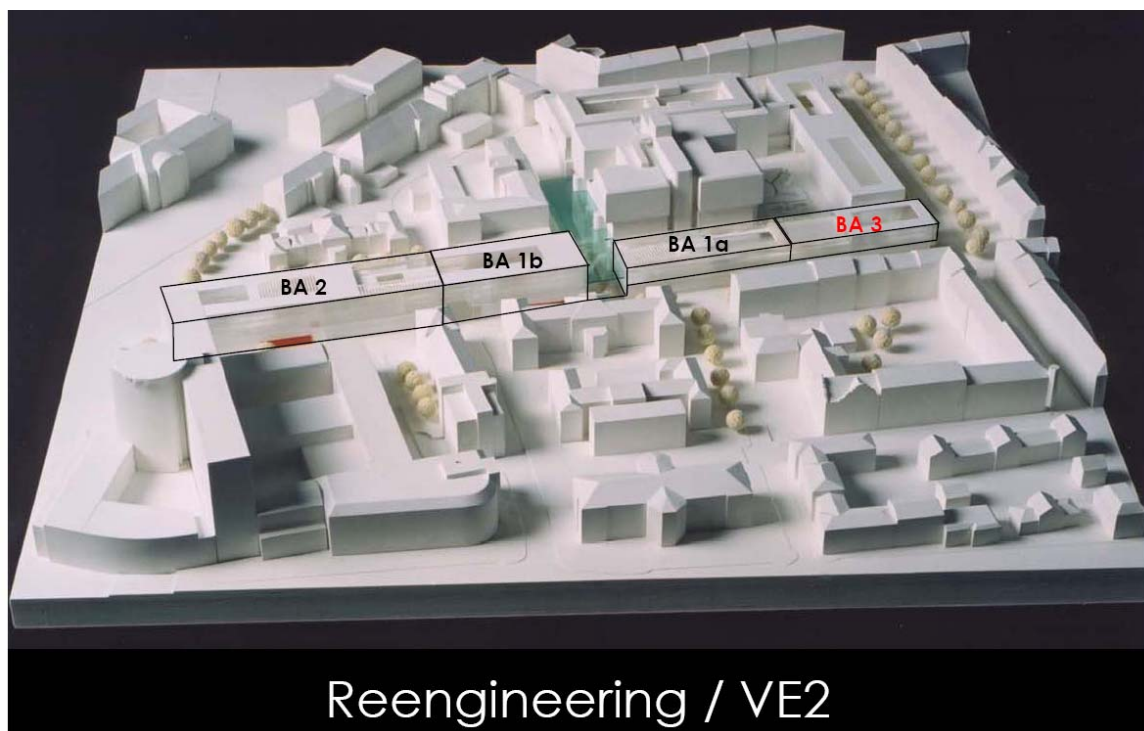
Vorentwurf I
Oktober 2003

Der Vorentwurf des Generalplaners fand nicht die Zustimmung der TILAK, weil deren Vorgaben nicht eingehalten wurden (Verhältnis BGF zu NF max. 1,95, Limitierung der Kostenkennzahl mit € 3.055,- pro m² BGF, unzureichende BO-Umsetzung, etc.). Das PM-KHZ bzw. der TILAK-Vorstand leitete daraufhin ein „Reengineering“ des Projektes ein, um die vorgegebenen Projektziele zu erreichen.

Vorentwurf II
April 2004

Der TILAK-Vorstand genehmigte im Juni 2004 den verbesserten Vorentwurf mit einer Brutto-Grundfläche von 50.000 m² und Errichtungskosten von 145,0 Mio. €. Die so genannten „Erweiterungsflächen Ost“ waren nun nicht mehr Bestandteil des Projektes und werden TILAK-intern als „Ausbaureserve“ bezeichnet. Die Begleitmaßnahmen wurden mit einem Kostenrahmen von 25,0 Mio. € versehen. Die gesamten mit dem Projekt „Kinder-Herzzentrum“ in Verbindung stehenden Baumaßnahmen würden nun 170,0 Mio. € betragen.

Baukörper nach Reengineering



Beiratsbeschluss
September 2004

Im TILAK-Beirat herrschte Konsens darüber, dass bei dem Projekt mit Errichtungskosten von 145,0 Mio. € „Einsparungen“ notwendig sind. Weiters seien die „Folgekosten“ von 5 - 9 Mio. € pro Jahr (lt. Anlage 8,71 Mio. € pro Jahr) vom Land Tirol finanziell nicht verkraftbar. Der Beirat beschloss daher:

- Das KIZ ist in zwei Phasen umzusetzen. Die (Errichtungs) Kosten sind inklusive des in einer dritten Phase umzusetzenden Herzzentrums mit 132,3 Mio. € begrenzt.
- Bei Zustimmung des AR und in Abstimmung mit dem Rektorat kann eine schrittweise Umsetzung erfolgen.
- Die Realisierung des Projektes hat in drei Schritten zu erfolgen (Schritt eins: Umsiedlung der Kinderklinik in einen Neubau; Schritt zwei: Erweiterung auf ein KIZ; Schritt drei: Errichtung des Herzzentrums). Die „Betriebsfolgekosten“ sind mit 3,0 Mio. € pro Jahr plus einer 20%igen Sicherheitsgrenze zu limitieren.
- Begleitmaßnahmen sind dann nicht in die Kosten von 132,0 Mio. € einzurechnen, wenn sie plausibel begründet und vom AR genehmigt werden.

Aufsichtsrat
November 2004

In der Aufsichtsratssitzung vom November 2004 bestätigte die TILAK, dass die ursprünglichen Errichtungskosten von 132,3 Mio. € eingehalten werden könnten. Die vom Beirat beschlossenen Betriebsfolgekosten-Obergrenze von jährlich 3,0 Mio. € exklusive Sicherheitsreserve würde ebenfalls eingehalten werden können.

Der AR nahm eine Zuordnung der Begleitmaßnahmen vor und genehmigte gesamt 161,7 Mio. € für:

- „unabdingbare Maßnahmen“ 8,2 Mio. € (für Interimslösungen, Urologielabor, FKK-Maßnahmen, Zentralküche),
- „Infrastrukturmaßnahmen“ 5,8 Mio. € (Unterirdischer Gang, Haupt-Abwasserkanal, Tiefbrunnen),
- „Parallelprojekte“ 11,0 Mio. € (Außenanlagen, Labore, FKK-OP-Säle, Küchenumbauten),
- „Parkebene“ 4,4 Mio. €.

Die bisher in den Begleitmaßnahmen enthaltenen Projekte Umbauten in der Zentralsterilisation, Fassadenaustausch, Teile des Laborprojektes, Speisesaaladaptierungen und Shopbereich mit zusammen 4,0 Mio. € wurden vom AR nicht mehr dem Gesamtprojekt zugeordnet.

Übersicht Flächen

Eine Übersicht der Nutzflächenentwicklung von der Wettbewerbsdurchführung im Juli 2001 bis zum überarbeiteten Vorentwurf der Architekten vom Juli 2004 bietet folgende Tabelle:

Entwicklung der Nutzflächen KIZ (NF in m²)

	Wettb. 7/2001	R+F 06/2002	R+F 07/2002	VE I 01/2004	VE II 06/2004	VE II 07/2004	R+F 11/2004
<i>Status</i>	<i>Soll</i>	<i>Soll</i>	<i>Ist</i>	<i>Soll</i>	<i>Ist</i>	<i>Ist</i>	<i>Soll</i>
KIZ	15.740	16.150	15.550	15.882	16.554	16.554	13.198
HZ-West	4.400	4.000	4.000	3.582	3.690	3.690	3.206
Sonstige KHZ	4.700	2.500	850	1.551	1.630	3.360 ²	3.930 ²
Sonstige/Ost	0	1.800	1.800	0	0	0	0
Summe	24.840	24.450	22.200	21.015	21.874	23.604	20.334
Summe BGF	44.719	50.474	43.290		44.845	44.845	
BGF/NF	1,80 ¹	2,06	1,95		2,05	1,90	
Tiefgarage	n.v.	n.v.	n.v.	4.000	3.837	3.837	

n.v. noch nicht vorgesehen

¹ BGF zu NF wurde angenommen

² davon rd. 1.190 m² nicht im Hauptprojekt, das sind Begleitmaßnahmen

Das RFP - vom November 2004 - mit dem Entfall der Kinderpsychiatrie, der Reduktion des Kinder-Laborbereiches, einer Leiterzone, Entfall der Kardiologischen Tagesklinik, Entfall eines Kardangiographieplatzes, etc. - ist als Antwort auf die Beschlüsse des Beirates und des AR zu werten. Eine auf diesem neuen RFP aufbauende Planung für den BA I der Architekten wurde im Juni 2005 vorgelegt.

Übersicht Kosten

Die folgende Tabelle zeigt die in der TILAK ermittelten Kosten, abhängig vom jeweiligen Projektstand auf Grund des Kostenrahmens des RFP, vom November 2001 über die einzelnen Kostenschätzungen bis zu dem vom TILAK-Vorstand genehmigten Vorentwurf vom Juni 2004. Die Kostensumme für die voraussichtliche Umsetzung von 149,5 Mio. € im Entwurf vom Juli 2004 ergibt sich, wenn die Nutzflächenvorgabe laut Vorentwurf II sowie der Betriebsorganisation für den Entwurf mit dem „erhofften“ BGF/NF Verhältnis von 2,01 und der Kostenkennzahl von € 3.055,-- pro m² BGF multipliziert wird.

Errichtungskosten KHZ (Beträge in Mio. €)

	11/2001	06/2002	07/2002	06/2003	06/2004	07/2004
BGF in m²	44.719	50.474	43.290	50.000	48.682	48.682
BGF/HNF	1,80	2,06	1,95		2,05	2,01
KKZ €/m² BGF	2.806	3.055	3.055	3.055	3.055	3.055
KIZ	80,0	101,9	92,6	140,5	140,5	101,7
HZ	22,0	25,2	23,8	enth.	enth.	22,7
Sonstige	0,0	15,8	5,1	enth.	enth.	20,6
Ost	24,0	11,4	10,7	0,0	0,0	0,0
Park-Ebene	0,0	0,0	0,0	4,5	4,5	4,5
Gesamt	126,0	154,3	132,2	145,0	145,0	149,5

7.2.2.2.2 Auftrag TIVELOP

Ausgangslage

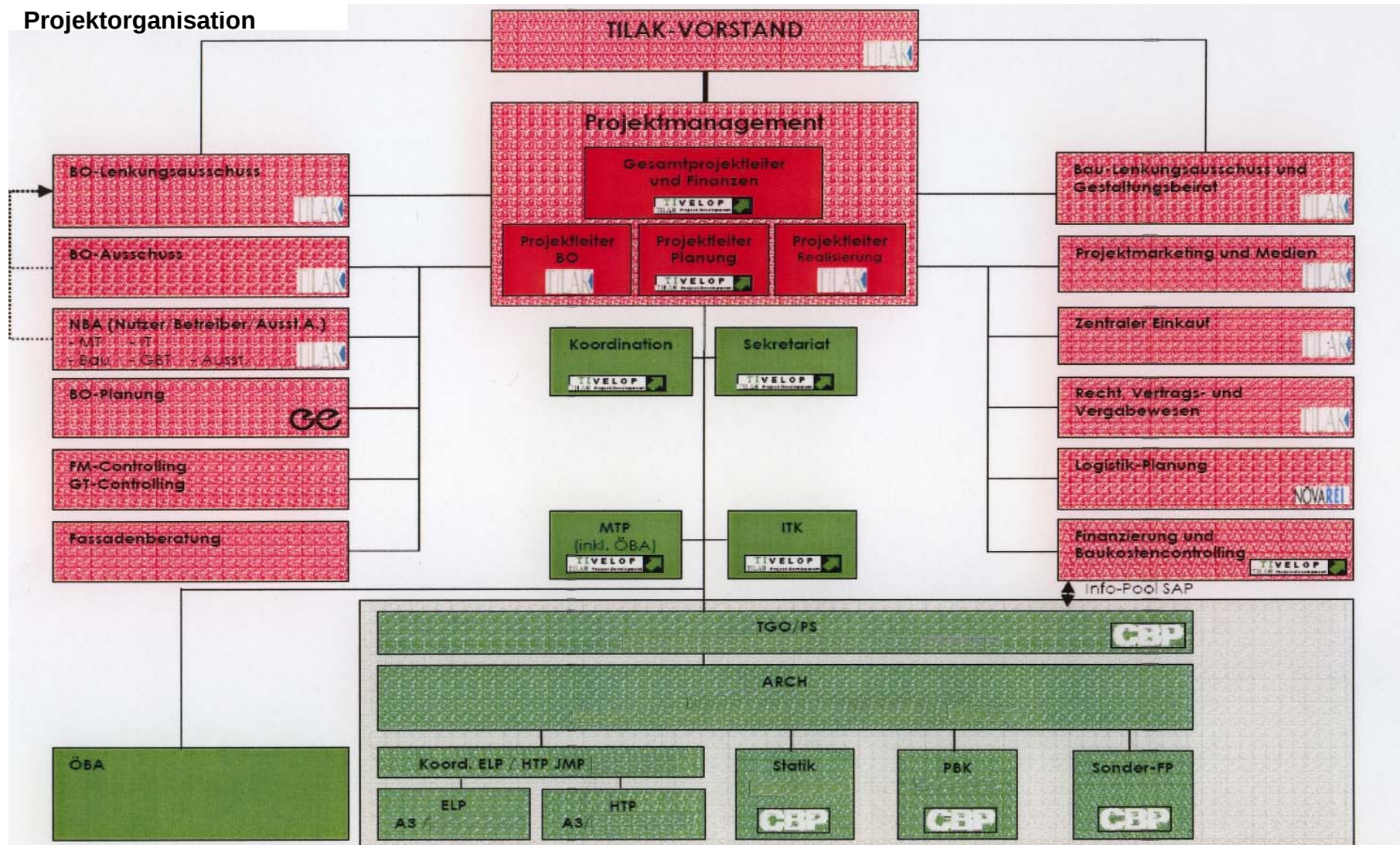
Das Projekt „KIZ“ wurde von Anfang an, wie jedes Projekt der TILAK, von der hierfür zuständigen Abteilung BuT betreut. Der TIVELOP wurden im Zuge ihres Rahmenauftrages „Baukosten-Controlling“ die Kostenermittlung sowie die Rahmenterminplanung für das Gesamtprojekt übertragen. Der GF der TIVELOP war aber mit der Übernahme der Finanzierungsverhandlungen mit dem Bund und der Entwicklung des Bauleitprogrammes bzw. des Bau- und Investitionsprogramms Klinik 2015 in alle Baumaßnahmen der TILAK eingebunden.

PM-Organisation

Für die Beiratssitzung im Juli 2002 erstellte die TIVELOP eine Tischvorlage mit dem Titel „Projektdefinition und Kostenbericht“, die neben der Kostenermittlung auch eine Aussage über Flächen, Termine und Finanzierung enthielt. Im Herbst 2002 (das genaue Datum ist nicht mehr eruierbar, die ersten PM-Sitzungen fanden Anfang Dezember statt) übertrug der TILAK-Vorstand der TIVELOP das PM für das KHZ. Er genehmigte im Jänner 2003 den Vorschlag der TIVELOP für eine neue Projektorganisation des KHZ.

In dieser Projektorganisation sind das Personalmanagement (Gesamtprojektleitung, Projektleiter für BO, Planung und Realisierung), deren Aufgaben und gegenseitige Kompetenzabgrenzung festgelegt.

Projektorganisation



In der Generalversammlungssitzung der TIVELOP vom März 2004 schlug der GF vor, mit der TILAK einen (Werk) Vertrag mit einer auf „Ist-Kosten-Basis“ aufgebauten Finanzierungsform festzulegen. Demnach würde die TIVELOP der TILAK, analog dem Bundesvertrag, den internen PM-Satz von 4,0 % der Baukosten verrechnen und im Gegenzug neben den TIVELOP-Personalkosten auch die aus den TILAK-Abteilungen zuarbeitenden, anteiligen PM-Personalkosten übernehmen. Die GV genehmigte diesen Vorschlag, ein dementsprechender PM-(Werk) Vertrag zwischen der TILAK und der TIVELOP sollte vorbereitet werden.

Der GF der TIVELOP verfasste mit gleichem Datum ein „Konzept der Vereinbarung“ zwischen den beiden Gesellschaften über „die Abwicklung des PM zum Projekt KHZ samt den Begleitmaßnahmen“. Für die laut Projekthandbuch der TILAK definierten Leistungen des PM (s. u.) sollte die TIVELOP ein Honorar in Höhe von 4,0 % der Investitions-, Anschaffungs- oder Herstellungskosten des KIZ erhalten.

Für die Planungsleistungen der MT-Koordination und GT-Koordination sollte die TIVELOP die Ist-(Personal) Kosten mit einem Manipulationsaufschlag von 5,0 % übernehmen. Weiters sollte vereinbart werden, die Leistungen der IT-Planung und MT-Objektüberwachung nach den einschlägigen Rahmenverträgen (s. u.) abzurufen.

Ein Vertrag bzw. eine Vereinbarung zwischen den beiden Gesellschaften wurde vom PM der TIVELOP dem Vorstand der TILAK nie vorgelegt und ist dementsprechend auch nicht unterfertigt.

Honorarzahlung

Der Bestellwert des PM-Auftrages an die TIVELOP betrug bei diesem Projekt [REDACTED]. Der Bestellwert ist in aller Regel die von den Errichtungskosten berechnete Werkvertragssumme, welche bei diesem Projekt mit 160 Mio. € angenommen wurde. Die TIVELOP verrechnete ab Dezember 2003 mit drei a-conto Teilrechnungen in Summe [REDACTED]. Die dritte Teilrechnung für das zweite Halbjahr 2004 über rd. [REDACTED] wurde bereits zu Beginn des Leistungszeitraumes Juli - Dezember 2004 gelegt und von der TILAK im Oktober 2004 bezahlt.

Projektsübergabe

Im Oktober 2004 teilte der TILAK-Vorstand der TIVELOP mit, dass die Gesamtprojektleitung wieder an die TILAK-Abteilung BuT übergeben werden soll. Die Projektübergabe von der TIVELOP an die Abteilung BuT sollte bis Ende November 2004 abgeschlossen sein.

Die tatsächliche Übergabe eines Großteils der Unterlagen (Akten, Besprechungsprotokolle, Verträge, Pläne, etc.) erfolgte im November 2004. Einzelne Abklärungsgespräche, vor allem über die Beurteilung von Planungshonoraren, fanden noch bis Ende März 2005 statt.

7.2.2.2.3 Bewertung Gesamtabwicklung KIZ

Wettbewerb
und Studie
Verantwortliche:
TILAK

Für den Architekturwettbewerb war lediglich für die Kinderklinik bzw. das KIZ ein RFP vorhanden. Für die Bereiche westlich des vorgesehenen Gebäudekomplexes Richtung Chirurgie und östlich, über Flachbau FKK, war nur eine städtebauliche Aussage zu treffen. Der LRH erachtet es grundsätzlich als zweckmäßig, für ein innerstädtisches Grundstück die Maximalbebauung festlegen zu lassen - ein städtebaulicher Ideenwettbewerb für das Klinikareal hatte schon im Jahr 1993 stattgefunden. Für einen konkreten, gebäudebezogenen Architekturwettbewerb hätte aber für das gesamte Bebauungsvolumen ein ausgereiftes RFP, aufbauend auf abgestimmten medizinischen Konzepten, vorliegen sollen.

Wie der zeitliche Verlauf der NF-Entwicklung zeigt, war die Raum- und Funktionszuordnung für das „KIZ“ im Wesentlichen unverändert, in den übrigen Zonen („Herzzentrum“, Nuklearmedizin, etc.) schwankte sie teilweise beträchtlich, bzw. ist für den östlichsten Teil (BA III ist gleich „Ausbaureserve“) noch keine Nutzung festgelegt. Die Funktion einer, auch nach Ansicht des LRH notwendigen Tiefgarage, ist zum Beispiel erst im Jahr 2003 noch hinzugekommen.

Hinweis

Die Flächenreduktion im KIZ auf nunmehr rd. 13.200 m² NF (Stand November 2004) ist als Reaktion der TILAK auf den Beiratsbeschluss zu sehen. Auf Grund dieser Quantitätsverminderung ist das „KIZ bzw. KHZ-Neu“ nur mehr bedingt mit dem „KIZ-Alt“ zu vergleichen. Das bedeutet, dass unter diesen Voraussetzungen das „Gesamtgebäude“ nicht zur Gänze ausgebaut und zum Teil lediglich eine Gebäudehülle errichtet werden wird.

BGF/NF
Verantwortliche:
Architekt, BuT, PM

Nach Ansicht des LRH hat das BGF/NF-Verhältnis auf Grund des fehlenden RFP und der ungünstigen Grundstückskonfiguration nie den üblichen Soll-Wert für Krankenhäuser von 1,80 - 2,00 erreicht. Nach dem Vorentwurf II vom Juni 2004 erreichte der BGF/NF-Faktor lediglich einen Wert von 2,05. Die TILAK hat diesem Problembereich jedoch insofern Rechnung getragen, als zusätzliche NF für das Gebäude definiert wurden; die „Sonstigen Flächen KHZ“ erhöhten sich von rd. 1.600 m² auf rd. 3.900 m². Auch nach der Überarbeitung auf

Grund der Kostenlimitierung wird sich das BGF/NF-Verhältnis nach Ansicht des LRH lediglich im Bereich von +/- 2,00 bewegen.

Kostenstandards
Verantwortliche:
BuT, PM, TIVELOP

Der LRH hält vorweg fest, dass die Gesamtwirtschaftlichkeit eines Spitalbaues von vielen Parametern abhängt:

- von der Bandbreite der Planung des medizinisch - pflegerischen Bedarfs,
- von der Bandbreite der Vorgabe der Flächenstandards in der Umsetzung des Bedarfs in das RFP,
- von der Wirtschaftlichkeit der Umsetzung des RFP in den konkreten architektonischen Entwurf,
- von den Standards der Baumaterialien, der spezifischen haustechnischen Planung sowie insbesondere bei Kliniken von der medizinischen Geräteausstattung,
- von besonderen Kosten, die das Grundstück bzw. die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes betreffen und
- von Annahmen über künftige Baupreisentwicklungen.

Die von der TILAK bzw. der TIVELOP gewählte Vorgangsweise, die Errichtungskosten des Bauvorhabens auf Grund der Flächenvorgaben (NF mal BGF/NF Verhältnis) der BO-Planung, eines definierten Ausstattungsstandards und der aus den Erfahrungswerten vorangegangener, vergleichbarer Bauvorhaben gewonnenen Kostenkennzahl (€ pro m² BGF) zu ermitteln, entspricht der gängigen Praxis der Kostenplanung in den Frühphasen eines Bauprojektes.

Kostenkennzahl

Die im Laufe der Kostenplanung von der TIVELOP als Baukostenplaner gewählten Kostenparameter entsprechen dabei - nach Ansicht des LRH - durchaus den üblichen Kostenstandards im Krankenhausbau:

- das BGF/NF-Verhältnis ist kleiner als 2,0,
- die Kostenkennzahl beträgt - unter Berücksichtigung des konkreten Entwurfes - € 3.055,-- pro m² BGF.

Auch eine vom zuständigen TILAK-Vorstand veranlasste externe Überprüfung der Kostenschätzung des KHZ (Basis Vorentwurf II) bestätigte die prinzipielle Angemessenheit dieser Kostenschätzung.

Die Kostenkennzahl von € 2.806,-- pro m² BGF ohne Kenntnis des Wettbewerbsergebnisses und der konkreten architektonischen Besonderheiten war dagegen zu optimistisch ausgelegt. Ebenfalls optimistisch war die Annahme einer Baupreissteigerung von lediglich 1,0 % pro Jahr und ab August 2004 von 1,5 % pro Jahr. Eine Indexsteigerung von 1,5 % pro Jahr würde die Errichtungskosten um 5,0 Mio. €, eine solche von 2,0 % um 10,0 Mio. € „erhöhen“. Beim Bau- und Investitionsprogramm „Klinik 2015“ wurden von der TILAK sogar 3,0 % pro Jahr zu Grunde gelegt. Zudem schlägt sich eine zeitliche Verschiebung des Projektes mit rd. 1,7 Mio. € pro Jahr zu Buche. Erstgenannter Endtermin war mit „Ende 2008“ angegeben, nunmehr ist für den Projektsabschluss Ende 2010 realistischer.

Tiefgarage

Eine im Vergleich zu den gesamten Errichtungskosten geringfügige Reserve liegt in den Errichtungskosten der Parkebene, bei der die Kostenkennzahl von € 1.100,-- pro m² doch um rd. 20 % zu hoch angesetzt scheint.

Kritik

Der LRH stellt aber auch kritisch fest, dass die Kostenermittlung nicht über die gesamte Planungszeit mit der notwendigen Sorgfalt vorgenommen wurde. Gemeint ist der Zeitraum von der Berechnung des Kostenrahmens im Jahr 2001 bis zu den einzelnen Kostenschätzungen nach Vorliegen der Vorentwürfe. So hätten nach Ansicht des LRH die „Begleitmaßnahmen“ wesentlich früher (vor Juni 2003) eingerechnet und bekannt gegeben werden müssen.

Begleitmaßnahmen

Im Juni 2003 berichtete der Vorstand im VR erstmals über notwendige „Begleitmaßnahmen“, die je nach Zuordnung zum Gesamtprojekt zusätzliche Baukosten von rd. 25,0 Mio. € verursachen würden. Nach Ansicht des LRH hätte ein Teil dieser Maßnahmen mit einer Summe von 13,5 Mio. € (exkl. Parkebene) jedenfalls und von Anfang an dem Hauptprojekt zugeordnet werden müssen:

- Interimslösungen 3,0 Mio. €,
- Verlegung Haupt-Abwasserkanal 0,6 Mio. €,
- Verlegung U-Gang Chirurgie 3,6 Mio. €,
- Grundwasserbrunnen für Kühlung KIZ 1,6 Mio. €,
- Außenanlagengestaltung KIZ/Chirurgie/FKK rd. 1,0 Mio. €,
- Verlegung Urologielabor 1,0 Mio. €,
- Fassadenangleichung KIZ/FKK 0,9 Mio. € und
- Sonstige Maßnahmen rd. 1,8 Mio. €.

In der ÖNORM „Kosten im Hoch- und Tiefbau“ sind jedenfalls für Sicherungs- und Erschließungsmaßnahmen sowie Anpassungen an bestehende Gebäude entsprechende Kostenelemente vorgesehen.

Informationspolitik
Verantwortliche:
TILAK/PM

Der LRH vermag nicht mehr festzustellen, warum die sich aus dem Projekt ergebenden Abhängigkeiten zu Beginn der Kostenermittlungen nicht erkannt wurden oder ob aus anderen Gründen die zu erwartenden, tatsächlichen Errichtungskosten mit rd. 150 Mio. € nur schrittweise den Vertretern des Landes bekannt gegeben wurden. Er hält jedenfalls fest, dass diese Größenordnung, also rd. 150 Mio. €, bereits im Juli 2002 hätte bekannt sein müssen.

Nach Ansicht des LRH ist die TILAK mit ihrer Informationspolitik somit ein Opfer der eigenen verfrühten Bekanntgabe der Errichtungskosten geworden. Seiner Ansicht nach hätte zuerst mit den „Landesvertretern“ in Beirat und Verwaltungsrat die Nutzung des Gebäudes geklärt und auf dieser Basis neuerlich geplant werden müssen. Sodann erst wären die Errichtungskosten zu ermitteln gewesen.

Folgekosten
Verantwortliche:
PM/TILAK/TILAK-
Beirat/AR

Dem TILAK-Beirat wurden im September 2004 für das KHZ, im Vergleich zum Status quo, jährliche zusätzliche „Folgekosten“ in Höhe von 8,71 Mio. € vorgelegt. Der Beirat hielt fest, dass die jährlichen „Betriebsfolgekosten“ mit 3,0 Mio. € zuzüglich einer 20%igen Sicherheitsgrenze zu limitieren sind. In einer im Oktober 2004 von der TILAK überarbeiteten „Folgekostenberechnung“ betragen diese nunmehr 4,8 Mio. € pro Jahr. Die TILAK bestätigte dem AR im November 2004, dass die Betriebsfolgekosten von 3,0 Mio. € eingehalten werden können.

Vorerst hält der LRH fest, dass bei der Ermittlung der „Folgekosten“ die Begrifflichkeiten der ÖNORM „Kosten im Hoch- und Tiefbau, Objektdaten – Objektnutzung“ verwendet werden sollten. Nach dieser ÖNORM werden während der Objektnutzung alle objektabhängigen Kosten erfasst. Nutzerspezifische Kosten, das sind produktionsbedingte Kosten, sind jedoch nicht nach dieser Norm zu erfassen. Weiters sollte eine Festlegung getroffen werden, wie diese produktionsbedingten Kosten in die „Mehrbelastungsrechnung“ für das Land Tirol eingerechnet werden (hier: medizinischer Mehrbedarf an Medizintechnikgeräten und medizinischen Verbrauchsmaterialien, ärztliches und pflegerisches Zusatzpersonal).

Kritik	Der LRH stellt kritisch fest, dass die TILAK die Ermittlung von „Folgekosten“ erst zu einem sehr späten Zeitpunkt - nachweisbar erst ab Juli 2004 dem AR bzw. im September 2004 dem Beirat - vorgelegt hat. Dem „heißen Eisen“ Berechnung der Folge- bzw. medizinischen Mehrkosten wurde nach Ansicht des LRH nicht die entsprechende Bedeutung beigemessen.
Kritik	Der LRH stellt weiters kritisch fest, dass zumindest bei der ersten Berechnung dieser „Mehrkosten“ in Höhe von 8,7 Mio. € nicht nach dem Prinzip „so viel wie nötig, so sparsam wie möglich“ vorgegangen wurde. Erst eine Überarbeitung der „Folgekosten“-Berechnung und eine damit verbundene Reduktion auf 4,8 Mio. € lässt ein Bemühen zur sparsameren Betriebsführung erkennen.
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass damit die Soll-Vorgabe von 3,0 Mio. € exklusive der Sicherheitsgrenze immer noch nicht erreicht ist. Der LRH hält aber auch fest, dass der TILAK-Beirat mit der willkürlichen Vorgabe, „jährliche Betriebsfolgekosten mit einem Limit von 3,0 Mio. € plus Sicherheitsgrenze von 20 % unter diesen Voraussetzungen wird das Projekt genehmigt“, zwar „sparsam gedacht hat“, diese Vorgabe aber seriös nicht umsetzbar ist. Der LRH ist der Ansicht, dass derartige Entscheidungen auf Grund einer seriösen Berechnung und nicht auf der Basis politischer Vorgaben getroffen werden sollten.
Stellungnahme TILAK	<i>Wie der LRH selbst feststellt, konnte die TILAK dem Aufsichtsrat im November 2004 Betriebsfolgekosten in der Höhe von EUR 3,0 Mio auf Basis der aktuellen Planungstiefe nach durchgeführter Projekt-Redimensionierung bekannt geben.</i>
Hinweis	Viele der von der TILAK den „Landesvertretern“ bekannt gegebenen Planungs- und Kostenkennzahlen weisen eine unterschiedliche Berechnungs- bzw. Begriffsstruktur auf. Der LRH empfiehlt der TILAK, für alle Bauwerke auf Basis der ÖNORMen B 18ff eine einheitliche Kennzahlenstruktur zu entwickeln und diese für eine bessere, langfristige Vergleichbarkeit beizubehalten.
PM-Abwicklung Verantwortliche: TIVELOP	Wie schon erwähnt, beschloss der TILAK- Vorstand im Oktober 2004, das PM für das KHZ wieder durch die eigene Abteilung BuT durchführen zu lassen.

PM-Übergabe Verantwortliche: TIVELOP/BuT	Die Übergabe sollte bis Ende November 2004 vonstatten gehen. Die tatsächliche Übergabe erstreckte sich durch umfangreiche erforderliche Rückfragen bei der TIVELOP um rd. vier Monate bis Ende März 2005. Die Übergabe-Zusammenarbeit zwischen alter und neuer Projektleitung gestaltete sich nicht immer friktionsfrei.
Kritik	Der LRH vermisste weiters einen Werkvertrag zwischen der TILAK als Auftraggeber und der TIVELOP als Auftragnehmer, der bei einer Auftragssumme von immerhin 6,15 Mio. € die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sollte. So waren in diesem Fall weder der Auftragsbeginn der TIVELOP noch das Auftragende klar bestimmt. Nach einer stichprobenartigen Durchsicht der der Abteilung BuT übergebenen KHZ-PM-Unterlagen ist der LRH der Ansicht, dass die PM- Projektabwicklung nicht die in der TILAK- Abteilung BuT üblichen Qualitätseigenschaften aufweist, insbesondere in der Dokumentation und Straffheit der Projektorganisation.
Werkverträge	Obwohl das PM schon Ende 2002 von der TIVELOP übernommen worden war, gab es zum Übergabezeitraum mit den Fach- und Sonderplanern nur wenige schriftliche Werkverträge bzw. Schlussbriefe. Nach der Projektsübergabe an die Abteilung BuT gestalteten sich die Vertragsverhandlungen zwischen der TILAK und den Planern, besonders mit dem Generalplaner, dementsprechend schwierig.
Sonderplaner	Nach Ansicht des LRH erteilte das PM im Rahmen seiner Autorisierung über das übliche Ausmaß hinaus Planungsaufträge an Sonderplaner, das sind hier Facility-Managementleister, Fassadenberater, Tageslicht-, Logistik- und Küchenplaner, etc. Die Auftragssumme der Sonderplaner beträgt bisher rd. 0,569 Mio. €, das sind rd. 6 % der budgetierten KHZ-Honorare. Nicht immer stand den Beauftragungen auch ein entsprechender Zusatznutzen gegenüber, weshalb vom neuen PM ein Teil der Leistungen nicht mehr abgerufen wird. Der LRH regt prinzipiell an, die Beauftragung von Sonderplanern sparsam einzusetzen, da ein Teil der zusätzlich zu beauftragenden Leistungsbilder (Klimaengineering, Facility-Managementberatung, Koordinations- und Moderationsleistungen) auch bei den jeweiligen Fachplanern enthalten sein müsste.

Projektstruktur	Das PM erstellte unmittelbar nach Auftragsübernahme Ende 2002 eine Projektorganisation mit einer Aufgabenverteilung. In weiterer Folge wurde - meist über Workshops - eine Ablaufplanung der jeweiligen Planungsprozesse verfasst. Diese Elemente des PM sind aber lediglich in einer Grobstruktur und nur für den Planungsprozess vorhanden. Der LRH vermisste darüber hinaus tiefer gehende Strukturpläne mit den jeweiligen Arbeitspaketen, die für ein Projekt dieser Größenordnung und Komplexität sehr wohl erforderlich gewesen wären.
Terminplanung	Auch die Terminplanung wies über weite Teile nicht die erforderliche Tiefenstruktur auf und erreichte nach Ansicht des LRH lediglich die Ebene einer Grobterminplanung.
Projektdokumentation	Im Wesentlichen erfolgte die PM-Abwicklung des KIZ durch den GF der TIVELOP in seiner Funktion als Gesamtprojektleiter für dieses Projekt und zwei weitere Bedienstete. Insbesondere hinsichtlich des Projektdokumentationsumfanges als auch des Entscheidungsfindungsprozesses, hatte der LRH den Eindruck, dass die üblichen Standards der TILAK-Abteilung BuT nicht erfüllt wurden.
Stellungnahme TIVELOP	<i>Unsere Dokumentations- und Kommunikationssysteme sind darauf ausgerichtet, digital, elektronisch und effizient zu funktionieren (wie z.B. digitales Dokumentenmanagement, SAP, elektronische Kommunikationssysteme, ftp-Server, e-mails etc. mit entspr. Datensicherungsstrukturen). So wird heutzutage die Projektkommunikation zu über 95% elektronisch abgewickelt. Der Einblick in die analoge Projektablage kann deshalb heute keinen Eindruck mehr über die Qualität der Projektdokumentation vermitteln.</i> <i>Dies macht es naturgemäß für eine dritte Kontrollinstanz schwierig, sich ein Urteil zu bilden, was auch nicht Hauptzielrichtung unseres DM-Systemes war. Dennoch haben wir uns bemüht, des LRH bestmöglich zu unterstützen und glauben, wie bereits eingangs erwähnt, eine konstruktive Zusammenarbeit im wechselseitigen Interesse praktiziert zu haben.</i>
Replik des LRH	Dem LRH sind die Dokumentations- und Projektkommunikationssysteme in der TIVELOP und in der TILAK bekannt. Damit ist die TIVELOP aber noch nicht der Verpflichtung enthoben die jeweiligen Projektsunterlagen analog, das heißt in Papierform, ihren Systempartnern zur Verfügung zu stellen. Die Notwendigkeit einer les- und nachvollziehbaren Dokumentation betraf im Übrigen, mehr die PM-Leistung übernehmende Abteilung BuT in der TILAK als den LRH.

7.2.3 TIVELOP- Bauträgerleistungen

Bauträgerleistungen Eng verbunden mit Projektentwicklung- und Projektmanagementleistungen sind jene Geschäftsfelder, in denen die TIVELOP im Namen und auf Rechnung des Bauherrn als Bauträger im Sinne der Gewerbeordnung agiert. Sie könnte alle weiteren von ihr bearbeiteten Dienstleistungen, wie die BO-Planung, die MT-Planung, die IT-Planung sowie alle PM-Leistungen dem „Kunden“ verkaufen. Nach Ansicht der TIVELOP hat dabei der externe Kunde den Vorteil einer Gesamtabwicklung durch den treuhändisch tätigen Auftragnehmer.

Außer dem Projekt TCC Hall wickelte die TIVELOP zwei externe und ein TILAK-Konzern-internes Bauvorhaben nach diesem Modell ab. Die Verrechnung der reinen Bauleistungen erfolgt bei externen Projekten dabei als Durchläufer, nur die Planungs- und Projektmanagementleistungen werden nach dem vereinbarten Bauträger- bzw. Generalplanervertrag verrechnet. Bei TILAK-internen Bauvorhaben sollen nach „neuen“ TILAK-Vorgaben dem „internen Kunden“ nur die reinen Ist-Kosten in Rechnung gestellt werden.

Nach der Gewerbeordnung sind Bauträger berechtigt, die von ihnen errichteten Bauten auch zu verwerten und zu verwalten. Eine Gebäude-Verwertung und -Verwaltung erfolgt aber nur für die TIVELOP Tochtergesellschaften in Hall.

7.2.3.1 TCC Hall BA I

LRH Bericht UMIT Der LRH berichtete im Juni 2004 dem Tiroler Landtag im Rahmen seines „Berichts über das Institut für Medizinische Informatik und Technik Tirol GmbH (IMIT) und die Private Universität für Medizinische Informatik und Technik Tirol (UMIT)“ auch über die Errichtung des TILAK-Competence Center Hall. Der „BA I“ dieses Gesamtprojektes ist fertig gestellt, der LRH berichtet nunmehr über den Projektsabschluss. Zum besseren Verständnis werden die Eckdaten des Projektsablaufes nochmals dargestellt, auf die einzelnen im ersten Bericht enthaltenen Feststellungen, Kritikpunkte und Empfehlungen wird aus berichtsökonomischen Gründen nicht mehr eingegangen.

Gründung der TCC Wie schon erwähnt, gründete die TIVELOP im Jahr 2001 die „TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH“. Gegenstand des

Unternehmens sind im Wesentlichen Errichtung, Finanzierung, Betrieb und Verwertung des „TILAK Competence Center“ samt Nebeneinrichtungen in Hall in Tirol.

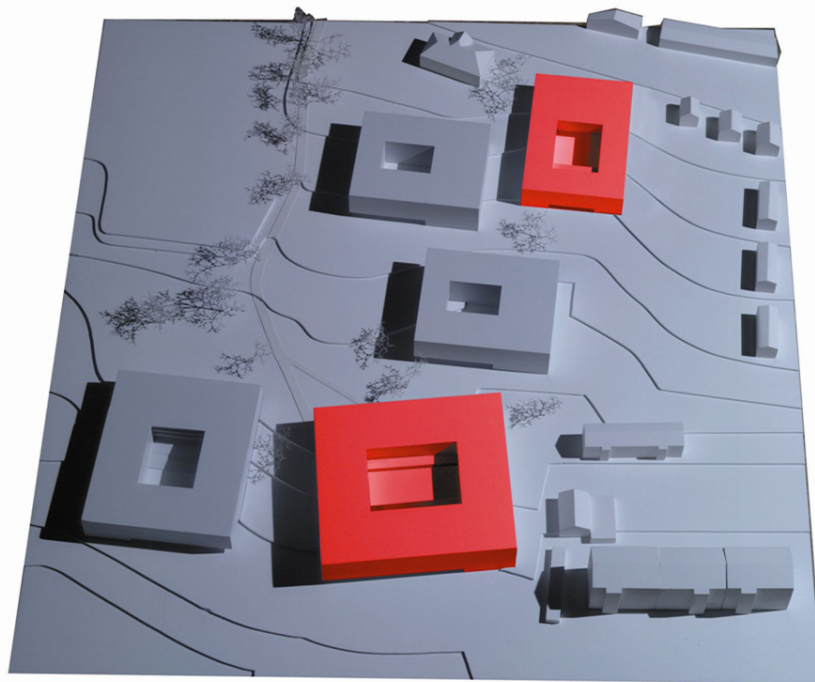
TILAK-Beschlüsse	Die TILAK beauftragte die TIVELOP bereits vor den Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüssen und lediglich mündlich, die Projektentwicklung für die Kompetenzzentren und die UMIT vorzunehmen. Sie sollte alle Leistungen eines Bauträgers von der Grundstücksbeschaffung bis zur Übergabe übernehmen. In den GV der TIVELOP im September 2001, Jänner 2003 und März 2004 wurde über das Projekt berichtet und dieses von der GV, also dem TILAK-Vorstand, zur Kenntnis genommen.
Bauträgervertrag	In der GV der TIVELOP vom Jänner 2003 wurde für die TIVELOP als Bauträger der TCC- Gebäude und des Studentenheimes eine Honorarvereinbarung vorgeschlagen und von ihr zur Kenntnis genommen. Nach diesem Vorschlag sollte die Honorierung für die Gesamtabwicklung „branchenüblich“ mit 5,250 % der Errichtungskosten erfolgen. Auf den Anteil PM fallen dabei 3,025 %, auf den Anteil Bauträgerleistungen 2,225 %. Ein dementsprechender Vertrag wurde aber nicht abgeschlossen. Nach einer späteren mündlichen Anweisung des TILAK-Vorstandes soll bei TILAK-Konzern-Projekten (hier: UMIT und AZW) jedoch nur mehr der Ist-Personal- und Sachkostenersatz geleistet werden. Das Projekt ist noch nicht abgerechnet. Nach Auskunft des GF wird die TIVELOP der TCC aber einen Kostensatz von rd. 2,0 %, das heißt 3,25 % weniger als geplant, in Rechnung stellen. Sie wird aber auch keine Bauträgerkostengarantien übernehmen.
Aufgaben der TIVELOP	Die Entwicklung der RFP erfolgte durch die TIVELOP in Abstimmung mit dem AZW-Direktor bzw. dem UMIT-Beauftragten der TILAK. Auf Grund dieses RFP wurde von der TIVELOP im ersten Quartal 2002 ein Architektur- bzw. städtebaulicher Wettbewerb vorbereitet, der eine Gesamtverbauung des Areals auf dem im Eigentum des Landes stehenden Grundstück in Hall beinhaltete (s.u.). In einer ersten Baustufe „UMIT-Gebäude“ sollten damit Flächen für die Funktionen • UMIT, • AZW, • Nebenflächen (Infrastruktur) und • Studentenwohnheim

errichtet werden. In den nächsten Baustufen sollten Gebäude für die TILAK-Töchter bzw. TILAK-nahen Einrichtungen im medizinischen Informationstechnikbereich, ein Forschungslabor für die KMT-Kompetenzzentrum Medizin GmbH, an der die TILAK beteiligt ist, sowie für einen Medizincluster entstehen.

Die zweite Baustufe mit dem „IT Competence Center“ und nunmehr einem „Medizin-Informatik-Wirtschaftspark“ befindet sich derzeit (erstes Halbjahr 2005) im Vorentwurfsstadium. Die Forschungslabore und ein Gebäude für einen „Medizincluster“ (Baustufe III) wurden zwar im Architekturwettbewerb berücksichtigt, werden aber in Innsbruck errichtet. Der für diese Zwecke nicht mehr benötigte Grundstücksanteil wird TIVELOP-intern als „Ausbaureserve“ bezeichnet.

Bauabschnitte TCC

TCC Hall



BA 1: „UMIT – Gebäude“ und Studentenheim, fertig (rot); BA 2: „HITT – Gebäude“, in Planung (unten links)
Ausbaureserve: u. a. ehemaliges „KMT – Gebäude“; (zwei Baukörper mittig)

Baustufe I UMIT-Gebäude

Im UMIT-Gebäude sind folgende Einrichtungen mit einem verwertbaren Flächenanteil von rd. 15.650 m² untergebracht. Die Bruttogeschoßfläche (Brutto-Grundfläche) beträgt 19.240 m²:

Flächenverteilung BA I

Mieter	Flächen in m ²
UMIT Zuschuss Hall	1.503
UMIT Miete	2.874
AZW-2 lt. GuKG	4.194
AZW-2 Miete	2.016
Datacenter (versch. Mieter)	217
Cafe	414
Bank	50
TCC+TIVELOP	297
Summe Mietflächen	11.565
Parkflächen	4.079

Baustufe I
Studentenheim

Im Zuge der Projektentwicklung stellte sich heraus, dass für die Unterbringung der Schüler des AZW und der Studenten der UMIT ein eigenes Studentenheim erforderlich ist. In den Sommermonaten soll das Heim als 3*- Hotel betrieben werden. Die Errichtung des Heimes mit 164 Plätzen in Zimmern bzw. Garconnieren und eines Kinderhortes erfolgte im Zuge des BA I. Die NF des Heimes und des Horts beträgt 4.247 m², die Bruttogeschosßfläche beträgt rd. 6.370 m².

Kostenentwicklung

Nach den dem Land Tirol im Zuge der Projektentwicklung zur Verfügung gestellten Projektunterlagen nahm das Gesamtprojekt laut den jeweiligen Ermittlungen für die Errichtungskosten folgenden Kostenverlauf:

Errichtungskosten BA I

Projektsstand	Maßnahmen	Kosten in Mio. €
Oktober 02	UMIT (4. OG) und STH	29,10
April 03	UMIT (3. OG) und STH	26,00 bzw. 28,10
Juli 04	UMIT (3. OG) und STH	33,35

Im TCC-Beirat wurden zu Baubeginn Anfang April 2003, nach Reduktion des Gebäudes um ein Stockwerk, die „Gesamtkosten“, das sind Errichtungskosten im Sinne der ÖNORM, mit 28,1 Mio. € bekannt

gegeben. Dem TILAK-Vorstand wurden „Gesamtherstellungskosten“, ein in der ÖNORM nicht definierter Begriff, von 26,0 Mio. € genannt. Die letzte Kostenermittlung erfolgte während der Ausführungsphase im Juli 2004. Sie enthält eine zu erwartende Kostensumme von 33,35 Mio. €, inklusive bisher nicht erfasster Kostenbereiche für Einrichtung und „Sonderbereiche“ (für die Cafe-Einrichtung und die Lüftung für das Datacenter). Nach Auskunft der TIVELOP wird derzeit die Endabrechnung erstellt und beide Gebäude werden knapp unter den, im Juli 2004 ermittelten, Errichtungskosten von 33,35 Mio. € abgerechnet werden.

Kritik

Der LRH führte bei diesem Projekt aus Kapazitätsgründen keine „Bauwirtschaftsprüfung“ im eigentlichen Sinne durch, er stellte aber fest, dass die Kostendarstellungen zwischen 26,0 und 33,35 Mio. € differierten und sowohl für die einzelnen Entscheidungsträger der TILAK als auch für den LRH nicht transparent waren. Eine Aufschlüsselung der Kostenbereiche für diese Organe wurde nicht durchgeführt.

Stellungnahme TIVELOP

Die Tabelle Errichtungskosten BA1 ist insofern irreführend, als die Kostenangabe aus Juli 2004 die Einrichtungskosten in Höhe von ca. EUR 4,20 Mio beinhaltet, die restlichen Kostenangaben jedoch exklusive Einrichtung angeführt sind. Nach Korrektur dieser Einrichtungskosten zeigt sich, dass das (ohnehin schon sehr knappe) Gesamtbudget klar eingehalten werden konnte.

Replik des LRH

Die Unterlagen, die zu dieser Kostentabelle geführt haben, stammen alle von der TIVELOP und wurden von ihr den eigenen Gremien, der TILAK und dem Land Tirol zur Verfügung gestellt. Wie die TIVELOP selbst anführt, waren ihre eigenen Kostenangaben irreführend bzw. beinhalteten nicht immer alle Kostenbereiche. Der LRH hat zum besseren Verständnis im Bericht die jeweiligen Kostenstände angeführt, aber auch die entsprechende Kritik geübt.

Kostenvergleich UMIT

Die Kosten für das UMIT-Gebäude mit rd. 11.565 m² Mietfläche und 4.079 m² „Parking Ebene“ für 147 PKW-Abstellplätze betragen ohne Einrichtung rd. 20,23 Mio. €. Sie liegen damit rd. 18 % über den „angemessenen Gesamtbaukosten“ im Sinne der Wohnbauförderung für große Mehrfamilienhäuser. Auch wenn ein Vergleich „Unterrichtsgebäude“ und „großes Wohnhaus“ nur bedingt aussagekräftig ist, bietet er nach Ansicht des LRH doch einen entsprechenden Maßstab.

Stellungnahme der Regierung	<i>Dem Landesrechnungshof ist zuzustimmen, dass der Vergleich der Kosten des UMIT-Gebäudes mit denen eines großen Mehrfamilienhauses wegen der großen Unterschiede bei derartigen Gebäuden nur bedingt aussagekräftig ist. Inwieweit die angemessenen Gesamtbaukosten nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz dennoch ein "entsprechender Maßstab" sein sollen, wird im Bericht nicht näher ausgeführt.</i>
Stellungnahme TIVELOP	<i>Zum Kostenvergleich laut Seite 75, in dem das Universitätsgebäude mit den „angemessenen Gesamtbaukosten im Sinne der Wohnbauförderung für große Mehrfamilienhäuser“ verglichen wird, ist aus unserer Sicht nicht sehr aussagekräftig.</i> <i>Vielmehr sind wir der Ansicht, dass die Kostenkennzahl von ca. 1.100,-- EUR/m²/BGF für ein hochwertiges, bewusst multifunktionelles und hochtechnisiertes Gebäude wie das UMIT-Gebäude jedem Vergleich mit ähnlichen Projekten standhält und als äußerst wirtschaftlich zu bezeichnen ist.</i> <i>Es darf in diesem Zusammenhang etwa auf die durchschnittlich weit höheren Vergleichskosten, beispielsweise auf die Errichtungskosten im allgemeinen, aber auch im öffentlichen Büro-, Schul- und Amtsgebäudebau verwiesen werden.</i>
Replik des LRH	Der LRH wollte mit diesem Vergleich lediglich eine Größenordnung darlegen. Er ist der Ansicht, dass der angegebene Kostenkennwert im Rahmen vergleichbarer Objekte mit dieser Ausstattungstiefe liegt. Wie das zur gleichen Zeit errichtete Studentenheim zeigt, liegen dessen Kosten um rd. 3 % über den angemessenen Gesamtbaukosten im Sinne der Wohnbauförderung.
Kostenvergleich Studentenheim	<i>Die Errichtungskosten für das Studentenheim werden ohne Einrichtung mit 7,87 Mio. € abgerechnet. Laut Ansuchen in der Wohnbauförderung betragen die Errichtungskosten 7,40 Mio. €. Sie liegen damit um rd. 3 % über den angemessenen Gesamtbaukosten im Sinne der Wohnbauförderung.</i>
Stellungnahme TIVELOP	<i>Zum TCC-Studentenheim ist richtig zu stellen, dass dieses mit EUR 7,87 Mio zwar budgetiert wurde, allerdings im Rahmen der angemessenen Gesamtbaukosten im Sinne der Wohnbauförderung endabgerechnet wird. Es ist also zu keiner Kostenüberschreitung gekommen.</i>

Finanzierung BA I Die Finanzierung des BA I erfolgt zum Großteil durch Einrichtungen der öffentlichen Hand, von denen die Mehrheit dem Land Tirol zuzurechnen sind. Sie war wie folgt vorgesehen:

Finanzierungsaufteilung (Beträge in Mio. €)

Finanzierung durch:	Bauteil	Soll	IST ¹
TILAK-Baubudget	Anteil AZW lt. GuKG	6,100	7,020
	Anteil AZW TG	0,920	
	Anteil STH	1,490	1,490
	Einrichtung AZW	1,400	4,200
	Einrichtung STH	1,000	
	IT-Ausstattung AZW	1,800	
	Sondermaßnahmen	0,290	0,295
UMIT	Planungskosten	0,800	0,000
Bund	Zuschuss STH	2,460	2,000 ²
WBF	Darlehen STH	3,779	3,590 ²
	Zuschuss NEH-F, Solar	0,141	0,000 ²
Stadt Hall	Zuschuss UMIT	2,180	2,180
BKH Hall	Zuschuss AZW	0,000	0,300
Summe	öffentliche Hand	22,360	21,075
Bank	Restdarlehen	10,990	
Gesamtsumme		33,350	

¹... Stichtag 30.4.2005

²... diese Finanzierungsbeiträge sind noch nicht endabgerechnet und stehen zum Teil noch aus

Bauteil UMIT

Seit dem Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen und dem Vorstandsbeschluss zum Baubeginn für den BA I haben sich einige Voraussetzungen verändert.

- Der „Beitrag“ der Stadt Hall besteht aus einem Verzicht auf die Kommunalsteuer. Im Gegenzug ist die TCC zur Ansiedlung bestimmter Unternehmungen (ITH-Information Technology for Health Care GmbH, HITT-Kompetenzzentrum, icoserve GmbH, Health-Education, UMIT und AZW) verpflichtet. Mit Ausnahme der UMIT und des AZW werden diese Unternehmungen erst im BA II untergebracht. In der Finanzierungszusammenstellung wird der gesamte „Beitrag“ jedoch für den BA I ausgewiesen.
- Der Planungskostenzuschuss der UMIT wurde in eine Mietvorauszahlung umgewandelt.

- Mit dem Gemeindeverband allg. öffentl. BKH Hall und der TILAK wurde im August 2004 ein Kooperationsvertrag betreffend die Übernahme der Aktivitäten der Gesundheits- und Krankenpflegeschule BKH Hall abgeschlossen. Für die Integration der Schule des BKH am neuen Standort des AZW im EWZ bezahlt das BKH Hall einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschuss in Höhe von € 300.000,--.

Stellungnahme TIVELOP

Auf Basis des geschlossenen Vertrages zwischen Stadt Hall und TCC nahm die TCC-Errichtungs- und Betriebs GmbH ein Darlehen in Höhe von EUR 2,18 Mio auf, das die Stadt Hall im Ausmaß des Kommunalsteueraufkommens des EWZ-Campus bzw. seiner Mieter refinanziert. Spätestens nach 15 Jahren tilgt die Stadt Hall lt. diesem Vertrag die volle Darlehenssumme. Bereits im 2. Wirtschaftsjahr reicht das Kommunalsteueraufkommen zur Abdeckung der Zinsen aus. Richtig ist, dass – aus Sicht der Stadt Hall - erst mit Realisierung der Baustufe 2 auch entsprechende Tilgungsmöglichkeiten durch das erhöhte Kommunalsteueraufkommen finanziert werden können.

Replik des LRH

In dem angeführten Vertrag sichert die Stadt Hall der TCC einen einmaligen Baukostenzuschuss in Höhe von € 2,18 Mio. zu. Für den Fall, dass dieser Zuschuss nicht sofort bezahlt werden kann, verpflichtet sich die Stadt Hall, die „Refinanzierungskosten“ der TCC (anteilige Zinsen Gebühren, etc.) zu übernehmen. In der Praxis bedeutete dies, dass die TCC ein Darlehen in der Höhe des Baukostenzuschusses aufnehmen musste. Die jährliche Tilgung durch die Stadt Hall war diesfalls begrenzt mit der Höhe der jährlichen Kommunalsteuer laut Kommunalsteuererklärung explizit angeführter Unternehmen im TCC Hall.

Auf die Frage des LRH wie die Vereinbarung abgewickelt wird, erklärte der GF der TCC, dass die Stadt Hall (bis zur Tilgung) des Darlehens auf die Einhebung der Kommunalsteuer verzichtet und die TCC das Darlehen tilgt. Da im Allgemeinen der Darlehensnehmer auch die Darlehenstilgung übernimmt, bestand für das LRH kein Anlass an dieser Darstellung zu zweifeln.

Ergebnis

Unter Einbeziehung des Beitrages der Stadt Hall wird das UMIT-Gebäude mit Errichtungskosten in Höhe von 24,48 Mio. € zu rd. 53 % von der öffentlichen Hand mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen unterstützt.

Bauteil STH	Laut Zusicherung der Wohnbauförderung werden die voraussichtlichen Gesamtbaukosten von 7,4 Mio. € (nunmehr 8,87 Mio. € inklusive der Einrichtung) durch einen TILAK-Zuschuss, einen Bundeszuschuss nach dem Studentenheimgesetz und ein WBF-Darlehen finanziert. Der Zuschuss nach dem Studentenheimgesetz beträgt 2,46 Mio. € und fördert 164 Heimplätze. Zusätzlich bekommt der Bauträger nach Berechnungen des LRH von der Wohnbauförderung noch rd. 0,30 Mio. € aus der Niedrigenergiehausförderung und der Solarenergieförderung, die in der Finanzierungsaufstellung nur mit 0,14 Mio. € enthalten waren. Das Gebäude „Studentenheim“ ist somit mit rd. 0,16 Mio. € überfinanziert. Der gesamte nicht rückzahlbare Zuschuss durch TILAK, Bund und WBF zu den Errichtungskosten des Studentenheimes beträgt somit fast 60 %.
Grundstück STH	Das Land Tirol ist Alleineigentümer der Liegenschaft östlich des Psychiatrischen Krankenhauses des Landes Tirol in Hall, auf der auf zwei Teilflächen die beiden Gebäude errichtet wurden. Der TCC Studentenheim GmbH wurde vom Land Tirol mit Baurechtsvertrag vom Mai 2004 das Baurecht zur Errichtung eines Studentenheimes für 50 Jahre eingeräumt. Der hierfür notwendige Beschluss des Tiroler Landtages wurde im März 2004 gefasst. Der wertgesicherte, jährliche Baurechtszins für das 5.549 m² große Grundstück beträgt für die ersten fünf Jahre € 1,-- pro m² und für die restliche Laufzeit € 6,-- pro m².
Grundstück UMIT	Das Baurecht für die zweite Teilfläche mit 7.721 m² wurde der TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH mit Landtagsbeschluss vom Juni 2004 und Baurechtsvertrag vom August 2004 eingeräumt. Unter Berücksichtigung, dass die TILAK bzw. deren Tochtergesellschaften grundsätzlich für die Gesundheitsvorsorge mitverantwortlich sind, wurde der jährliche Baurechtszins wertgesichert mit € 1,-- pro m² festgelegt. Der nicht marktgerechte Zins wurde zweckorientiert im Sinne der Gewährleistung eines „optimalen Gesundheitsversorgungssystems“ gewährt. Falls die TCC einen Gewinn erzielt, wird der Bauzins neu angepasst. Die Baurechtsdauer beträgt - wie für das Studentenheim - 50 Jahre.
Mietpreis	Die dem Land Tirol bzw. der „Gesundheitsvorsorge in Tirol“ zuzurechnenden Mieter im UMIT-Gebäude (AZW und UMIT) entrichten der TCC für die nicht bezuschussten Flächenanteile ein monatliches Mietentgelt in Höhe von € 7,63 pro m² (Preisbasis Juli 2003) zuzüglich Betriebskosten, Center-Management-Kosten und Umsatzsteuer. Diese nicht bezuschussten Flächenanteile betragen bei der UMIT rd. 2.875 m², beim AZW rd. 2.020 m². Die übrigen Mieter

zahlen ein entsprechend höheres Entgelt. Der Grundanteil an der Miete beträgt je nach Berechnung rd. € 0,05 - 0,06 pro m² und fällt damit nicht ins Gewicht. Mit den Mieteinnahmen werden die von der TCC aufgenommenen Bankdarlehen getilgt.

Bestandsverträge

Die TCC schloss bisher nur mit einem Teil der Mieter schriftliche Miet- bzw. Pachtverträge ab. Mit dem Großteil der Mieter aus dem Landesbereich wurden nur so genannte „Letter of intent“ Vorverträge unterfertigt, um Rechtsgeschäftsgebühren zu sparen. In einer Interessensabwägung zugunsten des AZW und der UMIT bevorzugt die TCC die Erklärung eines 30-jährigen Kündigungsverzichtes gegenüber einem ordnungsgemäß abgeschlossenen Mietvertrag.

Der LRH empfiehlt, auch mit diesen Mietern „ordentliche“ Mietverträge auf unbestimmte Zeit abzuschließen. Die Rechtsgeschäftsgebühr ist in diesem Fall mit 36 Monaten beschränkt. All diese Mieter stehen im weitesten Sinn im Einflussbereich des Landes. Eine Beendigung der Mietverhältnisse ohne Zustimmung des Landes ist nach Ansicht des LRH kaum denkbar. Falls aber die Finanzierung des UMIT-Betriebes in Zukunft aus irgendeinem Grunde nicht mehr gesichert ist, ist auch ein Kündigungsverzicht - zumindest wirtschaftlich - bedeutungslos.

Mietvorauszahlung

In der Bilanz 2003 der TCC Errichtungs- und Betriebs GmbH scheint eine passive Rechnungsabgrenzung in Höhe von € 5,808.295,--, in der TCC Studentenheim GmbH eine solche von € 1.400.000,-- auf. Bei all diesen Beträgen handelt es sich um Mietvorauszahlungen der UMIT sowie der TILAK zur Unterbringung des AZW. Laut Aussage des GF der beiden Gesellschaften wird der Rest der von der TILAK zur Verfügung gestellten Beträge (Gesamtsumme rd. 13,0 Mio. €) in den Bilanzen des Jahres 2004 ausgewiesen.

Aus verschiedenen Erwägungen innerhalb der TILAK wurde für die Finanzierung des TILAK- Kompetenzzentrums die Form einer Mietvorauszahlung gewählt. Nach den Vorstellungen des GF der TIVELOP sollen diese Mietvorauszahlungen das Nutzungsentgelt für das AZW für die Dauer von 25 Jahren - abgestimmt auf die 25-jährige Gebäude-Abschreibungsdauer - darstellen. Eine ausdrückliche Regelung für die Zeit danach besteht nicht, insbesondere wurde nirgends festgelegt, ob bzw. dass es sich bei der gewählten Vorgangsweise nur um eine Finanzierungsform handelt und nach diesem Zeitraum das Gebäude weiterhin nur gegen Bezahlung der anfallenden Betriebskosten benutzt werden darf.

Der LRH empfiehlt, auch für die Zeit nach Ablauf der durch die Mietzinsvorauszahlung abgedeckten vorgesehenen Nutzungsdauer eine Regelung zu treffen, die klar stellt, dass nach Ablauf dieser Zeitspanne kein Mietentgelt anfällt und die Instandhaltung der Gebäude gewährleistet ist.

Stellungnahme TILAK *Eine schriftliche Vereinbarung zur detaillierten Regelung der Rechte und Pflichten wurde bereits auf Anregung der Abteilung Finanzen des Amtes der Tiroler Landesregierung/Fr. Dr. Hintermüller im Zuge der TILAK – Bilanzbesprechung aufgesetzt und ist derzeit in finaler Ausarbeitung.*

Terminplanung Die TCC beabsichtigte ursprünglich, den BA I im Oktober 2002 zu beginnen und im Sommersemester 2004 in Betrieb zu nehmen. Die Fertigstellung war also mit Februar 2004 vorgesehen. Durch das verspätete Baurechtsansuchen beim Grundstückseigentümer Land Tirol und die notwendigen landesinternen Entscheidungsprozesse verzögerte sich der Baubeginn bis Anfang April 2003 und die Fertigstellung bis September 2004. Nach Ansicht des LRH war die Verzögerung des Baubeginnes aber auch nicht zum Nachteil der TCC, weil sich die ursprünglich vorgesehene Baudauer von 15,5 Monaten auf realistische 17,5 Monate erhöhte.

Stellungnahme TIVELOP *Es darf höflich angemerkt werden, dass nicht ein verspätetes Baurechtsansuchen Ursache für die Terminverzögerung war.*

7.2.3.2 TCC Hall BA II

Competence Center Wie schon erwähnt, war bereits im Architekturwettbewerb konzipiert, in einer zweiten Baustufe auf demselben Areal des Landes einen „Wirtschaftspark“ für Unternehmen aus den Bereichen Medizin, Medizin-Informatik und Medizin-Technik in unmittelbarer Nähe zur UMIT zu errichten. TILAK-intern wurde dieses Projekt „Competence Center“ genannt. In diesem Gebäude sollten vorwiegend die in den Geschäftsfeldern „Medizininformatik“ und „Medizintechnik“ tätigen Tochterfirmen der TILAK, die icoserve information technologies, die ITH Information Technologies for Health Care, die HITT Health Information Technologies Tirol, aber auch externe IT-Firmen und Infrastrukturbetriebe untergebracht werden.

Im Zuge der Projektentwicklung, welche mit den potentiellen Mietern und der TIVELOP bzw. TCC erfolgte, beschloss der TCC-Beirat, das im Architekturwettbewerb vorgesehene Bauvolumen von ursprünglich 11.000 m² BGF zunächst um 1.500 m² BGF (Mai 2004) und letztlich um weitere 1.000 m² BGF (Juli bzw. September 2004) auf rd. 8500 m² BGF zu reduzieren. Die Flächen verstehen sich jeweils inklusive der Parkflächen. Die Verteilung der Gesamtfläche ist nunmehr wie folgt vorgesehen:

Flächenzuordnung BA II

Raumprogramm	Flächen	Verortung
BGF in m ²		
TILAK-Töchter	2.150	1. OG
IT-Firmen extern	2.850	2. OG
Technik/Nebenräume	1.000	EG/UG
Sonstiges/Lager	300	EG/UG
Parking	2.200	UG
Summe	8500	

Kosten/Finanzierung Die Kostenschätzung für das Projekt liegt bei rd. 8,50 Mio. € und soll mit Ausnahme des Anteils der Stadt Hall, also zum großen Teil, über Fremdmittel finanziert werden. Die EIB erklärte sich im April 2005 bereit, neben dem „KHZ“ auch bis zu 50 % der jeweiligen Projektkosten des „TILAK Competence Center“ in Hall mit einem sehr zinsgünstigen Darlehen zu finanzieren.

Termine Je nach Projektphase war von der TCC Errichtungs- und Betriebs GmbH geplant, mit der Bauausführung im Mai 2004 zu beginnen und diese im September 2005 fertig zu stellen. Ab Mitte 2004 wurde als Fertigstellungsdatum in den jeweiligen Projektberichten „Mitte 2006“ angeführt.

TILAK Wohnheim Bereits Mitte der 90er Jahre beabsichtigte die TILAK, als Ersatz für die wirtschaftlich nicht sanierbaren, alten Personalwohnungen in Völs ein Personalhaus zu errichten. Sie beauftragte die TIGEWOSI mit den Vorerhebungen für dieses Projekt. Einem entsprechenden Angebot der TIGEWOSI erteilte der TILAK-Vorstand „seine grundsätzliche Zustimmung, lediglich einige Detailpunkte müssten noch diskutiert werden“. In diesem Projekt war vorgesehen,

oberhalb des Psychiatrischen Krankenhauses des Landes Tirol in Hall dieses Personalwohnheim zu errichten. Ein konkreter Auftrag wurde der TIGEWOSI jedoch nicht erteilt und das Projekt von der TILAK vorerst nicht mehr verfolgt.

Anfang 2004 beauftragte die TILAK nunmehr die TIVELOP bzw. nachfolgend als Bauträger die TCC Studentenheim GmbH, als Ersatz für die alten Personalwohnungen in Völs ebenfalls auf Landesgrund in Hall einen Ersatzbau zu planen und zu errichten. Für den Fall, dass Wohnbedarf für Schüler und Studenten des AZW und der UMIT besteht, seien auch Wohnplätze für diese Personen zu berücksichtigen. In der gemeinsam abgehaltenen GV der TIVELOP und deren Tochtergesellschaften im März 2004 wurde dieser Beschluss der TILAK bestätigt.

Die TIVELOP nahm daraufhin die Planungen auf und betraute die ArchitektInnen des „TCC-UMIT“ Campus mit einer Projektsstudie bzw. der Erstellung eines Vorentwurfs. Auf exakt demselben Grundstück nördlich des „TCC - UMIT“ Campus, auf welchem vor 10 Jahren die TIGEWOSI den Bau des Personalwohnheimes beabsichtigte, sollen nach diesen Planungen in Summe 21.355 m² BGF errichtet werden: 170 Garconnieren zu 40 m², 20 Wohnungen zu 60 m² sowie 267 Tiefgaragenstellplätze und die entsprechenden Nebenräume.

Kosten/Finanzierung	Die aktuelle Kostenschätzung ermittelt die Errichtungskosten des Bauvorhabens mit rd. 18,0 Mio. €. Die Finanzierung soll durch einen Bundeszuschuss, ein Wohnbauförderungsdarlehen und wiederum ein Darlehen der Europäischen Investitionsbank erfolgen.
Termine	Obwohl das Projekt „Wohnheim“ nicht zu den ursprünglichen Bauvorhaben am „TCC - UMIT“ Campus zählte, beabsichtigte die TIVELOP aus Synergieeffekten, das Wohnheim gleichzeitig mit dem „Competence Center“ bis Mitte 2006 zu realisieren.
Baurechtsansuchen	Im März 2005 suchte die „TCC GmbH“ im Justiziariat des Amtes der Tiroler Landesregierung um weitere Baurechtseinräumungen an: • für das „Competence Center“ auf dem 7.145 m² großen Grundstück 458/5 gegen einen Baurechtszins von € 5,-- pro m² • für das „Wohnheim“ auf dem 9.549 m² großen Grundstück 367/2 gegen einen Baurechtszins von € 1,-- pro m².

Allerdings muss für das Wohnheim zuvor noch ein flächengleicher Grundtausch mit der Stadt Hall durchgeführt werden.

TILAK-Aufsichtsrat Der AR der TILAK behandelte die Baustufe II zuletzt im Dezember 2004 und nahm den Bericht des TILAK-Vorstandes zur Kenntnis. Er war der Ansicht, dass „die Baustufe II eine optimale Abrundung der UMIT und des Medizin-Clusters darstellt“. Er stellte klar, dass mit dem Land wegen der Finanzierung Kontakt herzustellen ist und die Vorgaben des Landes, 80 % Auslastung vor Baubeginn, eine gesicherte und optimierte Finanzierungsstruktur, eine Finanzierung ohne öffentliche Zuschüsse und kein „Ärzte-Zentrum“, zu erfüllen sind. Für die TILAK dürfe keine finanzielle Belastung entstehen. Für einen Beschluss des AR fehlen noch die von ihm geforderten Unterlagen.

Planungsstopp Der Landeshauptmann hielt Ende März 2005 in einem Schreiben an den zuständigen TILAK-Vorstand fest, dass keine Zustimmung des Eigentümerversprechers der TILAK, also des Landeshauptmanns, zur Umsetzung der Baustufe II in Hall vorliege und das gegenständliche Projekt in den zuständigen Gremien, insbesondere dem AR der TILAK, zu behandeln sei. Bis zur Zustimmung dieses Gremiums seien keinerlei Aktivitäten zur Planung bzw. Umsetzung dieser Baustufe zu setzen.

7.2.3.3 Kritik BA II

**Information
Aufsichtsrat** Das Projekt „Wohnheim“ befindet sich seit Februar 2004 in Entwicklung. Dem TILAK-Aufsichtsrat wurden zwar für die Sitzung im Juli 2004 die ersten Projektunterlagen gemeinsam mit den Unterlagen zum „Competence Center“ vorgelegt, diese wurden vom AR jedoch erst im September 2004 behandelt und noch nicht beschlossen. Im Dezember 2004 definierte er die Vorgaben bzw. die Forderungen des Eigentümers zur Realisierung der Baustufe II.

Weder der TILAK- Vorstand noch die TIVELOP legten dem AR der TILAK - im Sinne eines professionellen Projektmanagements - bis Ende Mai 2005 die gewünschten Unterlagen zur 80%igen Auslastung und zur Sicherung der Finanzierungsstruktur zur Entscheidung vor.

Die erforderlichen Informationen für die notwendigen Vorbereitungen zur Vergabe des Baurechtes auf den gegenständlichen Liegenschaften erfolgten erst im März 2005. Auf Grund der

fehlenden Zustimmung des AR bzw. des Eigentümers wurde bisher weder ein Regierungs- noch ein Landtagsbeschluss zur Baurechtsvergabe beantragt.

Stellungnahme
TIVELOP

Es darf angemerkt werden, dass (aus unserer Sicht bereits seit längerem, jedenfalls jedoch zwischenzeitlich) gegenüber dem TILAK-Aufsichtsrat die erforderlichen Nachweise hinsichtlich Vermietungsgrad und Finanzierbarkeit des Projektes vorgelegt wurden.

Replik des LRH

Der Vorsitzende des AR der TILAK hat dem LRH gegenüber erklärt, dass bis Ende Mai 2005 die für eine Entscheidung des AR benötigten Unterlagen noch nicht vorlagen.

Vergabe
Planungsleistungen

Für die Planung des Personalwohnheimes auf den neuen Grundstücken, die im ursprünglichen Planungsgebiet des Architekturwettbewerbs nicht beinhaltet waren, betraute die TCC den Architekten der Baustufen I und II, welcher diesen Auftrag als Wettbewerbssieger erhalten hatte. Der LRH weist darauf hin, dass für Dienstleistungsaufträge, deren Auftragswert über € 200.000,-- liegt, ein den Bestimmungen des BVergG entsprechendes Vergabeverfahren angewendet hätte werden müssen. Das angewendete Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmer ist jedenfalls unzulässig, auch wenn der Auftrag als so genannter „Folgauftrag“ behandelt wird.

Errichtungskosten
Wohnheim

Nach den dem LRH vorliegenden Unterlagen betragen die Errichtungskosten für das Wohnheim rd. 18,0 Mio. €. Sie liegen damit nach einer überschlägigen Berechnung des LRH um ca. 15 % über den angemessenen Gesamtbaukosten der Wohnbauförderung. Das bedeutet, dass derzeit das Projekt in dieser Form nicht förderungswürdig wäre.

Stellungnahme
TIVELOP

Zu den Errichtungskosten Wohnheim darf richtig gestellt werden, dass die angeführten 18,00 Mio die budgetierten Gesamtherstellungskosten inklusive Einrichtungen und Reserven darstellen. Selbstverständlich sind die angemessenen Gesamtbaukosten (übrigens definitionsgemäß exkl. Einrichtung) laut den Definitionen der Tiroler Wohnbauförderung einzuhalten, was wir auf Grund der aktuellen Kostenschätzungen auch bestätigen können.

Replik des LRH	Der Begriff der „Errichtungskosten“ entstammt der ÖNORM „Kosten im Hoch- und Tiefbau, Kostengliederung“ und enthält je nach Kostenermittlungsphase sowohl die Positionen „Einrichtung“ als auch „Reserven“. Der Begriff „Gesamtherstellungskosten“ ist nicht definiert. In den „angemessenen Gesamtbaukosten“ laut Wohnbauförderung sind diese Positionen nicht enthalten, eine detaillierte Kostenermittlung wurde dem LRH bzw. dem AR der TILAK nicht vorgelegt.
Finanzierung Wohnheim	Die Finanzierungszusage der EIB ist in die Teilvorhaben „TILAK KHZ“ und „TCC Hall“ geteilt. In der „Technischen Beschreibung“ werden im Teilvorhaben „TCC Hall“ unter BA II das Kompetenzzentrum und „weitere Unterkünfte für Studenten und Personal auf dem Campusgelände“ angeführt. Der LRH bezweifelt, dass die für das neue Personalwohnheim vorgesehene Darlehensfinanzierung über die EIB auch tatsächlich zustande kommt. Er empfiehlt deshalb, mit der Europäischen Investitionsbank offen und transparent abzuklären, ob diese auch bereit ist, den „Ersatz“ für bestehende TILAK-Personalwohnungen mit zu finanzieren.
Stellungnahme TIVELOP	<i>Es besteht auch kein Grund daran zu zweifeln, dass die EIB auch das Teilprojekt Campus Wohnen im Rahmen des Gesamtpaketes mitfinanzieren würde.</i> Weiters ist nach Ansicht des LRH nicht gesichert, dass der Bund auch für dieses Projekt Mittel aus dem Studentenheimförderungsprogramm zur Verfügung stellt. Ein dementsprechender Antrag beim Bund wurde zwar Mitte des Jahres 2004 gestellt, die Prüfung des Bundes, ob neben dem bestehenden Studentenheim zusätzlicher Bedarf an Heimplätzen gegeben ist, steht aber noch aus.
Stellungnahme TIVELOP	<i>Auch hinsichtlich der Bezuschussung dieses Projektes durch den Bund laut Studentenheimgesetz kann berichtet werden, dass derzeit die Bedarfsprüfung des Bundes im Gange ist und positivenfalls eine Mitfinanzierung der anteiligen Studentenheimplätze aufgrund gesetzlicher Grundlagen angenommen werden kann.</i>

Replik des LRH

Was die Mitfinanzierung des Wohnheimes durch die EIB und den Bund betrifft, wollte der LRH auf mögliche Schwierigkeiten hinweisen und die TCC dazu bewegen, den beiden Fördergebern das Projekt transparent und offen darzustellen. Ein eventueller Ausstieg dieser beiden Institutionen würde erhebliche finanzielle Nachteile für die TCC, die TILAK und das Land Tirol bedeuten.

Koordination Land Tirol - TILAK - TCC

Seit rund einem dreiviertel Jahr werden für dieses Projekt von Seiten des Bauherrn bzw. des Bauträgers keine nennenswerten Planungsaktivitäten und Realisierungsschritte gesetzt. Wie schon erwähnt, ist der Bauherr TCC bzw. der Bauträger TIVELOP größtenteils mit der Erbringung der zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen in Verzug. Das Land Tirol weiß allerdings seit drei Jahren, dass eine zweite Baustufe für das Competence Center beabsichtigt ist und seit einem Jahr, dass ein Personalwohnheim errichtet werden soll. Die zur professionellen Abwicklung des Gesamtprojektes notwendige Zusammenarbeit und Koordination aller Beteiligten war in diesem Zeitraum aber nicht immer gegeben. Der LRH spricht hiermit die Organe der TILAK und den Bauherrn an.

7.3 Projektcontrolling und Projektfinanzierung

7.3.1 Allgemeines

Im Geschäftsfeld Projektcontrolling und Projektfinanzierung übernimmt die TIVELOP die operative Abwicklung der Projektsteuerung und Projektfinanzierung, vor allem für die TILAK. Sie beabsichtigt, diese Leistungen im Rahmen der Bauträger- und PM-Tätigkeiten auch externen Kunden anzubieten.

Wie schon erwähnt, wurde zwischen der TILAK und der TIVELOP für die Erbringung der bisherigen Leistungen des TILAK-Baucontrollings bei TILAK Bau- und Investitionsprojekten eine Vereinbarung mit Wirkung 1.12.2000 abgeschlossen. Mit dem vereinbarten Honorar von 0,5 % zzgl. 5 % Nebenkosten der von der TIVELOP betreuten TILAK Bau- und Investitionsprojekte sind sowohl die Leistungen der Kostensteuerung für die TILAK als auch die Finanzierungsabwicklung mit dem Bund, dem Land und dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds umfasst.

Ablaufplanung Qualitätsmanagement	Die TILAK Abteilung Baucontrolling führte im Jahr 1999 im Rahmen des Qualitätssicherungsprozesses (ISO- Zertifizierung) ein Managementsystem für ihre eigene Abteilung ein. Darin wurde für alle Aufgaben und Tätigkeiten des „Baucontrollings“, die Budgetierung, die Finanzierung, die Erstellung der Jahreszusammenstellung, die Projektplanung, das Reporting sowie die Auftragsbearbeitung ein Soll-Ablauf definiert. Die abteilungsinternen Verantwortlichkeiten wurden in einem Qualitätshandbuch festgelegt. Mit der Überleitung der Abteilung Baucontrolling in die TIVELOP wurde auch das Qualitätshandbuch übernommen. Die für eine aufrechte ISO-Zertifizierung notwendige periodische Fremdüberwachung wird aber aus Kostengründen nicht mehr durchgeführt.
--------------------------------------	--

7.3.2 Leistungsbild Baukostencontrolling

Leistungsbild Projekthandbuch	Für den Zweig der Kostensteuerung ergeben sich die detaillierten Teilleistungen „Baukostenüberwachung BKÜ“ (auch: BKC) aus dem Projekthandbuch der TILAK Abteilung BuT. Die BKÜ ist dabei im Rahmen der genehmigten Projektkosten auf Basis des TILAK-Standard- Baukostenplanes in allen Projektphasen „für die projektbegleitende BKÜ verantwortlich“.
Vergleich mit HO-PS	Gemäß „Honorarordnung für Projektsteuerung HO-PS“ der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten stellt der Handlungsbereich „Kosten und Finanzierung“ eine Teilleistung innerhalb der Gesamtleistung „Projektsteuerung“ dar. Im Rahmen der BKÜ erbringt die TIVELOP für die TILAK nur einen Teil der für diesen Handlungsbereich vorgesehenen Aufgaben. Zum Beispiel werden die Leistungen der Rechnungsüberprüfung, der kommentierten (Kosten)Abweichungsanalyse, der Nutzungskostenzusammenstellung, der Kostensteuerung im Sinne der Honorarordnung, der Nachtragsprüfung und der Mitwirkung bei der Freigabe von Einbehalten nicht von der TIVELOP wahrgenommen, sondern im Wesentlichen von der TILAK- Abteilung BuT abgewickelt.

7.3.3 Leistungsbild Rahmenterminplanung und SAP-Koordination

Rahmenterminplanung	Entsprechend dem Prozessablauf „Rahmenterminplanung“ wird in Abhängigkeit vom vorgegebenen Budgetvolumen bzw. vom möglichen Projektsablauf auch eine Rahmenterminplanung für die mehrjährige Finanzplanung und für die jährliche Budgeterstellung vorgenommen (s. u.). Die Zeiten der Projektphasen BO-Planung, Planung, Ausführung und Abrechnung werden für die einzelnen Projekte ermittelt und in einem Terminplan dargestellt. Diese sehr grobe Terminplanung floss in die Gesamtplanung des „Klinik 2015“ Projektes ein.
Kritik	Nach Ansicht des LRH ist eine jährliche Budgetplanung bzw. eine mehrjährige Finanzplanung ohne zeitliche Festschreibung der einzelnen Projekte nicht möglich, da sich beide Aktivitäten gegenseitig bedingen. Das Ergebnis dieser groben Terminplanung ist zwar für die Finanzplanung verwendbar, da zum Beispiel ein durchschnittliches jährliches Baubudget daraus abzuleiten ist, es ist aber nicht für die konkrete Projektabwicklung geeignet. Nach Ansicht des LRH ist die Erbringung dieser Leistung ein „Nebenprodukt“ der Finanzplanung. Es ist daher keinesfalls gerechtfertigt, diese Leistung als eigene Dienstleistung in Rechnung zu stellen.
Stellungnahme TILAK	<i>Im Zuge der Reintegration des Bau- bzw. Projektcontrollings in die TILAK wird dieser Kritikpunkt Berücksichtigung finden.</i>
SAP-Bearbeitung	Sowohl in der TILAK-Abteilung Baucontrolling als auch in der TIVELOP wird die BKÜ über das von der TILAK beschaffte SAP Projektcontrolling-System SAP-PS betrieben. Beginnend mit der im IT-System abgebildeten Projekteröffnung nach der konkreten VOSI-Projektsgenehmigung, der genehmigten Projektfinanzierung, der Projektplanung, dem Projektreporting sowie der Auftragsbearbeitung nach Übernahme des Vergabevorschlages vom Projektleiter, unterstützt dieses IT-Tool die in der BKÜ notwendigen Prozesse. Für die Projekteröffnung bzw. die Festlegung des Kostenrahmens wird dieses IT-Tool von einer Kostendatenbank unterstützt.
SAP- Koordination	Im Rahmen der Projektbearbeitung mit SAP werden die Aufgaben der SAP-Systemwartung von einem eigenen Systemverantwortlichen wahrgenommen. Zu diesen Aufgaben zählen die Anforderungsdefinition, die Erstellung des SAP-Pflichtenheftes, die Be-

fassung des TILAK SAP-Ausschusses und die Weiterleitung der Anforderung an das Rechenzentrum zur Programmierung. Weiters sollen die Systemanwender vom Systemverantwortlichen geschult werden und die SAP-Eingaben stichprobenartig überprüft werden. Nach Ansicht des LRH schlägt sich der Aufwand hierfür mit rd. 20 % eines Personenjahres zu Buche.

Kritik

Selbstverständlich müssen diese Leistungen bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer Leistungserfüllung erbracht werden. Die Fragen, wie, mit welchen Mitteln und mit welcher Organisation ein Auftragnehmer die ihm übertragene Werkleistung erfüllt, zählen nach Ansicht des LRH jedoch zur Sphäre des Auftragnehmers und sollten deshalb mit Ausnahme der SAP-Koordination von der TIVELOP nicht als eigene Teilleistung geführt und von der TILAK nicht zusätzlich bezahlt werden.

7.3.4 Leistungsbild Finanzierung

Budgetierung

Die TIVELOP übernimmt laut Vereinbarung mit der TILAK in deren Namen die Finanzplanung aller Bau- und Investitionsprojekte. Einmal jährlich, bei einer Budgetumschichtung auch zusätzlich während des Jahres, wird das Baubudget des Folgejahres erstellt und mit dem Land und dem Bund abgestimmt. Das genehmigte Baubudget der TILAK fließt dann in den Voranschlag des Landes ein.

Finanzierung

Die Finanzierungsabwicklung der TIVELOP für die TILAK mit den Finanzierungspartnern Bund, Land und TKF umfasst alle mit der Finanzierung in Zusammenhang stehenden Aufgaben bzw. Teilleistungen, beginnend mit der Erstellung eines Projektantrages über die Projektgenehmigung und die Ratenanforderung beim Bund bis zum Projektabschluss.

TILAK- Jahresabschluss

Nach Vorliegen des Ausgabenstandes am Buchungsende des Geschäftsjahres der TILAK erfolgt im SAP eine Projektabrechnung mit den erforderlichen Meldungen an den Bund, an das Land Tirol für den Rechnungsabschluss und an die TILAK für ihren Geschäftsbericht.

7.3.5 Honorarverrechnung

Soll-Verrechnung Zum Zeitpunkt der Honorar-Vertragsunterfertigung zwischen der TILAK und der TIVELOP war beabsichtigt, im Zeitraum Ende 2000 - Ende 2006 ein Honorarvolumen von [REDACTED] für diese Tätigkeiten der TIVELOP abzuwickeln. Die Verrechnung sollte über monatliche a-conto-Zahlungen in Höhe von 1/12 der geplanten Jahresinvestitionen erfolgen und auf Basis des Jahresabschlusses des TILAK Bau- und Investitionsbudgets im Wege einer Teilschlussrechnung in Rechnung gestellt werden. Tatsächlich erfolgte die Verrechnung der TIVELOP-Leistungen an die TILAK in Form von Einzelrechnungen pro Projekt.

In den Jahren 2000 (Dezemberrate) - 2002 (Teilabrechnung) stellte die TIVELOP der TILAK in Summe [REDACTED] in Rechnung. Seitdem erfolgte in diesem Geschäftsfeld keine Leistungsabrechnung der TIVELOP an die TILAK, weil laut GF „auf Grund der fehlenden Bundeszusage für das „Klinik 2015“-Programm die Anerkennung von Konzern-Drittleistungen nicht gesichert sei“.

BKÜ Honorarrechnung TIVELOP an TILAK

JAHR	2000	2001	2002	Gesamt
€	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Kritik Nach Ansicht des LRH ist eine Junktimierung der Anerkennung des „Klinik 2015“-Vertrages durch den Bund und der Nicht-Verrechnung der von der TIVELOP erbrachten Projektmanagement-Eigenleistungen an die TILAK nicht angebracht, da eine Unstimmigkeit zwischen dem Bund und der TILAK nicht zu Lasten des „TILAK-Auftragnehmers“ TIVELOP gehen kann, die mit dem Bund in keinem Auftragsverhältnis steht.

Ausstehende Honorare Eine auf der Basis der TILAK-Jahresabschlüsse erfolgte Berechnung der offenen „Baucontrolling“-Leistungen durch den LRH ergibt für die Jahre 2002 - 2004 ein ausstehendes Honorar von [REDACTED].

Übersicht ausstehende PM-Honorare

Jahr	JAABL/TILAK	TILAK PM	Honorarbasis	Honorar-Soll	Honorar- Ist	Honorar- Diff.
2002						
2003						
2004						
Summe						

**Empfehlung
nach Art. 69 TLO**

Der LRH empfiehlt der TIVELOP, die seit Mitte des Jahres 2002 ausständigen Beträge in Höhe von rd. in Rechnung zu stellen.

Kalkulationsansatz

In den Jahren 2001 - 2004 erbrachte die TIVELOP in diesem Geschäftsfeld für die TILAK PM-Leistungen mit einer Honorarsumme von bzw. durchschnittlich rd. pro Jahr. Ende des Jahres 2000 wurde der Honorarumsatz zum Jahresende 2006 mit kalkuliert. Bei gleich bleibendem jährlichem PM-Satz und auf Grund der vorgesehenen Bautätigkeit der TILAK wird der prognostizierte Honorarumsatz bis Ende 2006 um rd. 25 % übertroffen.

**Empfehlung
nach Art. 69 TLO**

Wie schon erwähnt, sollte die Jahresabrechnung in Form einer Teilschlussrechnung und auf Basis des Jahresabschlusses des TILAK-Bau- und Investitionsbudgets erfolgen. Der LRH empfiehlt der TIVELOP, die Verrechnung mit der TILAK im Sinne der Honorar-Vereinbarung abzuwickeln. Der Verwaltungsaufwand der TIVELOP, aber auch der TILAK, würde sich damit um ca. 14 Personentage pro Jahr reduzieren.

7.3.6 Bewertung Leistung

Baukostenüberwachung/Baucontrolling

Zusammenfassend kommt der LRH zur Ansicht, dass der Honorarsatz von 0,525 % (inkl. Nebenkosten) der Projektkosten bzw. das durchschnittliche jährliche Honorar von rd. als leicht überhöht zu beurteilen ist, wenn man den Arbeitsaufwand in der TIVELOP und die von der TILAK zur Verfügung gestellte Büroinfrastruktur berücksichtigt. Einzelne im Gesamtpaket enthaltene Teilleistungen, wie zum Beispiel die Rahmenterminplanung und Teile der SAP-Koordination,

könnten neu kalkuliert werden. Auf jeden Fall sind aber die Leistungen im Rahmen des Bau- und Investitionsprogramms „Klinik 2015“ in diesem Paket enthalten und sollen nicht mehr eigens verrechnet werden.

7.4 Medizintechnik-Planung

7.4.1 Entstehung und Organisation

Das Zentrum für Medizin- und Labortechnik (ZML) wurde im Jahr 1999 gegründet und ist organisatorisch der Verwaltungsdirektion des LKH Innsbruck unterstellt. Zu seinen Aufgaben zählten die Planung, Beschaffung und Instandhaltung von medizin- und labortechnischen Geräten im TILAK-Konzern.

Gründe der
Erweiterung

Die TIVELOP schlug dem Vorstand der TILAK im September 2001 vor, das Geschäftsfeld der TIVELOP um den Bereich „Medizintechnik-Planungsleistungen“ zu erweitern, um (u. a.):

- das Know-how der TILAK im Bereich MT extern zu verwerten, und
- Eigenleistungen des ZML über die Verrechenbarkeit der Eigenplanung mit dem Bund aktivieren zu können.

Über die Verrechnungssätze sollte zwischen der TILAK und der TIVELOP eine eigene Vereinbarung abgeschlossen werden.

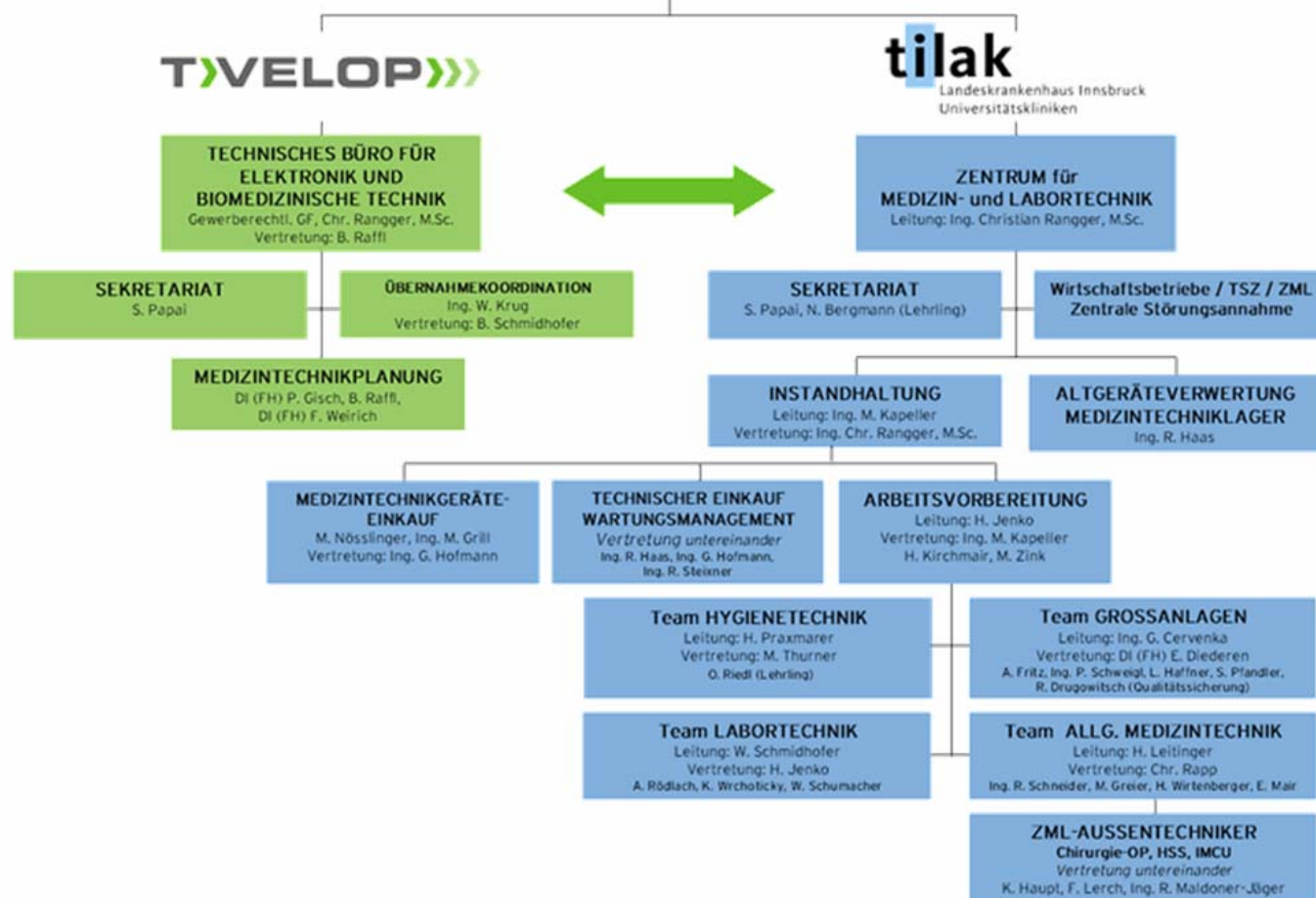
Organisatorisch sollte das ZML in zwei Abteilungen aufgeteilt und zur Nutzung von Planungs- und Instandhaltungs-Know-how mit einem gemeinsamen Leiter besetzt werden. Der Vorstand genehmigte die Erweiterung des Geschäftsfeldes der TIVELOP im September 2001, in der GV der TIVELOP erfolgte die Genehmigung jedoch erst im Jänner 2003.

Vereinbarung

Mit Vertrag vom November 2001 übernahm die TIVELOP rückwirkend mit 1.1.2001 die gesamten TILAK-Medizintechnik-Planungs- und Überwachungsleistungen für Medizintechnikprodukte, und zwar sowohl für Neu- als auch für Ersatzbeschaffungen. Weiters war beabsichtigt, dass die TIVELOP Medizintechnik-Planungsleistungen für Bauprojekte der TILAK erbringt, soweit es ihre Kapazität erlaubt. In diesen Fällen ist jeweils eine gesonderte Einzelvereinbarung erforderlich. Im Gegenzug übernahm die TIVELOP ab dem

Übernahmezeitpunkt die Personalkosten des ZML-Planungsbereiches sowie die anteiligen Betriebskosten.

Die Teilbereiche „Technisches Büro für Elektronik und Biomedizinische Technik“, „Übernahmekoordination“ im Sinne des Medizinproduktegesetzes“, „Medizintechnik-Planung“ und „Medizintechnik-Einkauf“ des ZML sind seitdem organisatorisch der TIVELOP zugeordnet. Die Struktur der Gerätebeschaffung (60/40 Geräte und Ersatzbeschaffung) bzw. der Gerätebetreuung am LKH Innsbruck hat nun folgendes Bild:



Aufgaben ZML-LKH	Wie schon erwähnt, war und ist das ZML eine Einrichtung des LKH Innsbruck. Laut Auskunft des Leiters beider Abteilungen zählen unter anderem nachfolgende Leistungen, die auch auf der Intranetseite des LKH Innsbruck angeführt sind, zu seinen Kernaufgaben: • umfassende Beratungsleistung der TILAK, • Planung, Einkauf und Beschaffung von Medizin- und Labortechnik, • deren Betrieb, Wartung und Instandhaltung.
Aufgaben TB TIVELOP	Auf der Homepage der TIVELOP findet sich eine detaillierte Aufzählung der „Kernaufgaben“ des TB, welche inhaltlich mit denen des ZML identisch sind. Eine inhaltliche Abgrenzung zum ZML ist nicht erkennbar, wie auch die mit „Medizingeräten“ befassten Bediensteten in der TILAK bzw. am LKH keinen sprachlichen Unterschied zwischen den beiden Abteilungen machen. Mit Ausnahme des LKH Innsbruck ist die TIVELOP in den Krankenanstalten der TILAK kaum aktiv. In den Jahren 2003 und 2004 wurde nur für das LKH Hochzirl die Planung für ein Echokardiographiegerät übernommen bzw. dessen Beschaffung abgewickelt.
Abgrenzung Bau- und Technik	Auf der Ebene der TILAK nimmt bei Medizintechnikbeschaffungen in Bauprojekten der Fachbereich „MT“ in der Abteilung BuT mit zwei Bediensteten die Aufgaben der Bauherrenvertretung wahr. Zu einem geringen Teil, laut Auskunft des Fachbereichsleiters zwischen 30 % und 40 % der Fachbereichskapazität, werden auch Eigenplanungen durchgeführt, zum Beispiel bei den Projekten Medizinzentrum Anichstraße (MZA), sowie Chirurgische und Nuklearmedizinische Stationen. Da die in der Vereinbarung vorgesehene Zusammenarbeit zwischen der TIVELOP und der BuT nicht reibungslos verlief, bemühte sich die TIVELOP seit 2001, eine einheitliche und unter ihrer Führung liegende Aufgabenzuordnung zwischen der TIVELOP/TB und der Abteilung BuT/MT zu erwirken. Nach mehreren TILAK-internen Verhandlungen genehmigte der TILAK-Vorstand im Jänner 2004 einen Vorschlag der TIVELOP über die Zusammenarbeit mit der Abteilung BuT. Dieser bestätigte im Wesentlichen die „Urvereinbarung“, dass MT-Planungen projektweise über die TIVELOP durchgeführt werden. Falls diese Projekte mit einer

Personalzuteilung von TILAK BuT-Mitarbeitern abgewickelt werden, übernimmt die TIVELOP die Ist-Personalkosten. Weiters soll die TILAK-interne Koordination aller mit der Beschaffung von Medizintechnikgeräten befassten Abteilungen (LKH/ZML, TIVELOP/TB, BuT-Medizintechnik, BOR-Geräteabwicklung, Zentraleinkauf) unter der Führung der Abteilung BuT stattfinden.

Nach Ansicht des LRH können durch die nunmehr monatlich stattfindenden Planungskoordinationssitzungen die Koordinations- und Kommunikationsdefizite beseitigt und die Kompetenzen klarer geregelt werden.

Kritik

Nach Ansicht des LRH zeigt recht deutlich das Beispiel „Reorganisation der Medizintechnik-Geräte“ in der TILAK durch Ausgliederung eines Teiles der Medizintechnik-Planung an die TIVELOP, dass die Ausgliederung die Ursache der nachfolgenden Probleme, wie Kommunikationsverlust und Auftreten widersprüchlicher Interessen zwischen den Bereichen TILAK-BuT und TIVELOP/TB war.

7.4.2 Honorarvereinbarung

Integrierender Bestandteil der Vereinbarung ist eine Honorarregelung für die ordnungsgemäße Erbringung der in der Vereinbarung angeführten Medizintechnik-Planungs- und Überwachungsleistungen. Die einzelnen Projekte sollten nach den Honorarrichtlinien für Technische Büros (HRI 1998) unter Berücksichtigung eines 75%igen Nachlasses zzgl. 5 % Nebenkosten, verrechnet werden. Je nach Geräte-Größenklasse kommen bei Projektskosten inkl. Nebenkosten bis zu einem Betrag von € 72.673,-- [REDACTED] zur Verrechnung, darüber [REDACTED]. Die Vereinbarung ist mit 31.12.2007 befristet, danach soll eine gleichartige Regelung getroffen werden. Für Einzelprojekte der TILAK, vor allem bei Bauprojekten, besteht die Möglichkeit einer Sondervereinbarung. Diese Honorarsätze liegen dann wesentlich unter den Sätzen aus der Generalvereinbarung.

Kritik Stufen-Modell

Die in den Honorarrichtlinien der Technischen Büros integrierte „Honorartafel für Planungsleistungen“ ist nach einem 21-stufigen Intervallsystem aufgebaut, in welchem sich die Prozentsätze für das Honorar zwischen [REDACTED] und [REDACTED] von den honorarwirksamen Herstellkosten bewegen. Dieses verfeinerte Stufenmodell wurde in der genannten Vereinbarung durch eine zweistufige Treppe mit den

Sätzen [REDACTED] und [REDACTED] ohne Nebenkosten ersetzt. Der LRH stellte fest, dass bei der gegebenen Gerätestruktur in der TILAK das Zwei-Stufen Modell in überwiegender Zahl zum Vorteil der TIVELOP ist.

Euro-Anpassung

Auf Antrag der TIVELOP gewährte ihr die TILAK eine ab Juli 2003 geltende Anpassung der Honorarsätze für die einzelnen Gerätegruppen gemäß nachfolgender Tabelle. Begründet wurde dies damit, dass „der Bund die Schwellenwerte der Gerätegruppen an die Euro-Werte angepasst hat“. Für die TIVELOP bedeutet dies, dass im Kostenintervall € 72.673,-- - € 100.000,-- der höhere Prozentsatz von [REDACTED] zur Verrechnung kommt. Im Jahr 2004 war das bei sieben Projekten der Fall. Die Mehrkosten für die TILAK betrugen dabei rd. [REDACTED].

Gerätegruppen

Gerätegruppe	bis Juni 2003	Honorarsatz ohne NK	ab Juli 2003
A	bis ATS 100.000,--	[REDACTED]	bis € 10.000,--
B	ATS 100.000,--/1.000.000,--	[REDACTED]	€ 10.000,--/€ 100.000,--
C	ATS 1.000.000,--/10.000.000,--	[REDACTED]	€ 100.000,--/€ 1.090.092,51
D	über ATS 10.000.000,--	[REDACTED]	nicht geregelt

Kritik

Der LRH ist der Ansicht, dass die vom Bund vorgenommene Einteilung der Geräteklassen in keinem Zusammenhang mit den Kostenintervallen und den darauf aufbauenden Prozentintervallen der Honorarrichtlinien steht. Die Euro-Umstellung der Honorarrichtlinien der Bundeskammer erfolgte jedenfalls kostenneutral. Darüber hinaus nahm der Bund die „Neufestsetzung der Wertgrenzen für paktierte Investitionen“ bereits im Dezember 2001 vor, was bedeutet, dass auch kein direkter zeitlicher Zusammenhang zwischen der Bundesanpassung und der erfolgten Honoraranpassung gegeben war.

Kritik

Wie schon erwähnt, forderte der Bund für die „Weiterverrechnung“ der Planungskosten auf das Projekt einen Drittvergleich über die gerechtfertigte Honorarhöhe der TILAK bzw. deren Konzerntöchter. Der LRH stellt äußerst kritisch fest, dass ein Drittvergleich für die Feststellung der Preisangemessenheit der Honorarsätze nicht durchgeführt wurde. Es besteht die Gefahr, dass der Bund die verrechneten Honorarsätze nicht anerkennt und auf eine Rückzahlung besteht.

Die TILAK-Abteilung BuT holte im Juni 2003 für die Gruppe „Geräte-Ersatzbeschaffungen und 60/40 Geräte“ externe Vergleichsangebote zu dem von der TIVELOP zu erbringenden Leistungsumfang ein. Der Vergleich ergab bei einem angenommenen Beschaffungsumfang von durchschnittlich rd. 5,2 Mio. € pro Jahr Honorarsätze in Höhe von [REDACTED] des Geräte-Beschaffungswertes.

Stellungnahme
TIVELOP

Hierzu dürfen wir anmerken, dass uns dieses Vergleichsangebot nicht bekannt ist und wir deshalb die Vergleichbarkeit nicht überprüfen können. Aus diesem Grund ist auch der auf Seite 97 angeführte Honorarvergleich nicht nachvollziehbar und aus unserer Sicht so auch nicht glaubwürdig.

Festzuhalten ist vielmehr, dass die durch die TIVELOP MT-Planung erbrachten Leistungen teilweise mit externen Leistungen nicht vergleichbar sind, bzw. in den offiziellen Honorarrichtlinien der Technischen Büros keine Berücksichtigung finden, wie:

umfassende Beratungsleistungen für das LKI bzw. das Investitionscontrolling sowie Machbarkeitsstudien – ca. 30% der Arbeitszeit – ohne Verrechnung

Übernahmekoordination: konzentriert sich auf eine umfassende Aufnahme der notwendigen Daten/Informationen zur Erfüllung des Medizinproduktegesetzes bzw. der künftigen MP-Betreiberverordnung – ohne Verrechnung.

Technische und administrative Abwicklung von Ausschreibungen im Auftrag des Auftraggebers - ohne Verrechnung.

Koordination/Einbringung des Betreiber-Know-Hows aus dem Instandhaltungsbereich des ZML - ohne Verrechnung

Unterstützung des Zentraleinkaufs – ohne Verrechnung.

Replik des LRH

Die Vergleichsangebote der TILAK liegen dem LRH selbstverständlich vor, sie wurden der TIVELOP aus Datenschutzgründen jedoch nicht zur Verfügung gestellt.

Dem LRH erscheint das zeitliche Ausmaß der angegebenen, nicht verrechenbaren Planungsleistungen der TIVELOP für die TILAK einerseits als überhöht und andererseits als nicht richtig zugeordnet. Nach Ansicht des LRH muss in einem Vergabeverfahren der Planer, also die TIVELOP, den Auftraggeber, hier die TILAK mit der Abteilung ZEK, unterstützen. Der LRH hat im Übrigen alle gegenseitigen „Gratisleistungen“ aufgezeigt und eine Klärung dieses Umstandes angeregt.

Bauprojekte

In der (Honorar)Vereinbarung war beabsichtigt, Medizintechnik-Planungsleistungen bei Bauprojekten vorrangig an die TIVELOP zu vergeben, wobei jeweils eine gesonderte Einzelvereinbarung getroffen werden sollte. Das bedeutet, dass die TIVELOP wie ein externer Planer auftritt. Im Ergebnis sollte folgende Aufgabenteilung vorliegen:

Aufgabenabgrenzung Medizintechnik-Planung Bauprojekte

Ersteller	Planungs-Koordination	Machbarkeits-studie	IST-Erhebung	MT-Planung	ÖBA	Übernahme Koordination
TIVELOP/TB	0(1)	X	X	0(2)	0(3)	X
BuT/MT	X	0	--	0	0	--
Externe Planer	--	0	0	X	X	--
0	untergeordnete Bedeutung					
X	Haupttätigkeit					

Aufträge

Nach einer Projektaufstellung der TIVELOP wurden für das TSZ (Kleinprojekte) und die Abteilung BuT in den Jahren 2002 – 2004 ohne Subaufträge nur neun Projekte abgewickelt (s. u.). Nach übereinstimmender Auskunft aller Projektleiter der TILAK entsprachen der Leistungsumfang und die Qualität der von der TIVELOP im Medizintechnikbereich erbrachten Planungsleistungen nicht den üblichen Planungsstandards. Einige Planungsaufträge wurden deshalb auch nicht mehr an die TIVELOP vergeben.

Nach Ansicht des LRH ist es der TIVELOP noch nicht gelungen, bei Bauprojekten der TILAK in den angestrebten Planungsgebieten Planungskoordination (Tabelle 01), MT-Planung (Tabelle 02) und Bauüberwachung [ÖBA (Tabelle 03)] Fuß zu fassen.

nicht honorarberechtigte Medizintechnik-Leistungen

Im Abteilungs- bzw. Konzernverbund von TILAK und TIVELOP wurden und werden auch gegenseitige Leistungen erbracht, ohne dass eine Verrechnung erfolgt. Neben den routinemäßigen Stellungnahmen für das LKH Innsbruck im Zuge von Geräteanschaffungen, erstellt das TIVELOP/TB in rd. 15 – 20 Fällen pro Jahr ausführliche „Machbarkeitsstudien“ für die TILAK, ohne diese in Rechnung zu stellen. Bei Bauprojekten werden traditionell vom ZML und nunmehr vom TB erbrachte Teilleistungen wie Bestandsaufnahmen und Auflösungen von Haftbriefen von der TILAK nicht anerkannt. Für Ersatzanschaffungen des LKH Innsbruck wird laut Anweisung des zuständigen TILAK-Vorstandes – entgegen der ursprünglichen Vereinbarung – ebenfalls kein

Planungshonorar verrechnet. Im Gegenzug erbringt jedoch der „ZEK“ im Rahmen der Verkaufsgespräche des TB mit den Bietern verschiedene Leistungen für das TB, ohne dass auch hier eine Verrechnung erfolgt.

Hinweis

Dem LRH ist bewusst, dass eine genaue Leistungsabgrenzung zwischen LKH-Innsbruck, BuT und ZEK einerseits und der TIVELOP/TB andererseits, aber auch zwischen dem LKH/ZML und der TIVELOP/TB bei diesen für sich jeweils geringfügigen Leistungen verwaltungsaufwändig und nicht immer einfach ist. Eine Nichtverrechnung widerspricht jedoch der Vereinbarung zwischen der TILAK und der TIVELOP. Auf jeden Fall sind Ersatzbeschaffungen nach Ansicht des LRH honorarberechtigt.

Honorarvolumen

In den Jahren 2002 und 2004 wickelte das TB der TIVELOP für die TILAK-Projekte mit einem Gesamtvolumen von rd. 27,1 Mio. € in den verschiedenen Finanzierungskategorien der MT ab (Baubudget, Gerätebudget und Betriebsbudget für Ersatzbeschaffungen). Die Gesamteinnahmen aus der direkten Honorarverrechnung der TIVELOP für Beschaffungen am LKH Innsbruck betrugen in diesem Zeitraum [REDACTED]. Zusätzliche Einnahmen in Höhe von [REDACTED] erwirtschaftete die TIVELOP mit Projekten im LKH Hochzirl, im BKH Schwaz, der Planung einer Laborausrüstung für eine weitere TILAK-Tochter und sonstigen TILAK-internen Medizintechnik-Planungsleistungen.

Honorareinnahmen TB (Beträge in €)

TILAK	GERÄTEBUDGET		BAUBUDGET	
Jahr	Honorar	Honorarbezug	Honorar	Honorarbezug
2002	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2003	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2004	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Der durchschnittliche Gesamthonorarsatz in den Jahren 2002 – 2004 betrug [REDACTED]. Er wurde aus dem Gerätebudget plus Baubudget und dem nicht honorarberechtigten Betriebsbudget [REDACTED] sowie den Honorargesamteinnahmen von rd. [REDACTED] berechnet. Der durchschnittliche Honorarsatz aus Geräte- und Betriebsbudget beträgt [REDACTED].

Durchschnittssatz	Trotz der Einrechnung des nicht honorarberechtigten Betriebsbudgets liegt der Gesamthonorarsatz von ■■■■■ beträchtlich über den der BuT angebotenen Honorarsätzen von ■■■■■ (s. o.). Für die TILAK verteuerten sich dadurch die medizinischen Geräteanschaffungen um rd. ■■■■■ pro Jahr.
TILAK/TIVELOP Vorarbeiten- problematik	Durch ihre sonstigen Aufgaben im TILAK- Konzern hat die TIVELOP bei allen Medizintechnik-Planungsleistungen gegenüber anderen Bietern erhebliche Informationsvorteile. Sie ist sowohl in die Finanzierungsplanungen mit dem Bund als auch in die diversen medizinischen Ziel- und Betriebsorganisationsplanungen, in das Projekts-Bau-Controlling und in den Gerätebetrieb eingebunden. Teilweise übernimmt sie in den Vergabegesprächen mit den Bietern die Auftraggeberfunktion für die TILAK. Nach Ansicht des LRH ist es aus vergaberechtlichen Gesichtspunkten problematisch, wenn die TIVELOP in den einzelnen Vergabeverfahren als „normaler“ Bieter auftritt, da nach dem BVergG 2002 „Unternehmer, die an der Erarbeitung der Unterlagen für das Vergabeverfahren unmittelbar oder mittelbar beteiligt waren, von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen sind, soweit durch ihre Teilnahme ein fairer Wettbewerb ausgeschlossen wäre“.
externe Leistungs- erbringung	Rund 98 % ihres Honorarumsatzes im Geschäftsfeld Medizintechnik-Planungen erzielte die TIVELOP durch Aufträge der TILAK bzw. der mit ihr verbundenen Unternehmen. Außerhalb des TILAK-Konzerns wurden von der TIVELOP bis Ende 2004 kaum Verkaufsaktivitäten gesetzt. Im Jahr 2002 wurde nur ein Angebot erstellt, im Jahr 2003 drei Angebote und 2004 ein Angebot. In Summe wurden drei externe Aufträge mit einer Honorarsumme von rd. ■■■■■ abgewickelt. Das bedeutet nach Ansicht des LRH, dass in diesem Geschäftsfeld ein weiteres Ziel, nämlich der Verkauf von TILAK Know-how nach außen, bisher noch nicht erreicht werden konnte. Nach Auskunft der TIVELOP waren vor allem Kapazitätsgründe im TB ausschlaggebend dafür, dass das Teilziel „Verkauf nach außen“ nicht erreicht bzw. nicht einmal forciert wurde. Der LRH vermag nicht zu beurteilen, warum von Seiten der TIVELOP das Ziel nicht konsequent verfolgt wurde. Für den Bericht ist dieser Umstand jedoch als Tatsache festzustellen.

Hinweis	Wenn „aus Kapazitätsgründen“ kaum bzw. keine Planungsaktivitäten nach außen erfolgen, müssten aus unternehmerischer Sicht entsprechende Personalmaßnahmen, also Personaleinstellungen, durchgeführt werden. Das würde für die TIVELOP bzw. die dahinter stehenden „Einrichtungen“ TILAK und in weiterer Folge Land Tirol aber auch die Übernahme unternehmerischer Risiken bedeuten, wenn die Kapazitätsauslastung aus Markt- oder anderen Gründen nicht mehr gegeben ist.
Orientierung nach außen	Um das ursprüngliche Unternehmensziel „Nutzung und Verkauf des Unternehmens-Know-hows nach außen“ doch noch zu erreichen, bekam die TIVELOP vom TILAK Vorstand den Auftrag, ab dem Jahr 2005 die externen Verkaufsaktivitäten zu verstärken. Naturgemäß ist zum Berichtszeitpunkt noch keine – betriebswirtschaftliche – Bewertung dieses Vorhabens möglich.

7.4.3 Projektablauf Gerätebeschaffung

Ablaufbeschreibung 60/40 Geräte	Der Planungs- und Beschaffungsprozess für Medizin- und Labortechnikgeräte wurde im Jahr 2000 in der TILAK neu strukturiert. Gewünschte Geräte bzw. gewünschte „apparative Ausstattungen“ sind von den Nutzern bei den Bereichsverwaltungen zu beantragen und von diesen in Zusammenarbeit mit dem ZML des LKH Innsbruck technisch und betriebswirtschaftlich vorzuprüfen. Bei positiver Beurteilung bzw. bei Genehmigung des „Antrags auf Außerordentliche Dotation“ durch die Medizinische Universität Innsbruck und den Krankenanstaltenträger TILAK wurde das ZML mit der Beschaffung des Gerätes beauftragt. Mit dem Abschluss des Planungsvertrages wird nun die TIVELOP vom LKH Innsbruck mit der Beschaffung betraut. Die Abwicklung der Bundesverrechnung wird von der TILAK-Abteilung Betriebsorganisation und strategische Infrastrukturplanung BOI wahrgenommen.
TIVELOP-Seite	Der Planungs- und Beschaffungsablauf im TB der TIVELOP ist nach Höhe der Antragskosten (größer oder kleiner als € 30.000,--) strukturiert. Im Wesentlichen folgt der Ablauf der nachstehenden Grobstruktur: • Planung, • Ausschreibung, • Vergabe in Kooperation mit dem TILAK-Zentraleinkauf,

- TILAK-Vorstandsantrag,
- Bestellung – Lieferung – Überwachung,
- Abrechnung.

Der gesamte Beschaffungsprozess ist im TB mit einer internen Checkliste unterlegt, die gleichzeitig der Dokumentation dienen soll.

Nach Abschluss der vom TB erbrachten Leistungen stellt die TIVELOP der TILAK ein Planungshonorar im Sinne der Vereinbarung in Rechnung.

7.4.4 Projektsbeispiele – 60/40 Geräte

7.4.4.1 Blutzellzähl- und Differenziersystem

Auftrag/Vorarbeiten

Das LKH Innsbruck erteilte der TIVELOP im Jänner 2003 den Auftrag, für das „Zentralinstitut für medizinische und chemische Labordiagnostik“ ein vollautomatisches Blutzellzähl- und Differenziersystem inklusive eines hämatologischen Informationssystems SIS zu beschaffen. Das TB erstellte bis März 2003 mit dem Nutzer ein Leistungsverzeichnis. Die Ausschreibung erfolgte im selben Monat im Wege eines „offenen Verfahrens“.

Vergabe

Es langten nur zwei Angebote ein: Firma M, deren Angebot von € 153.493,58 der Angebotseinholung des Nutzers für den Nutzerantrag im Jahr 2002 entsprach, und Firma G mit einem Angebot von € 84.800,00. Da nur das Angebot der Firma M die geforderten technischen und medizinischen Vorgaben erfüllte, unterblieb eine Auswertung der Zuschlagskriterien. In den üblicherweise vom ZEK abgewickelten Verkaufsgesprächen verzichtete die Firma M wegen nicht fristgerechter Lieferung des Informationssystems auf die Verrechnung der Wartungskosten in den ersten zwei Jahren und gewährte einen Sonderrabatt von rd. 5 % durch Umwandlung des Skontos.

Lieferung/Zahlung

Die Lieferung des Blutzellzählgerätes erfolgte im August 2003, der AN gewährte laut Rechnung einen zusätzlichen Skonto von 2 %. Die Bezahlung der Apparatur durch die TILAK erfolgte im Oktober 2003. Die Verrechnung der Medizintechnik-Planungsleistung der TIVELOP an die TILAK zum vereinbarten Honorarsatz von ■■■■■ wurde in einer Sammelrechnung im Dezember 2003 durchgeführt.

7.4.4.2 Ultraschallgerät

Auftrag/Vorarbeiten	Der Auftrag des LKH an die TIVELOP zur Beschaffung eines Ultraschallgerätes für die Univ. Klinik für Nuklearmedizin erging im August 2003. Das TB erarbeitete unmittelbar darauf einen Entwurf für ein Leistungsverzeichnis. Auf Grund des Vorstandswechsels an der Universitätsklinik und geänderter Vorgaben der Nutzer verzögerte sich die tatsächliche Ausschreibung im „offenen Verfahren“ auf März 2004.
Vergabe	Es langten sechs Hauptangebote sowie drei Alternativangebote ein, die Preise reichten von € 47.640,-- bis € 109.000,--. In der Bestbieterermittlung, welche nach den Kriterien Serviceeffizienz, Preis, Technische Daten und Nutzerbeurteilung erfolgt, wurde letztlich das Alternativangebot mit € 109.000,-- (exkl. Rabatt) als bestes Angebot bewertet. Da die nunmehrigen Anschaffungskosten des Ultraschallgerätes wegen der Spezialschallköpfe für die Schilddrüsendiagnostik über den Antragskosten von rd. € 80.000,-- lagen, stellte die TILAK einen Projektserweiterungsantrag, der von ihr und der Universität genehmigt wurde.
Lieferung/Zahlung	Nach der Lieferung des Ultraschallgerätes im September 2004 erfolgte die Abrechnung der Planungsleistung mit der TILAK in der Sammelrechnung Dezember 2004 zu dem in den Antragskosten festgelegten Honorarsatz von [REDACTED]

7.4.4.3 Hochenergetische Blitzlampe

Auftrag/Vorarbeiten	Die TIVELOP wurde im Juni 2004 vom LKH zur Anschaffung einer hochenergetischen Blitzlampe (IPL - intense pulsed light) für die Univ. Klinik für Dermatologie und Venerologie betraut. Im Zuge der Marktrecherchen von Seiten des TB stellte sich heraus, dass nur drei Firmen IPL-Lampen liefern können, welche zudem nur bedingt miteinander vergleichbar sind. Aus diesem Grund erstellte das TB kein Leistungsverzeichnis, und es wurde somit auch keine Ausschreibung nach den Bestimmungen des Vergaberechtes durchgeführt. Die einzelnen Geräte wurden nach den technischen Angaben der Hersteller und mit Teststellungen geprüft.
Vergabe	Nach mehreren Preisgesprächen, in welchen eine Preissenkung um rd. 7 %, vier zusätzliche Handstücke im Wert von rd. € 19.600,-- und ein Skonto von 3 % erzielt werden konnten, erfolgte im September 2004 die Vergabe an den Bieter mit den besten technischen Daten und letztlich dem günstigsten Preis.

Lieferung/Zahlung	Nach Lieferung des Gerätes im Herbst 2004 wurde die Medizintechnik-Planungsleistung in der Sammelrechnung vom Dezember 2004 ordnungsgemäß mit einem Honorarsatz von [REDACTED] abgerechnet.
-------------------	---

7.4.4.4 Kritik und Bewertung

Beschaffungsablauf	Der in den internen Richtlinien vorgegebene Planungs- bzw. Beschaffungsablauf wurde mit Ausnahme der „Hochenergetischen Blitzlampe“, eingehalten. In diesem Fall hätte trotz des expliziten Nutzerwunsches ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des BVergG durchgeführt werden müssen.
--------------------	--

Nutzerwunsch	Beim Großteil der Geräteanschaffungen war und ist der Benutzerwille ausschlaggebend für die Auswahl des zu beschaffenden Gerätes. Der LRH stellte in den von ihm geprüften Fällen fest, dass die vom Nutzer vorgenommene, notwendige Vorauswahl der Geräte, welche im Antrag der Universitätskliniken an die Medizinische Universität und die TILAK bezeichnet sind, die ökonomischen Kriterien in den Hintergrund treten lässt.
--------------	--

Zuschlagskriterien	Der Zuschlag wird in aller Regel nach dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt. Die Bestbieterermittlung beruht dabei zu 30 % auf den Kriterien des Preises, zu 25 % auf den Kriterien der Serviceeffizienz, zu 20 % auf den Technischen Daten und zu 25 % auf der Nutzerbeurteilung. Nach Ansicht und Erfahrung des LRH sind die Kriterien der Serviceeffizienz und der Nutzerbeurteilung im Vergleich zum Preiskriterium überbewertet und erfahren teilweise eine vergaberechtlich unzulässige Doppelbewertung, indem einige Kriterien sowohl als technische Daten als auch als Nutzerbeurteilung zum Einsatz kommen.
--------------------	---

Betriebs- und Wartungskosten	Ein wesentliches Argument für verstärkte Medizintechnik-Eigenplanungsleistungen im TILAK-Konzern bzw. am LKH Innsbruck war die Nutzung des im ZML bzw. in der Schwesterabteilung vorhandenen Instandhaltungs-Know-hows für den Ausschreibungsprozess. In der Bestbieterermittlung wurde sodann die Serviceeffizienz als Zuschlagskriterium aufgenommen. Diese Serviceeffizienz wird bisher auf Grund eines Erfahrungswertes ermittelt, da es noch keine auswertbare Lieferantenbewertungsdatenbank gibt.
------------------------------	--

Der LRH empfiehlt, auch Betriebs- und Handlings-Kosten wie geringere Ausfallzeiten und Entlastung im Gerätebetrieb durch Wegfall von Zwischenschritten in einer Kostenvergleichsrechnung zu ermitteln und dann in die Bestbieterermittlung mit aufzunehmen.

Nachverhandlungen	Bei allen Vergabeverfahren werden nach den technischen und medizinischen Beurteilungen eine oder mehrere abschließende Preisverhandlungen durchgeführt. Meist wird dabei ein geringer wirtschaftlicher Bonus wie Naturalrabatte oder Skonti erzielt. Der LRH weist jedoch zum wiederholten Male darauf hin, dass derartige „Nachverhandlungen“ schlicht und einfach verboten sind und vor den Vergabe-Nachprüfungsbehörden erfolgreich bekämpft werden können.
Verhandlungs-verfahren	Um bei künftigen Vergaben den Zielkonflikten „starker Nutzerpräferenz“ aber auch bei „de-facto-Monopolstellungen“ einzelner Hersteller versus „ökonomischer Beschaffung“ zu entsprechen und gleichzeitig vergaberechtskonforme Verfahren abzuwickeln, empfiehlt der LRH, verstärkt die Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens anzuwenden. Insbesondere bei Produkten, bei denen auf Grund der technischen Monopolstellung eines Herstellers dieser schon im Vorhinein als wahrscheinlicher Lieferant feststeht, erscheint dem LRH dieses Vergabeverfahren das einzig brauchbare Instrument, um eventuelle Vergabeeinsprüche nicht zum Zuge gekommener Bieter hintanzuhalten.
Dokumentation	Grundlegende Voraussetzung für ein Leistungsverzeichnis ist die Ermittlung der technischen und medizinischen Leistungsparameter nach den Regeln der Technik bzw. den Vorgaben der Nutzer. Der LRH stellte bei den einzelnen Beispielen fest, dass die Dokumentation der Nutzergespräche und der für die Planung notwendigen Berechnungen eher mangelhaft war.
Verrechnung	Im Auftragsschreiben des LKH an die TIVELOP ist der voraussichtliche Beschaffungswert des Gerätes angeführt. Aus diesem ergibt sich auch der Honorarsatz, den die TIVELOP an die TILAK verrechnet. Falls im Beschaffungsvorgang der tatsächliche Anschaffungswert nun über oder unter dem Gerätegruppen-Schwellenwert von € 100.000,- liegt, bleibt der Honorarsatz im Gegensatz zu den üblichen Usancen bei Fremdvergaben gleich. Der LRH hat bei den von ihm überprüften Abrechnungen festgestellt, dass diese nicht nur zum Nachteil, sondern teilweise auch zum Vorteil der TILAK waren.

Bestellung oder Planung

Insgesamt ist der LRH nach der Durchsicht der Planungsunterlagen der Ansicht, dass beim Großteil der TILAK-Medizintechnik-Aufträge nicht alle Leistungsphasen bzw. Teilleistungen der Planungsleistungen erbracht werden müssen und demzufolge von der TIVELOP auch nicht erbracht werden. Die in der Geräteanschaffung zu erbringenden Leistungen besitzen mehr den Charakter einer Gerätebestellung als einer vollständigen Geräteplanung.

Nach Ansicht des LRH ist dies ein weiteres Indiz dafür, dass der von der TIVELOP verrechnete durchschnittliche Planungshonorarsatz von rd. ■■■ von den Geräte-Anschaffungskosten (s. o.) nicht gerechtfertigt ist.

7.4.5 Projektsbeispiele Bauprojekte

7.4.5.1 Vergabe „Biplane Kardangiographie Anlage“

Auftrag BuT

Kleinprojekte werden von der Abteilung BuT abgewickelt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, wie KAG-Antrag, grundlegende betriebsorganisatorische Änderungen, Gesamtkosten von über € 50.000,--, etc. Die Abteilung BuT der TILAK erhielt im Dezember 2004 im Rahmen der „Kleinprojekte-Abwicklung“ vom LKH den Auftrag, an der Univ. Klinik für „Innere Medizin - Abteilung Kardiologie“ - die bestehende „Biplane Kardangiographieanlage“ auszutauschen und die erforderlichen Adaptierungsarbeiten vorzunehmen. Die Anschaffung sollte als Vorgriff des Projektes KHZ erfolgen, die Anschaffungskosten wurden laut Großgeräteantrag der Medizinischen Universität Innsbruck mit dem Richt-Offert eines Herstellers in Höhe von rd. 1,52 Mio. € zuzüglich der Planungskosten von € 60.448,50 angegeben. Die neue Anlage sollte im Wesentlichen aus einem Zwei-Ebenen Durchleuchtungs- und Injektionssystem für bewegte Bilder, einem elektrophysiologischen und hämodynamischen Messplatz sowie den peripheren Überwachungs- und Bedienelementen bestehen.

Ausschreibung

Die BuT lud für die Medizintechnik-Planung dieser Anlage die TIVELOP und ein externes Planungsbüro ein, ein Planungshonorarangebot zu legen. Das Angebot der TIVELOP, deren Planungshonorar-Bemessungsbasis die projektierten Anschaffungskosten von 1,52 Mio. € waren, betrug € 35.280,--, das Angebot des externen Planers, bei welchem von der TILAK die in der Baukostenplanung des KHZ errechneten Gerätekosten von 1,40 Mio. € vorgegeben waren,

lautete bei jeweils gleichem Leistungsumfang auf € 18.104,62.

Vergabe

Nach Zustimmung im Vorstands-Jour-fixe wurde der Vergabeantrag auf Basis des Billigstbieters nicht weiter verfolgt, weil unmittelbar darauf die TIVELOP ein weiteres Angebot über [REDACTED] Nebenkosten legte. Auch dieses Angebot lag noch über dem des externen Planers. Da der Vorstand entschied, dass eine Beauftragung der TIVELOP nur zu den Preisen des Billigstbieters erfolgen könne, korrigierte die TIVELOP ihr Angebot auf nunmehr [REDACTED] inklusive Nebenkosten. Die TILAK beauftragte letztlich mit Schlussbrief vom 7.3.2005 die TIVELOP mit der MT-Planung der Biplanen-Kardangiographieanlage.

Kritik/Bewertung

Der LRH stellt vorerst fest, dass von der TILAK bei diesem Projekt wesentliche Vergabegrundsätze verletzt wurden.

- Da im Geräteantrag die Planungskosten mit rd. € 60.000,-- enthalten waren, hätte die TILAK zumindest ein „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ einleiten müssen.
- Der Leistungsumfang wurde nur dem externen Planer übermittelt, die TIVELOP gab ein Angebot auf der Basis der Generalvereinbarung ab. Erst für den zweiten Antrag forderte die TIVELOP das gewünschte Leistungsbild vom Auftraggeber ein.
- Die „Verhandlungen“ wurden als reine Preisverhandlungen und dazu noch mit nur einem Bieter, der Konzerntochter, abgewickelt.

Nach Ansicht des LRH zeigt auch dieses Beispiel sehr deutlich, dass die Drittvergleichsfähigkeit nicht bei allen Projekten gegeben ist. Die Planungskosten sanken von den ursprünglich errechneten Planungskosten von € 60.000,-- im Geräteantrag auf letztlich [REDACTED].

7.4.5.2 Chirurgie Flachbau G0/G01 – Herstellungsüberwachung

Ausschreibung

Die TILAK schrieb im August 2001 für das Projekt „Generalsanierung Behandlungstrakt der Chirurgischen Univ. Kliniken (G0/G01)“ unter anderem auch die Medizintechnik-Planung inklusive der Objektüberwachung nach einer Art „Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung“ aus (dieses Vergabeverfahren war im BVergG 1997 noch nicht vorgesehen). Mit den nach der ersten Stufe ausgewählten Bewerbern sollte sodann ein Verhandlungsverfahren

durchgeführt werden. Zwischen der „Interessentensuche“ und dem eigentlichen Beginn des Verhandlungsverfahrens mit Ausgabe der Leistungsbeschreibung an die ausgewählten Bewerber bemühte sich auch die TIVELOP um eine Teilnahme am Vergabeverfahren. Sie reklamierte sich deshalb nach Abschluss des ersten Vergabeschrittes ganz massiv über den Vorstand in das Vergabeverfahren hinein. In die Projektdefinition wurde nach Abschluss des Auswahlverfahrens der Passus aufgenommen, dass „der Auftraggeber beabsichtigt, die Objektüberwachung durch die TILAK- Tochterfirma TIVELOP als Subplaner des externen Medizintechnikplaners abwickeln zu lassen.

Auftrag

Nach Ermittlung des Bestbieters durch die TILAK nahmen der externe Auftragnehmer und die TIVELOP im Mai 2002 eine Aufteilung der zu erbringenden Leistungen nach dem Projekthandbuch der TILAK und den Honorarsätzen des Angebotes vor. Der Teilbereich „Planung“ fiel in den Zuständigkeitsbereich des externen Auftragnehmers, die „Bauleitung“ und „Strahlenschutzplanung“ gingen an die TIVELOP. Ein Werkvertrag, der die Rahmenbedingungen zwischen dem „Hauptauftragnehmer“ und dem „Subauftragnehmer“ regelt, wurde nicht abgeschlossen. Es liegt lediglich ein vom Hauptauftragnehmer verfasster Werkvertragsentwurf vor.

Abwicklung

Beginnend mit der für die Medizintechnik-Bauleitung relevanten Ausbauphase im Sommer 2004 traten nach Ansicht des Bauherrn bzw. der TILAK-Abteilung BuT und des externen MT-Planers Abwicklungsprobleme in der Medizintechnik-Bauleitung des Sub-Auftragnehmers TIVELOP auf. Die Abteilung BuT stimmte im Oktober 2004 dem Antrag des (Haupt)Auftragnehmer zu, mit sofortiger Wirkung die medizintechnische Fachbauaufsicht selbst durchzuführen. Eine „offizielle“ Information der TIVELOP durch die BuT ist bisher nicht erfolgt.

Als Ursachen für diese Abwicklungsprobleme wurden insbesondere mangelnde Terminkoordination mit den ausführenden Firmen, fehlende Baustellenkontrollen und Abwesenheiten bei den Koordinations-sitzungen der Planer bzw. der Fachbauleiter genannt. Die TIVELOP stellte kein Honorar für die von ihr zwischenzeitlich erbrachten Leistungen, für welche nach Auskunft der TIVELOP rd. 60 Personen-Arbeitstage angefallen waren.

Kritik

Nach Ansicht des LRH ist dieses Projekt aus Sicht der TIVELOP nicht geglückt. Ein Planungsauftrag mit einem Auftragsvolumen von rd. ■■■■■ konnte, mit Ausnahme der Strahlenschutzberechnung mit einem Auftragsvolumen von ■■■■■, nicht zu Ende gebracht werden.

Der LRH stellte mehrere Ursachen fest, die zum Misslingen der Auftragsabwicklung beitrugen.

TIVELOP/externer
Planer

Für eine geordnete, reibungslose Auftragsabwicklung ist es nicht förderlich, wenn der Bauherr zwei Mitbewerber in ein wechselseitiges Auftragsverhältnis zwingt, da bei dieser Konstellation das Kommunikationsverhalten zwischen Hauptauftragnehmer und Subplaner kaum funktionieren kann.

Hinsichtlich der zu erbringenden Subunternehmerleistungen wurden zwar eine Honorarteilung und eine Leistungsabgrenzung nach dem Projekthandbuch vorgenommen (s. o.), ein ordnungsgemäßer Werkvertrag wurde jedoch nicht abgeschlossen. Insbesondere machte sich das Fehlen gegenseitiger Kommunikationsverpflichtungen bemerkbar.

TIVELOP

Nach Durchsicht der bei der TIVELOP aufliegenden Projektakten bekam der LRH den Eindruck, dass die TIVELOP mit der Abwicklung der Fachbauaufsicht massiv überfordert war:

- es gab weder eine strukturierte Projektsablage noch eine Projektdokumentation,
- an den Koordinationssitzungen der Fachplaner wurde nur sporadisch teilgenommen,
- eine Dokumentation für die Baustellenantrittsgespräche, welche ab dem Beginn der Unterkonstruktionsmontagen notwendig war, gibt es ebenfalls nicht,
- die Baustellenkontrollen mit entsprechender Bilddokumentation wurden ebenfalls mangelhaft durchgeführt - ab dem Zeitpunkt der ersten Mängelrüge durch den Auftraggeber fanden nur fünf Baustellenbesuche in zwei Monaten statt; es finden sich keine Bilder im Akt,
- die Leistungen bzw. Tätigkeiten der TIVELOP sind aus dem Akt nicht zu erkennen.

Empfehlungen nach Art. 69 TLO

Der LRH rät dem Medizintechnikbereich der TIVELOP zu nachstehenden Maßnahmen bei der Übernahme von Bauleitungsaufgaben, vor allem wenn Projekte auch außerhalb des TILAK-Konzerns abgewickelt werden sollen:

- Anpassung an die jeweilige Projektstruktur,
- bessere Dokumentation der eigenen Tätigkeiten und der Leistungen auf der Baustelle,
- ausschließlicher Einsatz von Bediensteten mit entsprechendem Fachwissen für Bauleitungsaufgaben,
- Übernahme von Aufträgen nur nach einer internen Kapazitätsplanung und bei ausreichenden Personalressourcen.

7.5 IT-Planung

7.5.1 Entstehung und Organisation

Beschluss GV

Die GV der TIVELOP entschied im März 2004, das Geschäftsfeld der TIVELOP um IT-Planungen zu erweitern. Zu diesem Zweck sollten die bisher von der TILAK-Abteilung „Informationsmanagement“ erbrachten Planungsleistungen in die TIVELOP ausgegliedert werden. Damit könnten die Kosten dieser Leistungen - ähnlich dem „Outsourcing-Modell MT- und PM-Leistungen“ über das TILAK-Baubudget aktiviert, das heißt den Bauprojekten angelastet werden.

Outsourcing - Vertrag

Über die Aufgabenverteilung bzw. Aufgabenabgrenzung sowie eine entsprechende Honorarvergütung zwischen der TILAK und der TIVELOP sollte ein entsprechender Vertrag ausgearbeitet werden. Die TIVELOP verfasste daraufhin einen Vertragsentwurf, der dem MT-Planungsleistungs-Vertrag hinsichtlich der Regelungen über Leistungsumfang, Honorar und Personalkostenübernahme ähnlich ist.

Kritik Vertrag

Der LRH stellt vorerst kritisch fest, dass der zwischen den beiden Gesellschaften zu erstellende Vertrag bis Ende April 2005 noch nicht unterfertigt war. Zur prinzipiellen Bewertung des Outsourcing-Modelles wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Kritik Personalverrechnung

Ein Mitarbeiter der TILAK-Abteilung „Informationsmanagement“ wurde nach dem Beschluss der GV rückwirkend mit 01.01.2004 der TIVELOP zur Dienstleistung zugeteilt. Die Personalverrechnung der

TILAK an die TIVELOP erfolgte monatsweise im Wege der Verrechnung „Dienst zugeteilter“ Mitarbeiter. Eine Honorarnote der TIVELOP an die TILAK wurde allerdings noch nicht gestellt.

Aufgaben Zuordnung

Zwischen den beiden IT-Abteilungen in der TILAK und der TIVELOP besteht naturgemäß eine enge Verflechtung. Die IT-Planung der TIVELOP ist in die IT-Strategie der TILAK mit den einzelnen Projekten (SAP, OpDis, KIS, PACS, AIM, etc.) eingebunden. Zudem ist der Bedienstete der TIVELOP derzeit noch „Bauprojekt-Koordinator“ für die „Außenhäuser“ der TILAK.

Nach Durchsicht der IT- Projektsliste stellte der LRH fest, dass rd. 80 % der Arbeitszeit für IT-Planungen bei Bauprojekten des LKH und rd. 20 % für sonstige TILAK-interne Projekte wie Übersiedlungen, Mitwirkung an der IT-Jahresausschreibung, Machbarkeitsstudien und sonstige Kleinprojekte aufgewendet werden. Außerhalb des TILAK-Konzerns wurden noch keine IT-Planungsaufträge erbracht.

Kernaufgabengebiet der IT-Planung in der TIVELOP ist die Planungsabwicklung/-betreuung innerhalb der TILAK-Bauprojekte, das Leistungsbild ergibt sich aus dem Projekthandbuch der TILAK-Abteilung BuT für Informationstechnologie-Planer (ITP). Der von der TIVELOP für die TILAK laut Bauprojektsliste abzuwickelnde IT-Umsatz mit Hard- und Software beträgt rd. € 850.000,-- pro Jahr. Bei einem angenommenen Honorarsatz von rd. ■■■■■ würde das für die TIVELOP ein jährliches Honorarvolumen von rd. ■■■■■ bedeuten.

Bewertung

Der LRH ist der Ansicht, dass mit einem durchschnittlichen Honorarvolumen von rd. ■■■■■ pro Jahr (umgelegt auf ein Vollzeit-Arbeitsjahr rd. ■■■■■ die im IT-Planungsbereich anfallenden Personal- und Betriebskosten leicht gedeckt werden können.

Der LRH vermisste weiters eine klare Trennung zwischen den beiden Gesellschaften. Neben der fehlenden Verrechnung der IT-Planungshonorare an die TILAK ist auch die stundenweise Verrechnung der von der TIVELOP erbrachten „sonstigen Leistungen“ ausständig.

7.6 Financial Services

Allgemeines	Innerhalb der TIVELOP ist mit der finanztechnischen Abwicklung der TIVELOP-Geschäftsfelder, deren Projekten und Immobilienprojekten der Bereich „Financial Services“ betraut. Dessen Aufgabenschwerpunkt ist die Betreuung der Finanzbuchhaltung, die Fakturierung, das Controlling und die Immobilienverrechnung für die beiden Tochterunternehmen TCC Errichtungs- und Betriebs GmbH sowie TCC Studentenheim GmbH. Auf Grund des Know-hows der TIVELOP im Bereich der SAP-Software-Programme sollten diese Dienstleistungen auch Drittkunden, also auch außerhalb der TILAK-Konzerntöchter, angeboten werden.
TCC-Töchter	Die TIVELOP übernimmt für beide Immobilientöchter das interne Rechnungswesen und die Immobilienverrechnung mit dem SAP-FIRE Modul. Den TCC-Töchtern werden für diese Leistungen die konzerninternen Stundensätze von pauschal ■■■■■ in Rechnung gestellt. Die genaue Erfassung des Stundenaufwandes erfolgt bereichsintern mit dem SAP-CATS Modul.
Bewertung	Nach Ansicht des LRH ist die Tätigkeit im „Financial Services“ bis Ende April 2005 noch kein eigenes Geschäftsfeld. Es werden von diesem Bereich bzw. dieser Abteilung lediglich die klassischen Aufgaben des Rechnungswesen wie Fakturierung und Buchhaltung, aber auch Controlling-Aufgaben erbracht.

8. Vergabewesen

TILAK	Eine der Voraussetzungen für das Modell der Auslagerung von Projekt-Controllingleistungen, MT- und IT-Planungsleistungen aus der TILAK in eine eigene Tochtergesellschaft war, „dass diese Leistungen als Konzern-interne Leistungen verstanden werden und deshalb nicht öffentlich ausgeschrieben werden müssen.“
BVergG	Einrichtungen, die zu dem Zweck gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, zumindest teilrechtsfähig sind und durch andere öffentliche Auftraggeber überwiegend finanziert, durch diese beaufsichtigt oder durch diese hinsichtlich der Leitung beaufsichtigt

oder verwaltet werden, sind vom persönlichen Geltungsbereich des BVergG umfasst (§ 7 Abs. 1 Z 2 BVergG).

Ausnahme

Eine Ausnahme besteht u. a. für Aufträge, die ein öffentlicher Auftraggeber an ein Unternehmen vergibt das,

- von ihm beherrscht wird (Beherrschungsprinzip) und
- das seine Leistungen im Wesentlichen für den oder die Auftraggeber erbringt, in dessen oder deren Eigentum es steht (Wesentlichkeitsprinzip; § 6 Abs. 1 Z 6 BVergG).

Im Vergabewesen spricht man bei Vergabe von Leistungen zwischen zwei getrennten Personen mit Rechtspersönlichkeit, die zueinander in einem organisationsrechtlichen und beschaffungsrelevanten Naheverhältnis stehen, von einer so genannten „In-house-Vergabe“. Für deren Gültigkeit sind kumulativ beide oben angeführten Voraussetzungen notwendig. Für die TIVELOP bedeutet dies, dass sie Aufträge von ihrer Mutter, der TILAK, erhalten kann ohne sich dem Regime des Vergaberechts zu unterwerfen.

Beherrschungsprinzip

Nach einem aktuellen Urteil des EuGH ist der Tatbestand der Beherrschung nur bei reinen Eigengesellschaften und gemischt-öffentlichen Gesellschaften gegeben, also bei Gesellschaften, an denen ein öffentlicher Auftraggeber oder mehrere öffentliche Auftraggeber zusammen 100 % der Anteile innehaben. Gemischt-wirtschaftliche Gesellschaften, an denen neben den öffentlichen Auftraggebern auch private Dritte beteiligt sind, sind nicht mehr vom Geltungsbereich des Vergaberechts ausgenommen.

Die TILAK besitzt 100 % der Anteile der TIVELOP, die Vorstände der TILAK haben auch außerhalb der Generalversammlungsbeschlüsse einen wesentlichen Einfluss auf die strategische und operative Geschäftsgebarung in der TIVELOP. Vielfach genügt „ein Wort“ der Vorstände, um deren Willen auch in der TIVELOP umzusetzen. In dieser Konstellation sind nach Ansicht des LRH noch keine vergaberechtlichen Fallstricke zu befürchten.

Im Zuge der im Jahr 2005 anstehenden TILAK-Reform zur Neuausrichtung der Tochtergesellschaften im TILAK-Konzern ist nach Auskunft der TILAK auch daran gedacht, die TIVELOP mit ihren Töchtern in ein Holding-Modell einzubinden. Zum Zeitpunkt der Einschau des LRH liegt die endgültige, von den Organen genehmigte

Struktur dieser „Krankenhausholding“ noch nicht vor. Es ist aber absehbar, dass auch die anderen TILAK-Beteiligungen, mit teilweiser privater Drittbeteiligung, vom Holding-Modell umfasst sind.

Hinweis

Der LRH weist deshalb ausdrücklich darauf hin, jenes Holding-Modell zu wählen, das das vergaberechtliche Beherrschungsprinzip für jene TILAK-Töchter beibehält, die Leistungen für die TILAK erbringen. Damit wäre für die TILAK-Töchter im Allgemeinen und für die TIVELOP im Besonderen weiterhin eine ausschreibungsfreie Vergabekonstellation gewährleistet.

Wesentlichkeits- Prinzip

Wie schon erwähnt, ist eine weitere Voraussetzung für eine Ausnahme vom Geltungsbereich des Vergaberechts, dass die In-house-Tochter ihre Leistungen „im Wesentlichen“ für jene Einrichtung erbringt, in deren Eigentum sie steht. Die Grenze der „Wesentlichkeit“ ist nicht eindeutig geklärt. In der Literatur zum Vergaberecht gehen manche Autoren von einer 80%igen Umsatzgrenze aus, manche sehen diese Grenze zwischen 80 % und 90 % des Umsatzes, und andere Autoren sind der Ansicht, diese hänge von der Einnahmenverwendung aus dieser Tätigkeit ab. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass ein hoher Anteil der Leistungserbringung für den Eigentümer zu erfolgen hat.

Wie schon erwähnt, erzielt die TIVELOP in allen Geschäftsfeldern zusammen rund 98 % ihrer Umsätze aus Leistungen für die TILAK. Damit ist bisher auch in dieser Hinsicht die Voraussetzung für ein ausschreibungsfreies Vorgehen zwischen TILAK und TIVELOP gegeben.

Über Auftrag der TILAK-Organe sollen die Tochtergesellschaften künftig ihr Hauptaugenmerk verstärkt, und zwar zu mehr als 50 %, auf externe Projekte legen. Damit wäre zwar für die TIVELOP das Gründungsziel, TILAK-Know-how nach außen zu verkaufen, erfüllt; bei Einhaltung der Vorgabe würde sie aber gleichzeitig ihr Vergaberechtsprivileg verlieren. Das bedeutet, die TILAK müsste für alle zu vergebenden Leistungen ein Vergabeverfahren einleiten, an dem sich die TIVELOP, wie jeder andere geeignete Bewerber auch, beteiligen könnte.

9. Schlussbemerkungen

Bundesvertrag	Der Vertrag mit dem Bund über die Finanzierung bestimmter Baumaßnahmen am Areal des LKH Innsbruck, der eine Aufteilung im Verhältnis 50 : 50 zwischen Land Tirol und Bund vorsieht, ist nach nun mehr als 10 Jahren Verhandlungen immer noch nicht abgeschlossen. Die Träger der Krankenanstalten Wien und Graz mit den angeschlossenen Universitätskliniken haben dieses Ziel schon seit längerem erreicht. Der LRH weist zum wiederholten Male darauf hin, dass alle dem Land Tirol zur Verfügung stehenden Mittel angewendet werden sollten, um der Entschließung des Tiroler Landtages zu entsprechen und für das Land Tirol dieselben Finanzierungsbedingungen wie Wien und Graz zu erwirken.
Outsourcing-Modell	Ein zentrales Argument in der TILAK, von ihr erbrachte Leistungen im Baucontrolling-, Medizintechnik- und IT-Planungsbereich über eine Tochtergesellschaft erbringen zu lassen, war die Annahme, dass der Bund bestimmte Eigenleistungen nur ersetzt, wenn diese von einer Drittfirma erbracht werden. Nach Ansicht des LRH ermöglicht es jedoch der noch nicht unterfertigte Gesamtvertrag „Klinik 2015“ sehr wohl, bestimmte im Vertrag beispielhaft angeführte „sonstige Eigenleistungen“ der TILAK anzuerkennen und das Bauprojekt mit diesen Kosten zu belasten. Aus diesem Grunde wäre die Tochtergesellschafts-Konstruktion nicht erforderlich gewesen.
Vergaberecht	Die vergaberechtlichen Voraussetzungen, Planungsleistungen ohne Ausschreibungsverfahren an die TILAK-Tochtergesellschaft TIVELOP zu vergeben, sind nur erfüllt, wenn die TILAK weiterhin 100 % am TIVELOP-Stammkapital hält und die TIVELOP überwiegend für die TILAK tätig bleibt. Die nunmehr von der Muttergesellschaft bzw. deren Eigentümer vorgegebenen Zielrichtungen „Eingliederung in eine Krankenhausholding mit eventueller Beteiligung Dritter“ sowie „verstärktes Auftreten am freien Markt“ widersprechen den vergaberechtlichen Vorgaben und würden den Vorteil der In-house-Vergabe wieder zunichte machen. Damit wären aber nach Ansicht des LRH zwei weitere Voraussetzungen, die TILAK-intern zur Gründung der TIVELOP geführt haben, nicht mehr gegeben.

Zielerfüllung externe Aufträge	Den Großteil der Honorarumsätze erzielte die TIVELOP bisher mit Aufträgen innerhalb des TILAK-Konzerns. Das Ziel, externe Aufträge mit dem Verkauf von Know-how zu erlangen, um eine zusätzliche Einnahmequelle zu schaffen, wurde in den fünf Jahren ihres Bestehens ebenfalls noch nicht erreicht.
Zielerfüllung Existenzsicherung BUT	Der LRH zeigte auch auf, dass das im Jahr 2000 vorgebrachte Argument, die Arbeitsplätze in der Abteilung „BuT“ müssten auf Grund des sinkenden Bauvolumens in der TILAK durch externe Aufträge gesichert werden, durch das tatsächlich geplante Bauvolumen widerlegt wird. Damit wurde auch diesem Argument der Boden entzogen.
Ergebnis	Da sowohl die Voraussetzungen, die zur Gründung der Tochtergesellschaft geführt haben, nicht mehr gegeben sind als auch die bei ihrer Gründung formulierten Ziele bisher nicht erreicht wurden, stellt sich die Frage, ob die Aufrechterhaltung einer eigenen Tochtergesellschaft im Baubereich gerechtfertigt ist. Die Rückführung der von der TIVELOP bisher erbrachten Leistungen an die TILAK würde eine erhebliche Einsparung, besonders an Verwaltungsaufwand, Beratungsaufwand, Steueraufkommen, Personalaufwand, etc. mit sich bringen und alle sich aus dem Vergaberecht ergebenden Risiken vermeiden. Wird die TIVELOP aber verstärkt am „freien Markt“ und vorwiegend in den Geschäftsfeldern Projekt-Controlling, MT- und IT-Planungen tätig, geht sie ein erhebliches unternehmerisches Risiko ein. Nach Ansicht des LRH ist das Marktpotential in Tirol bei diesen Geschäftsfeldern gering und der Aufbau eines eigenständigen Unternehmens ohne gesicherte (TILAK-)Aufträge mehr mit Risiken als mit Chancen behaftet.
politische Entscheidung	Der LRH ist der Ansicht, dass die TILAK bzw. deren Eigentümer eine Grundsatzentscheidung zu treffen haben, ob • die Ausgliederung in der derzeitigen Form beibehalten wird, allerdings mit verstärkten externen Aktivitäten, den damit einhergehenden vergaberechtlichen Verpflichtungen und erhöhtem wirtschaftlichen Risiko; oder • alle derzeit von der TIVELOP erbrachten Planungsleistungen für die TILAK wieder in diese zurückgeführt werden und die TIVELOP aufgelöst wird.

Falls die Entscheidungsträger, aus welchen Gründen auch immer, ersteren Weg wählen, sollte aus Transparenzgründen eine klare Trennung zwischen den beiden Gesellschaften erfolgen. Im Wesentlichen bedeutet dies:

- eine Überarbeitung der Mietverträge bezüglich der Mietobjekte in Innsbruck zu den vom LRH empfohlenen Bedingungen und
- eine vollständige Verrechnung von gegenseitig erbrachten Leistungen.

Aus den Berichtsfeststellungen, den daraus resultierenden Kritikpunkten und Empfehlungen ist aber klar zu entnehmen, dass der LRH die zweitgenannte Lösung bevorzugt.

*Stellungnahme der
Regierung*

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die TIVELOP aufzulösen, wird auf das eingangs Gesagte verwiesen. Es ist nicht möglich, diese Frage innerhalb weniger Wochen eingehend zu analysieren, diskutieren und evaluieren, weil nicht nur Fragen des Personalwesens, des Zivil-, Steuer- und Gesellschaftsrechts usw. zu klären sind, sondern auch die Neustrukturierung der TILAK und die Auswirkungen auf die beiden Tochtergesellschaften zu berücksichtigen sind.

*Stellungnahme
TIVELOP*

Die Konklusion des LRH überrascht.

Es scheint - zugegeben etwas polemisch und überspitzt formuliert - beinahe, als wäre das Resümee älteren Datums als der Detailbericht selbst.

Die strategische Ausrichtung der TIVELOP ist aus unserer Sicht jedoch differenziert und rein wirtschaftlich zu bewerten, und ist vom (künftigen) Eigentümer zu entscheiden:

Einerseits kann der TIVELOP nicht zur Last gelegt werden, dass diese bislang zum Großteil für den TILAK-Konzern arbeiten sollte. Kapazitätsausweitungen wurde vorgenommen, allerdings im vernünftigen Ausmaß, wobei auch diese zusätzlichen Kapazitäten innerhalb der TILAK abgerufen wurden – es gab dort schlichtweg „viel zu tun“. Es ist auch vernünftig, seine Kompetenzen primär der Mutter zugute kommen zu lassen. Dass diese konzerninternen Leistungen zudem keine Gewinne ergeben sollten, war Vorgabe der GV und ist zudem aus Konzernsicht nachvollziehbar. Jedes externe Projekt erwirtschaftete aber gute Deckungsbeiträge.

Auf der anderen Seite hat sich die TIVELOP in den ersten 5 Jahren ihres Bestehens einen Namen in der Branche gemacht. Dies v. a. im

Bereich Bauträger, PM und MT-Planung.

Wir sehen z.B. im PM- und Bauträgersgeschäft u. a. für öffentliche Einrichtungen aber auch für private Bauherren auch künftig gute Potentiale, unser einschlägiges Know-how einzubringen. Aber auch im Bereich MT-Planung sind – was der LRH leider nicht erwähnt – seit Ende 2004 etliche interessante Projekte aus Tiroler und Salzburger Kliniken an die TIVELOP beauftragt worden. Gerade der MT-Planungsmarkt ist attraktiv, weil wenig Konkurrenz besteht, und wir über große einschlägige Erfahrung verfügen.

Wir möchten und können diese Chancen nützen, wobei wir aufgrund unseres Auftrages selbstverständlich die Projekte bewusst auswählen und Risiken minimieren.

Dass die TIVELOP nunmehr bereits zum zweiten Mal die Größenmerkmale einer „mittelgroßen Kapitalgesellschaft“ lt. §221 HGB – bei jährlichen Umsätzen von 10-18 Mio. EUR - erreicht (und dadurch ab 2005 auch prüfungspflichtig lt. HGB wird), zeigt, dass die TIVELOP sicher nicht zu den unbedeutenden Landesbeteiligungen zählt.

Mit Gründung der neuen EWZ-Holding und der geplanten Zuordnung u. a. der TIVELOP-TCC-STH-Gruppe zum EWZ tritt die Schnittstelle zur TILAK in den Hintergrund. Alle im Schnittstellenbereich liegenden Dienstleistungen werden neu (zu)geordnet und es wird die TIVELOP in Zukunft v. a. für das EWZ und am freien Markt tätig sein.

Eines unserer wichtigsten zukünftigen Projekte ist – nach erfolgreicher Fertigstellung des BA1 (UMIT-Gebäude und Studentenheim) - die Baustufe 2 des TCC/EWZ. Die Entwicklung dieser Baustufe (im Rahmen des Gesamtausbauplanes), die wiederum ein Großprojekt darstellt, ist zwischenzeitlich abgeschlossen und soll – nach Genehmigung durch den Eigentümer – positivenfalls ehest umgesetzt werden. Hierzu ist die TIVELOP bestens gerüstet und freut sich auf diese Aufgabe im Auftrag der TCC.

Sollten am EWZ auch künftig Erweiterungsmaßnahmen anstehen, wird die TIVELOP dazu gerne ihren Beitrag leisten.

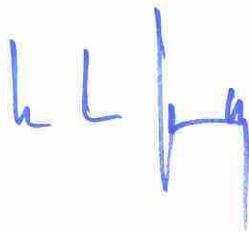
Auch wenn man „nur“ diese Aufgaben betrachten würde, ist die Anwendung einer eigenen bestehenden Bauträger-GmbH als Haftungseinheit sinnvoll und üblich. Dieser Risiko-Isolierungs-Aspekt überwiegt die vernachlässigbaren Kosten (weil die GmbH ja schon besteht) eindeutig, sowohl bei internen Projekten, und noch verstärkt bei externen Aufträgen.

Schließlich werden wir auch der med. Universität einige unserer Dienstleistungen gerne anbieten.

Replik des LRH

Abseits der Verkauf- und Marketing-Diktion der TIVELOP hält der LRH nochmals fest:

- der angeführte Umsatz der TIVELOP besteht zum Großteil (im Jahr 2003 zu ca. 90 %) aus der 1:1 weiterverrechneten Bautätigkeit am EWZ, also effektiv aus Durchläuferpositionen.
- Vergaberechtlich ist eine eventuelle Zuordnung der TIVELOP zum EWZ nicht von Bedeutung. Die Schnittstelle zur TILAK tritt also keinesfalls in den Hintergrund.
- Die Aufträge im MT-Planungsbereich resultieren vorwiegend aus der In-house-Vergabe innerhalb der TILAK. Alle anderen Aufträge konnten nur zu wesentlich geringeren Honorarsätzen erlangt werden.
- Der Prüfzeitraum des LRH bezog sich im Wesentlichen auf den Zeitraum bis 2004. Allfällige externe Aufträge wurden im Bericht erwähnt.
- Der LRH steht einem Agieren am „Markt“ – Gesundheitswesen als Teil der Daseinsfürsorge – einer Gesellschaft indirekt zu 100 % im Landeseigentum sehr kritisch gegenüber. Die (gesamt)wirtschaftliche Zweckmäßigkeit müsste einer volkswirtschaftlichen Betrachtung unter Berücksichtigung des gesamten österreichischen Gesundheitssystems und Miteinbeziehung der bestehenden Finanzierungssysteme unterzogen werden. Bei einer solchen würde sich wahrscheinlich der betriebswirtschaftliche Marktbegriff relativieren, sodass insgesamt die Berichtsempfehlung aufrecht bleibt.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 20.10.2005

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Landesrechnungshof

im Hause

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon: 0512/508-2120

Telefax: 0512/508-2125

E-Mail: verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR: 0059463

Rohbericht "TIVELOP Projektentwicklung und Projektmanagement GmbH

Äußerung

Geschäftszahl VENTw-RL-15/7

Innsbruck, 10.10.2005

Zu Zahl BE-0209/23 vom 1. September 2005

Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund Ihres Beschlusses vom 11. Oktober 2005 zum oben angeführten Rohbericht des Landesrechnungshofes folgende

Ä u ß e r u n g:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Gegenstand der Prüfung des Landesrechnungshofes eine 100%-ige Tochterfirma der TILAK – Tiroler Landes-Krankenanstalt-Gesellschaft mbH ist, sodass die Einflussmöglichkeiten der Landesregierung auf die TIVELOP Projektentwicklung und Projektmanagement GmbH nur mittelbar über die Eigentümerrechte an der TILAK ausgeübt werden können. In der ersten Phase obliegt es daher den beiden genannten Gesellschaften, zum gegenständlichen Rohbericht des Landesrechnungshofes Stellung zu nehmen, zumal die für die Abgabe der Äußerung zur Verfügung stehende Frist knapp bemessen ist, sodass eingehende Gespräche mit den Verantwortlichen zu den teilweise doch sehr komplexen Themenstellungen noch nicht geführt werden konnten. Das Verfahren nach Art. 69 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 wird jedoch ausreichend Gelegenheit bieten, die Kritikpunkte und Empfehlungen des Landesrechnungshofes eingehend zu analysieren und die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen einzuleiten (siehe auch den letzten Absatz auf Seite 2).

Die Erklärungen der TIVELOP und der TILAK sind dieser Äußerung angeschlossen.

Seitens der Tiroler Landesregierung wird zu folgenden Punkten Stellung genommen:

Bundesvertrag (Seite 53 - Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO):

Das zwischen dem Land Tirol bzw. der TILAK und dem Bund ausverhandelte "Übereinkommen über die Finanzierung des Projekts Klinik 2015" wurde bereits dem Tiroler Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung für den Oktober-Landtag (12./13. 10.) zugeleitet. Seitens des Eigentümerversprechers wurde der Vertrag (vorbehaltlich der Zustimmung des Tiroler Landtages) bereits unterfertigt, nachdem das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ihr Einverständnis erklärt haben.

Es ist also davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Befassung des Finanzkontrollausschusses mit dem gegenständlichen Bericht eine Meinungsbildung im Tiroler Landtag bereits erfolgt ist.

Kostenvergleich UMIT (Seite 75, erster Absatz):

Dem Landesrechnungshof ist zuzustimmen, dass der Vergleich der Kosten des UMIT-Gebäudes mit denen eines großen Mehrfamilienhauses wegen der großen Unterschiede bei derartigen Gebäuden nur bedingt aussagekräftig ist. Inwieweit die angemessenen Gesamtbaukosten nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz dennoch ein "entsprechender Maßstab" sein sollen, wird im Bericht nicht näher ausgeführt.

Politische Entscheidung (Seite 114):

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die TIVELOP aufzulösen, wird auf das eingangs Gesagte verwiesen. Es ist nicht möglich, diese Frage innerhalb weniger Wochen eingehend zu analysieren, diskutieren und evaluieren, weil nicht nur Fragen des Personalwesens, des Zivil-, Steuer- und Gesellschaftsrechts usw. zu klären sind, sondern auch die Neustrukturierung der TILAK und die Auswirkungen auf die beiden Tochtergesellschaften zu berücksichtigen sind.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa
Landeshauptmann

Abkürzungsverzeichnis

AR	Aufsichtsrat
BA	Bauabschnitt
BGF	Brutto-Geschoßfläche
BKC	Baukostencontrolling
BKH	Bezirkskrankenhaus
BKÜ	Baukostenüberwachung
BM	Bundesministerium
BO	Bauordnung
BuT	Bau und Technik
BVergG	Bundesvergabegesetz
DG	Dachgeschoß
EG	Erdgeschoß
EIB	Europäische Investitionsbank
EStG	Einkommensteuergesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWZ	Eduard-Wallnöfer-Zentrum
FKK	Frauen-Kopf-Klinik
FN	Firmenbuchnummer
GF	Geschäftsführer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GT	Gerätetechnik
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GV	Generalversammlung
HGB	Handelsgesetzbuch
IT	Informationstechnologie
KHZ	Kinder- und Herzzentrum
KIZ	Kinderzentrum
KRAZAF	Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
LRHG	Landesrechnungshofgesetz
L-VBG	Landes-Vertragsbedienstetengesetz

MT	Medizintechnik
NF	Nutzfläche
OG	Obergeschoß
PM	Projektmanagement
RFP	Raum- und Funktionsprogramm
s.u.	siehe unten
STH	Studentenheim
TB	Technisches Büro für Elektronik und Biomedizinische Technik
TCC	TCC Studentenheim GmbH
	TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH
TIGEWOSI	Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungs-GmbH
TILAK	Tiroler-Landeskrankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.
TIVELOP	TIVELOP Projektentwicklung und Projektmanagement GmbH
TLO	Tiroler Landesordnung
TSZ	Technisches Servicezentrum
VOSI	Vorstandssitzung
VR	Verwaltungsrat
ZEK	Zentraler Einkauf
ZML	Zentrum für Medizin- und Labortechnik
ZVG	Zentrales Verwaltungsgebäude